

Zur Verbreitung im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost
und zur Ausfuhr zugelassen.

Buchprüfungsamt Oberbefehlshaber Ost.

Extraordinäre Strafjustiz.

Rechtsgeschichtliche Studien

von

Mag. jur. Paul Mintz

Privat-Dozent.

RIGA, 1918.

Druck von W. F. Häcker.

Commissions-Verlag
von
Jonck & Poliewsky,
Riga.

Zur Verbreitung im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost
und zur Ausfuhr zugelassen.

Buchprüfungsamt Oberbefehlshaber Ost.

Extraordinäre Strafjustiz.

Rechtsgeschichtliche Studien

von

Mag. jur. Paul Mintz

Privat-Dozent.

RIGA, 1918.

Druck von W. F. Häcker.

Inhaltsübersicht.

	Seite.
I. Einleitung	1
II. Rom	9
III. Rom (Fortsetzung)	18
IV. Der Kanonische Prozess	33
V. Deutschland (bis zum XV. Jahrhundert)	41
VI. Frankreich	51
VII. Frankreich (Fortsetzung)	67
VIII. England	82
IX. England (Fortsetzung)	95
X. Russland	115
XI. Russland (Fortsetzung)	132
XII. Schluss	148

I.

Einleitung.

Mit Montesquieu's unsterblichem Namen ist die Lehre von der Dreiteilung der Gewalten verknüpft. Gewiss hat es vor ihm eine Teilung der Gewalten, sei es auch nur in Form einer Arbeitsteilung, gegeben, welche jede noch so primitive Organisation eines Gemeinwesens erfordert. Er aber hat das Dogma von der Notwendigkeit einer solchen Teilung geschaffen, und war auch die ursprüngliche Fassung, die er ihm verliehen, nicht ganz glücklich, so hat dieser Satz doch fast hundert Jahre die Lehre des öffentlichen Rechts unbestritten beherrscht. Man hielt die gesetzgebende, die richterliche und die ausführende Gewalt streng auseinander und verstand unter ersterer die abstrakte, Rechtsnormen setzende und unter der richterlichen die jene Normen auf den konkreten Widerstreit der Interessen jeweilig anwendende Gewalt. Die ausführende Gewalt wurde, im Gegensatz hierzu, gemeinhin negativ als jede sonstige Betätigung der Staatsgewalt gekennzeichnet.

Im Verlauf des XIX. Jahrhunderts begannen sich aber Zweifel an der Vollkommenheit dieser Lehre zu regen. Man fragte sich, ob es wirklich angehe, von der Koexistenz dreier selbständiger Gewalten zu reden, und konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass diese Lehre in ihren äussersten Konsequenzen zu logischen Unzuträglichkeiten führen muss. Denn sollten die drei Gewalten wirklich völlig unabhängig voneinander sein, so müssten sie folgerichtig auch einander entgegenwirken können. Wie nun, wenn der Richter, statt die vom Gesetzgeber festgelegten allgemeinen Normen auf die konkreten Rechtsfälle anzuwenden, sich hierbei von seinem Gutdünken leiten lassen wollte? Das wäre schliesslich das Schlimmste noch nicht. Aber es dürfte wohl keine Möglichkeit geben, die administrative Gewalt gegen ihren Willen zur

Vollstreckung eines gerichtlichen Urteils anzuhalten. Eine ähnliche Äusserung hat tatsächlich einmal der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika Jackson getan, als ein Gerichtshof ein den Intentionen der Regierung zuwiderlaufendes Urteil gefällt hatte. Es ist klar, dass von einer völligen Selbständigkeit der drei Gewalten nicht gut die Rede sein kann. Vielmehr besteht zwischen denselben ein fester organischer Zusammenhang. Alle drei entspringen einer gemeinsamen Quelle, nämlich der die konzentrierte Willensmacht des gesamten Staatswesens repräsentierenden einheitlichen Staatsgewalt. In diesem Sinne kann daher nicht recht eigentlich von einer Teilung der Gewalten, sondern vielmehr von einer Differenzierung der Funktionen der Organe des Staatswesens gesprochen werden. Ganz so, wie dem körperlichen Organismus eine Verteilung bestimmter Funktionen auf verschiedene Organe eigen ist — wie wir mit dem Kopfe denken, mit dem Munde sprechen —, sind auch im unkörperlichen Staatsorganismus die legislativen, judiziären und administrativen Funktionen bestimmten, sie allein ausübenden Institutionen zugeteilt. Aber sowohl hier, wie dort läuft alles auf den einen gemeinsamen Zweck — die Wohlfahrt des gesamten sie umfassenden Organismus hinaus. Nun birgt aber gerade diese Erkenntnis den Keim einer äusserst folgenschweren Verirrung in sich. Man braucht nur an Stelle jenes allgemeinen — einen besonderen Zweck zu setzen, und das harmonische Zusammenwirken der verschiedenen staatlichen Funktionen sinkt — wie das leider dazwischen geschieht — zu einem Indienststellen der einen Funktion bei der anderen herab.

Insbesondere sind es die Gerichte, denen häufig zugemutet wird, den Intentionen der Verwaltung Vorspanndienste zu leisten. Und leider kann nicht geleugnet werden, dass eine derartige Aberration unkörperlicher Funktionen de facto möglich ist. Beim körperlichen Organismus wäre ein solches Eingreifen des einen Organs in die Funktionen des andern schlechterdings unmöglich. Man kann nun einmal nicht mit dem Munde denken oder mit dem Kopfe reden. Das wäre physisch unausführbar. Im Staatsleben lässt sich das aber

faktisch machen. Es gibt zuguterletzt nur ein Hindernis, welches dem entgegensteht, nämlich die weise Selbstbeschränkung der Gewalt. Denn keine Staatsgrundgesetze, kein „Habeas corpus“ können letzten Endes verhindern, dass z. B. der Gesetzgeber einen entstandenen Konflikt auf dem Wege der Spezialgesetzgebung zur Entscheidung bringt.

Nicht minder gefährlich, wenn auch weniger augenfällig — weil keine Neuordnung ad hoc bedeutend — ist die Beeinflussung der Bildung der Richterbank durch die höchste Administration oder der Druck, welchen der jeweilige Machthaber auf die Entscheidung des Richters auszuüben unternimmt. Die Tendenz zur Einmischung in die Rechtspflege ist bei den gesetzgebenden resp. höchsten Verwaltungsorganen sehr häufig vorhanden, und wenn es auch schwer erscheint, dieselbe völlig auszuschalten, so muss die Ausgestaltung des gesamten Staatswesens doch wesentlich darauf hinauslaufen, eine derartige Einmischung tunlichst zu erschweren. In diesem Sinne dürfte als das vollkommenste dasjenige Staatsgebilde erscheinen, dessen Struktur einem solchen Eingreifen die grössten Hindernisse entgegenstellt, das eventuell vorhandene Bestreben der obersten Gewalt, den normalen Lauf der Rechtsprechung zu beeinflussen, möglichst ausschaltet und auf diese Weise eine reguläre, gleichmässige, unparteiische Handhabung der Justiz sichert.

Die Richtigkeit obiger Schlussfolgerung lässt sich auf zweierlei Art begründen.

Einerseits ergibt sie sich begrifflich aus dem eigensten Wesen der Rechtspflege. Wie wir sahen, läuft dieselbe auf die Konkretisierung des abstrakten Rechts in seiner Anwendung auf den Einzelfall hinaus. Nun ist aber dem Recht, als solchem, die „Stetigkeit“ begriffswesentlich. Gewiss kann nicht in Abrede gestellt werden, dass von einem höheren, idealen Gesichtspunkte aus positives Recht und „wahre Gerechtigkeit“ identisch sein müssten. Doch ist dieses nur in dem Sinne richtig, als es sich um ein Ideal handelt, das ewig anzustreben ist, wenn es auch ewig unerreichbar bleibt. Die Stetigkeit, die Bestimmtheit des Rechts ist praktisch ungleich

wichtiger. Wir müssen vorher wissen, was wir dürfen und nicht dürfen, vornehmlich auf dem Gebiete des Strafrechts. Wir müssen die Rechtsfolgen unsrer Handlungen voraussehen können. Hieraus folgt zunächst, dass allgemeine Rechtsnormen, insbesondere jedoch strafrechtliche nicht ad hoc, d. h. für den gegebenen Fall abgeändert werden dürfen. Wenn das Rechtsfundament schon arg ins Schwanken geraten muss, falls der Gesetzgeber dessen Inhalt durch allzuhäufige Abänderung seiner eigenen Satzungen unsicher macht, so wird das ganze Rechtsgebäude vollends hinfällig, sobald er, Ausnahmen zu statuieren unternimmt, um die Normen dem Einzelfall anzubequemen. Dasselbe Stetigkeitsprinzip muss aber auch der das Recht konkretisierenden Justiz innewohnen. Das Grundwesen des Rechts muss, mutatis mutandis, demjenigen Organ zu eigen werden, welches Recht und zwar ausschliesslich Recht zu sprechen berufen ist. So besteht denn in der heutigen Doktrin darüber kein Zweifel, dass den prozessrechtlichen Bestimmungen, welche die Rechte des Angeschuldigten betreffen, soweit sie eine Schmälerung derselben bedeuten, keine rückwirkende Kraft zukommt.

Doch können wir zu demselben Ergebnis auch auf einem andern Wege gelangen.

Welches ist eigentlich die Aufgabe des Strafgerichts? Diese Frage wurde zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet. Und wie nur zu häufig, so dürfte auch hier die ursprüngliche, von dem Volksbewusstsein intuitiv erfasste Formulierung die richtige gewesen sein. Sie wurde im Laufe der Zeit durch schädliche äussere Einflüsse getrübt und gewann erst nach deren Ausschaltung ihre frühere Reinheit wieder.

In alten Zeiten war es selbstverständlich, dass der Träger der Staatsgewalt, welche die Strafgewalt in sich schloss, selbst kein Urteil fällte. Der „Gerichtsherr“ berief allerdings das Gericht ein und sorgte für dessen ungestörten Verlauf, aber die Urteilsfällung war dem Gericht überlassen, und nur die Ausführung des Urteils beanspruchte sein, des Gerichtsherrn, Eingreifen. Auch vertrat er nicht die Anklage, ebensowenig wie er die Schuldigen vor das Gericht stellte.

Das war Sache der privaten Initiative, des Verletzten. Insofern gebracht es dem damaligen Träger des jus puniendi an gehöriger Machtvollkommenheit. Aber darüber herrscht kein Zweifel, — dass ein Strafurteil einzig und allein durch Wahrspruch des Volks, d. h. der einberufenen Umwohner zustande kommen könne.

Das Erstarken der Staatsgewalt in Person ihres souveränen Trägers ändert allmählich die Sachlage. Die private Anklage tritt in den Hintergrund; die Staatsgewalt übernimmt ihrerseits die Strafverfolgung, aber aus technischem Unvermögen heraus entspringt hierbei die Vereinigung von Strafverfolgung, Untersuchung und Urteilsfällung in der Hand eines einzigen Organs — des Richters. So entsteht das Inquisitionsverfahren, dessen Extrem in der Hereinbeziehung des Henkers in den Bestand des Gerichtes gipfelt. Man erblickte damals in einem derartigen Aufbau der Gerichtsverfassung einen bedeutenden Fortschritt. Tatsächlich handelte es sich um einen Rückschritt. Denn das Gericht sank dadurch zum Strafwerkzeug herab. Und diese Auffassung der strafrichterlichen Funktionen dürfte bis auf den heutigen Tag die vorherrschende sein. Das Gericht soll strafen, heisst es, soll die staatliche Strafgewalt ausüben.

Trotzdem ist diese Auffassung falsch. Sie bedeutet eine Verkennung des eigentlichen Wesens der richterlichen Tätigkeit. Die Trennung der Anklage von der richterlichen Funktion und Übertragung der ersteren an ein besonderes staatliches Organ — dem nach französischem Muster allenthalben auf dem europäischen Kontinent errichteten „ministère public“ — hat den Weg zur richtigen Lösung gewiesen. Zum wahren Träger des staatlichen jus puniendi in seinem vollen Umfange wird die Staatsanwaltschaft. Sie ist es, die den Straftat namens des Staates vornimmt, den Schuldigen verfolgt, die Strafe vollzieht. Sie führt das Richtbeil, ihr ist das Gefängnis unterstellt. Aber eben da, wo sie im Begriffe steht, den Straftat zu Ende zu führen, soll sie innehalten und — das Urteil des Richters über Schuld und Unschuld des Angeklagten und das Mass der ihm zukommenden Strafe anhören.

Und da fragt es sich, ob der Träger des *jus puniendi*, als solcher, eigentlich des Richters bedarf. Vom höheren Gesichtspunkte der auf einen richtigen Ausbau des Staatslebens hinielenden Kriminalpolitik — entschieden wohl. Aber vom Standpunkte der einseitigen Ausübung der ihm obliegenden Straffunktion — im Grunde genommen nicht. Hat er einmal zum Streiche gegen denjenigen ausgeholt, den er einer Straftat für überführt hält, so drängt es ihn — nichts kann natürlicher sein —, den Streich unverzüglich zu führen. Ihm genügt die formlose Abstrafung des Verbrechers. Und wenn jemand das richterliche Eingreifen braucht, so ist es von diesem Gesichtspunkte aus offenbar der Angeklagte. Ihn schützt der Richter, ihm schafft er ausreichende Garantien für die Wahrung seiner Rechte. Hierin liegt die wahre Bedeutung des Strafgerichts.

Es soll kein Organ der Strafgewalt sein, sondern in erster Reihe die individuelle Freiheit vor der Möglichkeit einer ungerechten Strafverfolgung, einer dem Schuldmass nicht entsprechenden Strafzumessung schützen. Diese Folgerung lässt sich kaum zurückweisen.

Hieraus folgt dann weiter der leider nur zu häufig verkannte, die gesamte Straf-Gerichtsverfassung und -Gerichtsordnung beherrschende Grundsatz vom „*favor rei*“, der nur insofern eine Einschränkung erduldet, als eine missbräuchliche Ausnutzung dieses Privilegs durch den Angeklagten verhindert werden muss.

Fassen wir die Frage so, dann kann allerdings von einer weiteren Einmischung der Staatsgewalt in die Rechtsprechung nicht gut die Rede sein. Gericht und Macht stehen hier gegeneinander. Der Richter soll den ungezähmten Bejahungswillen der Strafgewalt eindämmen. Diese darf daher den Richter keineswegs beeinflussen, sich nicht willkürlich in die Handhabung der konkreten Rechtspflege eindrängen, denn dieses wäre eine *contradictio in adjecto*, ein Lahmlegen des einen Staatsorgans, welches eigens zur Bekämpfung der Willkür des andern berufen ist.

Letzteres tritt ganz besonders bei den sogenannten Staats- resp. „politischen“ Verbrechen zutage.

Bekanntlich handelt es sich bei dieser Spezies von Delikten um reine Unbotmässigkeit, um den Kampf gegen die jeweilige Staatsgewalt, begrifflich nicht bedingt durch Motive unsittlicher und antisozialer Natur. Keine subjektiven Rechte werden angetastet, es sei denn die der Gewalt als solcher in der Person ihres Trägers. Dann aber ist gerade dieser, weil er gleichzeitig Ausfluss der Strafgewalt ist, parteiischer Interessent.

Hier, wo die Gewalt sich in ihrer Existenz bedroht fühlt, dominiert die Leidenschaft. Vornehmlich ist dieses in den Despotien der Fall, wo das ganze Staatswesen sich in dem Monarchen verkörpert. Das politische Verbrechen, welches das persönliche Interesse des Herrschers tangiert, fordert seine persönliche Rache heraus. Und da liegt wohl nichts näher, als das kaum überwindliche Bestreben, sich von komplizierten äusseren Formen freizumachen. Wie ungleich sind da die Kräfte, wie gering die Möglichkeit, Widerstand zu leisten! Das Gericht wird zum blossen Strafakt. Der Träger der höchsten Gewalt richtet in eigener Person seinen persönlichen Feind.

Nicht viel weiter entfernt sich von dieser primitiven Justiz der Rache der absolutistische Polizeistaat; auch hier verdunkelt die alles beherrschende Vorstellung von der staatlichen Allmacht den Grundsatz, dass ein gewisses Gebiet persönlicher Rechte den Eingriffen der Gewalt entrückt bleiben muss. So kommt es denn auch hier unter dem Deckmantel der Strafjustiz tatsächlich auf einen Vernichtungskampf mit dem politischen Verbrecher heraus.

Bei allen Staatsverbrechen nimmt die Staatsgewalt den stärksten Anteil an der Strafrechtspflege sowohl bei der Voruntersuchung, als auch bei der Urteilsfällung. Sie tut es offen und insgeheim. Sie entzieht die Strafsachen dem zuständigen Richter, schafft ausserordentliche Tribunale zu deren Aburteilung und kreierte ad hoc extraordinäre Prozessformen. So wird die politische Strafsache, in welche jeder Bürger verwickelt werden kann, zu einer gefährlichen politischen Kampfeswaffe.

Diesem auf die Dauer unerträglichen Zustande macht der Rechtsstaat im grossen und ganzen ein Ende, indem er

das Prinzip von den unantastbaren Menschenrechten und den Schranken der Allmacht der Staatsgewalt proklamiert. Freilich nicht auf einmal, sondern als Endergebnis eines wechselvollen Ringens um die Freiheit. Eng verknüpft mit der Geschichte dieses Kampfes erscheint der historische Werdegang des politischen Prozesses. In dem grossen freiheitlichen Stürmen und Drängen ertönt immer mit am lautesten der Schlachtruf gegen die extraordinäre Justiz der absoluten Staatsgewalt: „Weg mit den Ausnahmegerichten! Nieder mit dem ausserordentlichen Strafverfahren! Gleiche Rechtsprechung für alle!“

Und haben die Völker in diesem Ringen gesiegt und die Souveränität ertrotzt, dann verfallen sie in den gleichen Fehler. In den schweren Zeiten revolutionärer Erschütterungen streben die neuen Machthaber von Volkes Gnaden nicht minder leidenschaftlich danach, das Strafgericht in den Dienst einseitigen politischen Parteikampfes zu stellen, und wiederum ertönt, dieses Mal von entgegengesetzter Seite, der verzweifelte Ruf nach dem ordentlichen Gerichte. Weg mit der rohen Vergewaltigung der Strafjustiz! . . .

Es dürfte von Interesse sein, einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung der einschlägigen Fragen zu tun. Versuchen wir, uns an der Hand historischer Daten zu vergegenwärtigen, welche Formen die Umgehungsbestrebungen resp. direkten Verletzungen der normalen Strafrechtspflege zu verschiedenen Zeiten angenommen haben, um uns zuguterletzt darüber klarzuwerden, ob wir es mit einer unüberwindlichen Mächterscheinung zu tun haben, oder mit einer Tendenz, welche sich überwinden lässt; ob es sich um ein Phänomen handelt, mit dem man gezwungenermassen, unter Umständen, rechnen muss, oder welches, umgekehrt, um jeden Preis bekämpft werden soll.



II.

R o m.

Wollen wir die verschiedenen Erscheinungsformen der extraordinären Strafjustiz geschichtlich verfolgen, so werden wir uns zunächst den jeweiligen Aufbau des ordentlichen Strafprozesses der betreffenden Epoche vergegenwärtigen müssen, um auf dieser Folie die Abweichungen schärfer hervortreten zu lassen, welche durch die Einmischung der einen Organe der Staatsgewalt in die Kompetenz der anderen bedingt wurden. Ohne darauf Anspruch zu erheben, eine ausführliche Behandlung der einschlägigen Fragen zu allen Zeiten und in allen Ländern zu geben, können wir uns hierbei auf die Betrachtung einzelner besonders wichtiger Epochen derjenigen Rechtssysteme beschränken, welche für die allgemeine Entwicklung des Strafprozesses ausschlaggebend geworden sind.

In erster Reihe wenden wir uns der antiken Welt zu. Hier tritt das alte Rom in den Kreis unsrer Betrachtung.

Bekannt ist die hohe Stufe der Vollendung, welche das Zivilrecht in Rom erreicht hat, die bewunderswerte Feinheit, die noch unerreichte Schärfe seiner juristischen Konstruktionen. Mag das heutige wirtschaftliche und soziale Leben mit seiner Vielheit von Erscheinungen und Buntscheckigkeit rechtlicher Neubildungen noch so sehr blenden, darüber kann uns dieser Glanz nicht hinwegtäuschen, dass wir an das römische bürgerliche Recht noch kaum heranreichen, geschweige denn es übertroffen haben.

Geib, Geschichte des römischen Criminalprozesses, 1842. Hélie, *Traité de l'instruction criminelle* I, 1845. Zumpt, *Der Criminalprozess der Römischen Republik*, 1871. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* 1895. Zachariae, *Handbuch des deutschen Strafprozesses* I, 1860. Glaser, *Handbuch des Strafprozesses* 1883.

Aber es ist bezeichnend, dass die Glanzperiode in der Entwicklung dieses Rechtes mit dem Niedergang der römischen Staatlichkeit zusammenfällt. Die Koryphäen der römischen Jurisprudenz Papinian, Ulpian, Paulus u. a. lehrten und schufen Recht in den schlimmsten Zeiten des Kaiserreichs. In dieselbe Periode fällt auch die Kodifizierung Justinians.

Die gesamte Energie des in den Juristen jener Zeit lebendigen Rechtsbewusstseins des römischen Volkes wirkte auf dem engen Gebiete des bürgerlichen Rechts, rings umgeben von der Rechtlosigkeit und Willkür des römischen Staatslebens. Dorthin konnte es sich noch flüchten, weil eben die privatrechtlichen Verhältnisse und deren Regelung die Kreise der Machthaber nicht störten. Sie hatten daher keine Veranlassung, auf jenes Gebiet hinüberzugreifen. Dieses Beispiel einer Symbiose von staatlicher Willkür und korrektem Ausbau des Privatrechts steht in der Geschichte nicht vereinzelt da. So ist der berühmte französische Code civil zur Zeit der grenzenlosesten Machtentfaltung des grossen Despoten Napoleon I. entstanden. So war einer der bedeutendsten Romanisten Deutschlands Savigny, als preussischer Justizminister, mit ein Förderer der ärgsten reaktionären Bestrebungen.

Jedenfalls gehörte in Rom die Blüte des staatlichen Lebens und, mit ihm, des Gerichtsverfahrens einer früheren Epoche an, als die volle Entwicklung des bürgerlichen Rechts. Auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts ist eine solche Blütezeit bekanntlich überhaupt nicht eingetreten. Letzteres findet seine Erklärung teilweise in dem Umstande, dass vieles nach heutigen Begriffen hierher Gehörige bei den alten Römern zum Privatrechte gezählt wurde, wie z. B. die Vermögensdelikte, welche keine Reaktion der Strafgewalt auslösten, sondern auf dem privaten Wege des Zivilprozesses ihre Erledigung fanden. Der hauptsächlichste Grund*) hierfür

*) Hélie: l. c. p. 32: „à Rome en effet toutes les parties de l'administration étaient confondues“. Glaser, l. c. p. 39: „Durch das ganze römische Recht zieht sich die Auffassung des Strafrechts als eines Elements der Politik“.

dürfte aber in der den Römern eigentümlichen Vermischung von Strafrecht und Politik liegen, welche sich, wie ein roter Faden, durch die ganze römische Geschichte zieht und insbesondere den Strafprozess aufs ungünstigste beeinflusst hat.

Die politische Geschichte Roms wird gewöhnlich in drei Abschnitte eingeteilt: die Zeit der Könige, der Republik und der Kaiser. Zwischen den ersteren beiden lag die Revolution, gipfelnd in der Vertreibung der Könige und begleitet von den Auswüchsen der Freiheitsbewegung, welche Cicero so treffend mit dem Worte „*insolentia libertatis*“ gekennzeichnet hat. Der Übergang vom republikanischen Staatswesen zur Monarchie vollzog sich auf andere Weise. Die bürgerliche Freiheit wurde heimlich erdrosselt. Was nachblieb, zertraten die römischen Legionen.

Dieser dreiteiligen Gliederung lässt sich auch die Entwicklung des römischen Strafprozesses anpassen, jedoch mit der Einschränkung, dass man die republikanische Periode in zwei weitere Unterabteilungen zerlegt, deren Grenze von der Einführung der sogenannten „*quaestiones perpetuae*“, d. h. des beständigen, regulären Strafgerichts gebildet wird. Die um das Jahr 150 vor Christo entstandenen „*quaestiones perpetuae*“ erhielten sich in ihrer Vollkommenheit kaum 120 Jahre. Nicht viel länger, als ein Jahrhundert war dem klassischen Rom der Segen einer geordneten Strafrechtspflege beschieden. Bis dahin hatten volle 600 Jahre von der Gründung Roms an und nach ihnen während weiterer 600 Jahre allmählichen politischen Niedergangs Willkür und dauernde Vermengung heterogener staatlicher Funktionen die Oberhand, herrschte das Prinzip der extraordinären Justiz, des *ad hoc* eingesetzten Gerichts.

In der Königszeit fehlte jegliche Differenzierung staatlicher Funktionen. In ihrer ganzen Fülle standen sie dem Könige zu und umfassten natürlich auch die Strafgewalt. Der König ist Gesetzgeber, er übt die Verwaltung aus, er spricht Recht. Seit Servius Tullius steht ihm allerdings für die Rechtsprechung ein „*consilium*“ (der Senat) zur Seite, aber nur zur Kräftigung seiner Autorität, mit lediglich beratender Stimme. Eigenmächtigere Naturen, wie Tarquinius Superbus,

verzichteten auf diese Beratung. Aber es gab Fälle, wenn auch nur selten, wo der König seine richterliche Funktion mitsamt der Strafgewalt an besondere Unterorgane delegierte. Dieses waren die „duumviri perduellionis“ oder „quaestores parricidii“ (perduellio resp. parricidium bedeuten ein und dasselbe = „ein schweres Verbrechen“), in welchen wir für die resp. Spezialfälle eingesetzte Kommissionen zu erblicken haben.

So verfuhr König Tullus Hostilius, als der letzte Horatier die eigene Schwester erschlagen hatte. Im Entscheidungskampfe der Horatier mit den Curjatiern hatte der letzte überlebende Horatier durch eine Kriegslist die drei verwundeten Curjatier besiegt und die drohende Niederlage von Rom abgewandt. Das ganze Volk jubelte dem Triumphator zu, aber seine Schwester, die Verlobte des einen in den Tod gegangenen Curjatiers, kam dem Bruder weinend, in Trauerkleider gehüllt entgegen. Darüber empört, erstach er sie. Aus diesem Anlass ergab sich ein doppelter Rechtskonflikt. Einerseits verlangte sein Vater, gestützt auf die „patria potestas“ und das hieraus entspringende „jus vitae ac necis“, die Herausgabe des Sohnes, um mit ihm abzurechnen, vielleicht auch in der stillen Absicht, ihn zu retten. Auf der anderen Seite stand der Machthaber vor dem schwierigen Dilemma, ob der Totschlag gesühnt, oder der Volksheld geschont werden sollte. Der König ging der Entscheidung aus dem Wege und griff zu einem ungewöhnlichen Mittel, indem er eine Spezialkommission zur Aburteilung dieser stark politisch gefärbten Strafsache ernannte. Der Horatier wurde formell verurteilt, rief aber das Volk an, welches ihn freisprach. Es war der erste historisch beglaubigte Fall der „provocatio ad populum“.

Nach der Vertreibung der Könige traten die Konsuln (Prätoren) an ihre Stelle und zwar zunächst mit der gleichen weitreichenden Gewalt. Das Ergebnis der Revolution war nicht so sehr der Sturz der königlichen Gewalt, als derjenige des Alleinherrschers gewesen. In die Gewalt teilten sich von nun ab zwei (regia potestate duo sunt). Die wahre bürgerrechte Freiheit zog erst viel später ein. Bei den Römern hiess es allentwegen, sie sei von dem Augenblicke an zur Wirklich-

keit geworden, wo die „provocatio“, die Berufung an das Volk, im Strafprozess festen Fuss gefasst hatte. Denn als die Berufung allgemein geworden war, verlor der Richtspruch des Konsuls seine Bedeutung. Der Konsul begnügt sich damit, den Inkulpaten vor das Volksgericht zu stellen. „Unicum praesidium libertatis“ — so nennt die provocatio Titus Livius. In begeisterten Worten feiert sie Cicero. Dem Wesen nach bedeutet dieses Rechtsinstitut in etwas primitiver Form die Trennung von Strafverfolgung und Strafgericht. Im Zivilprozess hatte eine derartige Teilung der Gewalten schon zu Servius' Tullius' Zeiten — so lautet die Legende — auf dem Wege der Trennung des Verfahrens in zwei Stadien: „in iure“, vor der Magistratsperson, und „in iudicio“, vor den eigentlichen Richtern, eingesetzt. Im Strafprozess vollzog sich diese Teilung viel später.

Ursprünglich hatte die durch die lex Valeria Publico eingeführte Provokation nur mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen im Auge. Das Leben der römischen Bürger sollte vor der Willkür der Konsuln in erster Reihe geschützt werden. Dieses war in den XII Tafeln bestimmt zum Ausdruck gelangt: „de capite civis nisi maximo comitatu ne ferunto“. Aber im Laufe der Zeit erweiterte sich der Kreis bedeutend. Nicht weniger als drei *leges Valeriae*, mehrere *leges Porciae* und eine *lex Aternia Tarpeja* waren in diesem Sinne ergangen, von denen letztere sogar die den Konsuln noch allein überlassenen Geldstrafen (*mulctae*) durch ein gesetzlich festgelegtes Höchstmass beschränkte. Am weitesten ging wohl die *lex Duilia*, welche verbot „ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, qui creasset eum jus fasque esset occidi“. Offenbar musste sich die „provocatio“ erst durchringen und löste schwere Kämpfe aus. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden häufig verletzt, und es bedurfte der Androhung der Todesstrafe für den Versuch, ein provokationsloses Amt, d. h. ein mit der Justizhoheit des Volkes konkurrierendes, zu schaffen, um erstere vor jeglicher Antastung zu wahren. Es ist klar, dass man dabei die Diktatur mit ihren unbeschränkten Vollmachten und das gleich mächtige *Dezemvirat* im Auge hatte. Die ausser-

ordentliche strafrichterliche Kompetenz solcher Einzelpersonen oder Kollegien war es, welche dem souveränen Volk Bedenken einflösste.

Freilich lässt sich nicht leugnen, dass die Provokation, so sehr sie auch der Eitelkeit des Volkes in seinem Streben nach politischer Freiheit schmeichelte, im Sinne einer Reform der Strafjustiz an sich herzlich wenig bedeutete.

Denn, genau genommen, gingen die richterlichen Funktionen dabei auf die Volksversammlungen über. Nicht nur wurde dadurch für die Strafrechtspflege der äusserst komplizierte und schwerfällige Apparat einer zahlreichen Versammlung in Anspruch genommen, sondern es hiess prinzipiell die Entscheidung von Gerichtssachen der gesetzgebenden Instanz überlassen.

Die Strafverfolgung, welche auf Veranlassung von Privaten begann, lief im Stadium der Vertretung der Anklage vor Gericht notwendigerweise in den Händen der Konsuln, Tribunen und ähnlicher Magistratspersonen zusammen, welche das „*jus concionandi*“ besaßen.

Als richterliche Kollegien fungierten die Komitien: die *curiata*, *centuriata* und *tributa*. Erstere treten vor den andern zurück, weil ihnen nur die Vergehen von Patriziern gegen die Patriziersammlungen zuständig waren, ähnlich etwa der heutigen Justiz des englischen Oberhauses in Sachen der englischen *peers*. Als eigentliche Strafgerichte sind die *comitia centuriata* für allgemeine Delikte und die *comitia tributa* zunächst für Vergehen gegen die Rechte der *plebs* — und, da dieses zum Brennpunkt des gesamten politischen Parteikampfs in Rom wurde, schliesslich für politische Delikte überhaupt. Hier wurde Coriolan gerichtet, hier Caeso Quinctius, die Dezemvirn, Livius Salinator und viele andere.

Sehr ähnlich lagen die Verhältnisse im alten Hellas. Neben dem Areopag und den Epheten (beide mit je 51 Richtern), von denen ersterer die mit der Todesstrafe bedrohten Delikte und letztere speziell den Totschlag im Affekt abzuurteilen hatten, galt als ordentliches Forum das Gericht der Heliasten, welches in einer Besetzung von 500, 1000 und sogar

6000 Teilnehmern den Charakter einer regelrechten Volksversammlung trug.

Gegen das Urteil des Volkes konnte es natürlich keine legale Berufung geben. Es bestand nur das Mittel der „intercessio“, d. h. die Einmischung einer andern Magistratsperson von gleicher Kompetenz in die Handlungen des Anklägers. Da es zwei Konsuln und mehrere Tribunen gab, so konnte die von dem einen erhobene Anklage durch das Veto des andern lahmgelegt werden. Eine derartige Einmischung annullierte das ganze Verfahren. Wenn man aber bedenkt, dass der Weg der „intercessio“ weniger aus Gründen der Gerechtigkeit und um der Wahrheit willen, als aus Parteilichkeit und politischen Motiven eingeschlagen wurde, so konnte derselbe der ordentlichen Rechtspflege nur Abbruch tun. Und wenn wir die ganze von den Volkskomitien geübte Strafjustiz in diesem Zusammenhange betrachten, so erscheint sie als eine ganz unzulässige Vermengung von legislatorischen und richterlichen Funktionen. Dem antiken Rom waren die heutigen strafprozessualen Begriffe völlig fremd. Es kennt eben keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung. Der Richter steht nach römischer Auffassung nicht unter dem Gesetz, sondern in gewissem Sinne über demselben. Der Richter setzt das Recht ad hoc in jedem konkreten Einzelfalle. Er bestimmt nicht nur ein Strafmass, welches vorher gar nicht bestanden hat, sondern setzt sogar die Strafbarkeit einer Handlung fest, welche bis dahin für straflos gegolten hatte. Die Urteilsfällung ist konkrete Gesetzgebung. Sie erfolgt unter Beobachtung der gleichen Förmlichkeiten. Beim Fällen des Urteils kommen dieselben Gründe der Zweckmässigkeit, wie *de lege ferenda* in Betracht. Dieses drückt auch dem ganzen Gerichtsverfahren ein spezifisches Gepräge auf. Bei der Verhandlung von Strafsachen, insbesondere politischer Natur, entscheidet in der Volksversammlung das Gefühl, das Vorurteil, die Leidenschaft und nicht die ruhige Erwägung. Darauf arbeitet die Anklage hin, und dahin strebt auch mit aller Macht die Verteidigung. Sie wollen ausschliesslich die Psyche der Richter beeinflussen,

ihr Mitleid, ihren Zorn erregen, Gnade erbitten. Sie sind bemüht, den Hass der Volksversammlung gegen die Gegenpartei und ihre Vertreter zu wecken, ihre persönlichen Schwächen und Laster herauszustreichen, die Lauterkeit ihrer Absichten zu verdächtigen, kurz alles zu thun, was zu den fundamentalsten Grundzügen der heutigen Prozessführung im ärgsten Widerspruch steht. Die prinzipiell falsche Grundlage, auf der sich der antike römische Strafprozess aufbaute, konnte auch zu keinem andern Ergebnis führen.

Trotzdem galt dieser Modus in Rom lange Zeit als der einzig normale.

Freilich bestand neben der strafrichterlichen Kompetenz der Komitien auch noch diejenige des Senats, jedoch nicht für Rom selbst, sondern nur für schwere Delikte, die in den Provinzen begangen worden waren, insbesondere für Amtsverbrechen, wie z. B. Erpressungen seitens der dieselben verwaltenden Magistratspersonen.

Und trotzdem gab es in Rom Momente, wo diese „normale“ Ordnung von der Macht der Verhältnisse mit elementarer Gewalt durchbrochen wurde. War an der Staatsverfassung gerüttelt worden oder eine offene Empörung ausgebrochen, drohte dem ganzen Staatswesen eine innere Gefahr, dann nahm der Senat, unbekümmert um die bestehenden einschränkenden Gesetze, den Kampf mit den „Vaterlandsfeinden“, mit den gefährlichen „Neuerern“ im Kriminalwege auf; dasselbe Recht massten sich die Konsuln an; also diejenigen beiden Institutionen (Senat und Konsuln), denen, dem Sinne der damaligen Gerichtsordnung gemäss, dieses Recht tatsächlich nicht zustand.

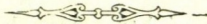
Dieses geschah in den allermeisten Fällen vermittelt Einsetzung spezieller Untersuchungs- und Gerichts-Kommissionen, welche „*quaestiones extraordinariae*“ genannt wurden.

Damit war wieder ein Akt der Einmischung und zwar der obersten administrativen Gewalt in die normale Strafrechtspflege statuiert.

Auf diesem Wege wurde z. B. die Anklage der römischen Matronen wegen Massenvergiftung (423 u. c.), die be-

rühmte Bacchanaliensache (566 u. c.) und manche andere erledigt.

Das Staatsinteresse entband Konsuln und Senat aller weiteren Rücksichten. „Ollis salus publica suprema lex esto“, lautete das alte Grundgesetz über die Grenzen der konsularischen Kompetenz. Nach römischer Rechtsauffassung wird das Wohl des einzelnen stets dem Gemeinwohl zum Opfer gebracht, wenn letzteres es erfordert. Die Grenze der individuellen Rechtssphäre, welche die Staatsgewalt nach heutiger Rechtsauffassung nicht überschreiten soll, liess man damals nicht gelten. Der „Vaterlandsfeind“ musste um jeden Preis vernichtet werden. „Est lex, quam Jupiter ipse sanxit“, hiess es bei den Römern, „ut omnia, quae rei publicae salutaria essent, legitima et justa haberentur.“ In dieser Hinsicht ist nichts unerlaubt, und Cicero behauptet: „Legem esse de civibus romanis; qui autem rei publicae sit hostis, eum civem esse nullo modo posse“. Die durch diesen Satz angestrebte Rechtfertigung des römischen Standpunkts dürfte, freilich, zu weit gehen. Ist es doch ein *circulus vitiosus*. Der Bürger Roms soll unter dem Schutze der Verfassung stehen; ihm kommt das römische „Habeas corpus“ zu; aber der Feind des Staates hört auf, Bürger zu sein; *sacer esto!* Gewiss, aber eben darauf kommt es an, dass es dem Gericht und nur diesem allein zusteht, festzustellen, dass es sich um einen Staatsfeind handelt, und ihn demgemäss des rechtlichen Schutzes zu berauben. Nur auf gerichtlichem Wege kann der Bürger seine Rechte verlieren. Daher hat auch er, der vermeintliche Staatsfeind, ein Anrecht darauf, dass ihm gegenüber bei der Strafverfolgung und Gerichtsverhandlung alle gesetzlich statuierten Garantien gewahrt bleiben.



III.

Rom. (Fortsetzung)

Im ersten Entwicklungsstadium Roms hatten wir das Fehlen jeglicher Differenzierung der königlichen Macht konstatieren können. Die Könige waren zugleich Gesetzgeber, Richter und Träger der Exekutive. Die gleiche Machtfülle bemerkten wir bei den ersten an ihre Stelle getretenen Konsuln, darauf folgte ein Umschwung, welcher eine Trennung der Funktionen durch das Rechtsinstitut der Provokation bewirkte, insofern das Gericht von der obersten Verwaltung losgelöst wurde — die den Konsuln verblieb — und sich mit den gesetzgeberischen Funktionen der Volkskomitien vermengte, welche im Laufe der ganzen folgenden Periode für die Aburteilung von Verbrechen zuständig waren.

Doch hatten wir gesehen, dass zur Untersuchung und Aburteilung von Delikten, welche die Sicherheit des Staates und der bestehenden Ordnung bedrohten, entgegen dem normalen Prozesswege, ausserordentliche Spezialkommissionen — die sog. „*quaestiones perpetuae*“ — eingesetzt wurden.

An diese ausserordentlichen Kommissionen knüpfte nun die für die ganze zweite Periode massgebende Reform an. Die Verhandlung von Kriminalsachen in den gesetzgebenden Versammlungen war mit bedeutenden technischen Schwierigkeiten verbunden. Mit der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen wuchsen diese Schwierigkeiten, und die Strafjustiz wurde den Komitien in gleichem Masse zur Last, wie ihre Behandlung durch die Komitien ihr selbst zum Schaden gereichte. Man konnte sich nicht länger verhehlen, dass der Fehler in der Verquickung der Justiz, welche ihrem Wesen nach dem Geetz unterstellt sein muss, mit der legislativen Funktion liege.

Diese Erkenntnis führte zu einer Neuordnung, welche, in politischer Beziehung, einer demokratisierenden Tendenz entsprang. Die amtlichen Erpressungen in den Provinzen kompetierten von jeher vor den Senat. Da die angeklagten Magistrate dem Senatorenstande angehörten, wurde diese Jurisdiktion des Senats als ein Privileg aufgefasst, welches ihn in die Lage setzte, den Standesgenossen herauszuhelfen.

Die *lex calpurnia repetundarum* (605 u. c.) nahm dem Senat jene Kompetenz, mit anderen Worten den wichtigsten Teil seiner richterlichen Funktionen und schuf für diese Delikte ein besonderes Forum unter der Bezeichnung „*quaestio perpetua*“, wie der Name besagt, — ein ständiges Gericht. Solche „*quaestiones perpetuae*“ entstanden dann in langer Reihenfolge, jede für eine besondere Kategorie von Verbrechen auf Grund eines Spezialgesetzes. Hierher gehören die Gesetze *de peculatu*, *de majestate*, *de ambitu*, *de veneficiis*, *de sicariis*, *de falsu et de corrupto iudicio*, *de parricidio*, *de vi privata et publica*, *de perjuriis*, *de adulteriis* u. a. m. Dank der den Römern eigentümlichen konservativ-kasuistischen Rechtsentwicklung vollzieht sich die Reform nicht durch Erlass einer allgemeinen Normativbestimmung, sondern durch Schaffung kleiner Gesetzeskomplexe für das betreffende spezielle Rechtsgebiet, welche sowohl das einschlägige materielle Recht, als auch die entsprechende Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung umfassen. Jedes auf diese Weise neugebildete Gericht bildet eine Instanz für sich. Man kann nicht eine Strafsache aus einem Gericht in das andere übertragen und demgemäss auch keineswegs die einmal gewählte rechtliche Qualifizierung eines Delikts willkürlich im Laufe der Verhandlung ändern.

Diese „*quaestiones perpetuae*“ (die Ständigkeit muss natürlich im römischen Sinne als von Jahr zu Jahr einer Erneuerung unterliegend aufgefasst werden) haben folgende Verfassung. Dem Wesen nach werden der „*quaestio*“ die dem gesamten Volke zustehenden Rechte delegiert. Wie dieses, entscheidet auch sie inappellabel. An ihrer Spitze steht der sogenannte „*quaesitor*“, d. h. der „*praetor*“, oder seine Vertreter, die „*iudices quaestionis*“. Sie verteilen den Vorsitz in

den einzelnen „quaestiones“ untereinander durch das Los. Der „quaesitor“ erscheint als Vertreter der staatlichen Strafgewalt (*jus gladii, gladii potestas*). Er beruft die Richterbank, aber ihr Wahrspruch bindet ihn. Er bringt ihn nur in die entsprechende Formel. Zunächst trifft er alle die Gerichtsverhandlung vorbereitenden Anordnungen. Dieses Prozesstadium wird „*in jure*“ genannt. Die Hauptverhandlung selbst bildet das zweite Stadium und heisst „*in judicio*“. Eine ähnliche Zweiteilung des Gerichtsverfahrens war schon früher für den Zivilprozess unter der Bezeichnung „*ordo judiciorum privatorum*“ eingeführt worden. Zum Unterschiede von letzterem hiess der neue Kriminalprozess „*ordo judiciorum publicorum*“. Als Ankläger figurirte eine Privatperson, zumeist der Verletzte, aber nicht ausschliesslich, denn im Strafverfahren bestand die *actio popularis*, d. h. das Recht eines jeden Bürgers, für das verletzte Recht einzutreten. Die strafrechtliche Verfolgung (*accusatio*) galt als rettende Tat. Die besten Männer Roms wetteiferten um diese Ehre. Zur Durchführung der hierzu erforderlichen Handlungen delegierte ihnen der „quaesitor“ das Recht, die Voruntersuchung zu führen. Vor dem „quaesitor“ wurde dann „*in jure*“ die Anklage endgültig fixiert. Es urteilten „*in judicio*“ die sogenannten „*judices selecti*“. Ursprünglich wurden dieselben jedesmal vom „quaesitor“ gewählt. Seit der Zeit der Gracchen (*lex Sempronia*) gab es ein öffentliches Verzeichnis der Richter (*album*)*, welches der jährlichen Erneuerung unterlag (*lex Acilia*). Aus diesem Verzeichnisse, welches für alle quaestiones zusammen von dem städtischen praetor (*praetor urbanus*) allein aufgestellt wurde, wurden die *judices* durch das Los auf die einzelnen quaestiones verteilt. Es sassen bei jeder Sache 35—75 Richter zu Gericht. Sie wurden vereidigt (*jurati*). Den Parteien stand das Rekusationsrecht ohne Angabe der Motive zu (*hunc nolo*).

Die Zugehörigkeit zum Richterstande galt nicht nur als hohe Ehre, sondern auch als Symbol der Macht. Mit der

*) „*Judices judicabunt ei, quos lex ipsa, non quos hominum libido delegerit.*“

Zeit wurde sie leider auch zur Quelle der Bereicherung. Kein Wunder, dass um das Recht, zu den *judices selecti* zu gehören, die heftigsten politischen Parteikämpfe ausgefochten wurden. Ursprünglich handelte es sich um ein ausschliessliches Privileg des Senatorenstandes. Im Bestreben, die Vorrechte des Senats herabzumindern, dringen die demokratischen Elemente seit der Zeit der Gracchen darauf, dass dieses Recht den Senatoren genommen wird. Die Optimatenpartei verteidigt diese Position in verzweifelterm Kampfe. Dieses Ringen währt mit wechselndem Glück ein volles Jahrhundert. Im Jahre 632 u. c. befiehlt die *lex Sempronia*, die Senatoren durch Vertreter der reichen Bourgeoisie (*ordo equitum*) zu ersetzen. 648 stellt Servilius Capio die Rechte des Senatorenstandes wieder her. 649 nimmt ihnen Servilius Glaucia wieder diese Rechte. Im Jahre 663 schlägt Livius Drusus einen Mittelweg ein und lässt Senatoren und Ritter in gleicher Anzahl zu. 665 wählt Plautius Silvanus ein neues System: die Richter sollen vom Volke im Verhältnis von 15 von jeder Tribe gewählt werden, wobei freilich *de facto* die Bourgeoisie im Übergewicht war. Auch der Kampf der Parteien des Marius und des Sulla drehte sich zum grossen Teile um diesen ewig neuen Streit, „*de quo toties seditione et armis certatur*“, und während des Italischen Bürgerkriegs wird die Tätigkeit der Gerichte überhaupt eingestellt (*tum Senatus decrevit, ne judicia dum tumultus Italicus esset, exercerentur*).

Als Sulla schliesslich als Sieger hervorgegangen war und den Glanz des alten aristokratischen Regimes zu erneuern versuchte, stellte er, der auch sonst so ausserordentlich viel zur Konsolidierung der römischen Strafrechtspflege getan, das frühere Vorrecht des Senats wieder her. Aber in den politischen Stürmen, die Sullas Rücktritt vom Amte entfesselte, ging dieses Vorrecht abermals unter. Im Jahre 684 u. c. lässt Aurelius Cotta nur $\frac{1}{3}$ der Richter aus dem Senate, $\frac{1}{3}$ von den Rittern und $\frac{1}{3}$ von einer neu hinzugekommenen Kurie, den „*tribuni aerarii*“ zu. Im Jahre 699 verfügt Pompejus, dass aus jedem Stande nur die Wohlhabendsten — Richter werden sollen. Im Jahre 704 teilt Caesar von neuem das Vorrecht zur Hälfte zwischen

Senatoren und Rittern. 711 will Antonius $\frac{1}{3}$ von den Senatoren, $\frac{1}{3}$ von den Rittern und $\frac{1}{3}$ von der Armee (centuriones und milites). Im Jahre 737 setzt Augustus wiederum fest, dass $\frac{1}{4}$ aus dem Senate, $\frac{1}{4}$ equites, $\frac{1}{4}$ aus der Armee und $\frac{1}{4}$ aus dem weniger bemittelten Stande (ex inferiore censu) genommen werden soll usw. bis in die erste Kaiserzeit hinein. Doch dürften die kaiserlichen Reformen in diesem Punkte von geringerem Interesse sein, da die quaestiones perpetuae unter den Kaisern ihre Bedeutung längst verloren hatten und langsam dahinstarben.

Im grossen und ganzen gleichen die quaestiones perpetuae in ihrer Glanzzeit in vielen Stücken dem heutigen Geschworenengerichte mit allen Garantien einer wohlgeordneten Rechtspflege: Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und kontradiktorisches Verfahren. Zeugenaussagen und Dokumente sind die hauptsächlichsten Beweise. Die breiteste Öffentlichkeit ist nicht nur gewahrt, sie wird geradezu übertrieben: die Verhandlung findet auf dem Forum unter freiem Himmel statt, und das umstehende Publikum nimmt daran lebhaften Anteil, äussert in überlauter Weise seine Zufriedenheit oder seinen Unwillen und verlangt dazwischen stürmisch die Abänderung eines missliebigen Urteils. Abgesehen von diesen Extravaganzen, lässt das Gesamtbild der quaestio perpetua in prozessrechtlicher Hinsicht wenig zu wünschen übrig. Was wir als Hauptaufgabe des Strafgerichts erkannt haben — der prozessrechtliche Schutz des Angeklagten — tritt, soweit ein solcher sich überhaupt mit der römischrechtlichen Vorstellung von dem Verhältnis von Individuum und Staat verträgt, klar in die Erscheinung, wengleich der Richter noch immer nicht im wahren Sinne des Wortes dem Gesetz unterstellt ist. Doch dient ja auch das heutige Geschworenengericht bekanntlich als Korrektiv für die Fälle, wo die Strenge des jus strictum den Anforderungen der lebendigen Wirklichkeit nicht entspricht.

Die Rechtsprechung der Komitien war so gut wie vergessen. Auch die Jurisdiktion des Senats war verblasst. Die lex Calpurnia hatte ihr den Todesstoss versetzt.

Aber nach wie vor lebt der traditionelle römische Grundsatz: *salus publica suprema lex esto!* So fest war er in der Volksseele verankert, dass sich niemand daran stösst, wenn seine Anwendung erworbene öffentliche Rechte über den Haufen wirft, das ordentliche Justizverfahren umstösst und nicht einmal vor den bestehenden Gesetzen haltmacht. Wie früher, so greifen auch jetzt in „ausserordentlichen“ Fällen, welche das gesamte Staatsinteresse betreffen, sowohl Senat, wie Konsuln in die Strafrechtspflege ein. *Videant consules, ne quid detrimenti capiat respublica!* Wieder werden ausserordentliche Untersuchungs- und Gerichtskommissionen — „*quaestiones extraordinariae*“ eingesetzt, deren wesentlichstes Merkmal darin besteht, dass das Urteil von speziell ernannten Magistratspersonen, ohne Beteiligung von „*judices selecti*“, höchstens unter Zuhilfenahme eines „*consilium*“ mit beratender Stimme, gefällt wird. Ein bekanntes Beispiel hierfür bietet die Strafverfolgung *Catilina's*, an welcher Cicero einen so hervorragenden Anteil genommen hat.

Gegen das Ende dieser Epoche beginnt aber die Übermacht einzelner Streber, deren Ehrgeiz darauf hinausgeht, das ganze Land ihrem Willen zu unterwerfen, in den ordentlichen Gang der Strafrechtspflege aus anderen, minder erhabenen Motiven einzugreifen. Freilich reissen sie zunächst nicht die eigentlichen richterlichen Funktionen an sich; aber sie ändern *ad hoc* die Gerichtsordnung; sie schaffen erforderlichenfalls spezielle Prozessformen, welche den ihnen erwünschten Ausgang der Verhandlung sichern.

Typisch ist für diese Erscheinung die Behandlung des Prozesses gegen den Tribun Milo, welcher den Tribun Clodius aus politischen Gründen von seinem Gefolge hatte töten lassen. Angesichts der Wichtigkeit, die der Sache beigelegt wurde, war der Senat im Begriff, eine *quaestio extraordinaria* einzusetzen „*ut moribus veteribus tantummodo extraordinem quaereretur*“. Dem widersetzte sich aber der zum alleinigen Konsul gewählte allmächtige Pompejus. Um Milo ins sichere Verderben zu stürzen, erschien ihm die *quaestio extraordinaria* des Senats nicht willfährig genug. Im Jahre 702 u. c. führt

er daher den Erlass eines besonderen Gesetzes, der *lex Pompeja de vi herbei*. Ausserlich erscheint der Legalität kein Abbruch geschehen zu sein: es wird eine neue *quaestio perpetua*, keine ausserordentliche Kommission kreierte. Aber sie wird tatsächlich *ad hoc* geschaffen. Und wie alle Gesetze über die Neuschaffung von *quaestiones perpetuae*, umfasst auch dieses Gesetz Bestimmungen sowohl materiell-, als auch prozessrechtlichen Inhalts. Vor allen Dingen tritt eine Strafverschärfung ein, welche auf Milo rückwirkend angewandt wird. Ausserdem wird aber ein von dem herkömmlichen verschiedener Modus der Bildung der Richterbank eingeführt. Der *quaesitor* soll vom Volke gewählt werden (*suffragio populi ex eis, qui consules fuerint*) und zwar *ad hoc*. Pompejus wusste, dass das Volk gegen Milo gestimmt war, und griff daher zu diesem demagogischen Mittel. Man kann auf die Justiz von oben her einen Druck ausüben, das ist wohl das Häufigere; aber es gibt auch einen anderen Weg: die Pressure von unten. Man kann Richter ernennen, welche das Urteil im Sinne der Regierung fällen sollen, aber auch anderseits die Richterbank dem Pöbel zu Gefallen formieren. Die *judices selecti* zu bestimmen, hatte sich Pompejus selbst vorbehalten. Es waren ihrer 360. Nach Anhörung der Verhandlung sollten 81 von ihnen durch das Los zu Fällung des Urteils berufen werden. Pompejus hatte sich nicht verrechnet. Milo wurde verurteilt und ging in die Verbannung.

Das war der Eingriff des Despoten, die Art der willkürlichen Einmischung in die Rechtspflege, welche für die ganze dritte Periode der Geschichte Roms, die kaiserliche, bezeichnend ist.

Gewiss lässt es sich nicht leugnen, dass die Ausübung der Strafjustiz durch die gesetzgebenden römischen Volkskomitien seinerzeit ein totales Durcheinander von judiziären und legislativen Funktionen bedeutete, im vollsten Widerspruche zu dem, was wir heute unter dem Prinzip der „Teilung der Gewalten“ verstehen. Haben wir es hier entschieden mit einem dauernden Übelstand zu tun, so kann aber trotzdem nicht von einem bewusst-vorsätzlichen Eingreifen

in eine fremde Kompetenz gesprochen werden. Der chronische Charakter dieser Erscheinung, welche sich aus dem Begriff der Volkssouveränität heraus erklären lässt, nimmt dieser Einmischung das Unerträgliche der Ausserordentlichkeit. Diese tritt viel bestimmter in der zweiten Periode hervor, wo neben der fest gegründeten normalen Rechtspflege der „*quaestiones perpetuae*“, welche die strenge Trennung aller staatlichen Funktionen zur Basis hat, bald hier, bald dort eine Pressuren seitens der oberen Staatsgewalt auf die Strafjustiz und zwar an der allergefährlichsten Stelle — den politischen Prozessen ausgeübt wird. Die „*quaestiones extraordinariae*“, welche vom Senate, den Konsuln, bisweilen auch vom Volke selbst in Angelegenheiten von besonderem staatlichen Interesse ad hoc, unter Missachtung der normalen Prozessordnung eingesetzt wurden, sind typische Beispiele extraordinärer Strafjustiz, nicht chronischer, sondern akuter Einmischung höherer Gewalten in das Bereich der Gerichte, aber es geschah doch zum mindesten namens einer abstrakten Idee, deren Lauterkeit nicht verdächtigt werden kann: für die „*salus publica*“, als obersten Staatsgrundsatz des republikanischen Rom.

Der römische Imperator liess sich von anderen, minderwertigeren Motiven leiten. Ihm war das Eingreifen in die Strafrechtspflege persönlicher Selbstzweck. Der Imperator schuf die Monarchie, setzte an Stelle des republikanischen Bürgertums die „Untertanschaft“ in stetem besonnenem Kampf um die Macht. Er ist der aggressive Teil, er nimmt dem „*civis romanus*“ langsam, aber sicher Stück für Stück die im Laufe von Jahrhunderten erworbenen politischen Rechte. Die politische Freiheit wurde nicht mit einem Schlage vernichtet; sie ging dadurch unter, dass der princeps Schritt für Schritt die Funktionen sämtlicher Magistrate in seiner Person vereinigte. Von diesem Gesichtspunkte aus musste ihm eine sich aktiv für das sogenannte Staatsinteresse einsetzende Strafjustiz, welche mit der Kriminalpolizei fast ganz zusammenfloss, als sehr wertvolle Waffe erscheinen. So fügt er denn zu allen anderen von ihm in Anspruch genommenen Funktionen

auch diejenige des obersten Richters hinzu. Seinem Grundsatz getreu, schafft er an sich nichts Neues, er leitet diese Machtvollkommenheit von der obersten richterlichen Gewalt der ersten Magistrate der Republik, der Konsuln ab und zwar in ihrer ursprünglichen von den vertriebenen Königen überkommenen, von der Provokation an das Volk noch unbeengten Gestalt. So stützt er sich auf die Tradition und wahrt, wenn auch nur äusserlich, den Charakter der Legitimität.

Der römische Imperator war oberster Richter ohne bestimmte Kompetenz. Er konnte in alle Strafrechtssachen nach Gutdünken eingreifen. War sein persönliches Interesse oder das mit demselben identifizierte sogen. Staatsinteresse im Spiele, handelte es sich darum, die Freunde zu schützen, oder die Feinde zu verderben, — dann griff er rücksichtslos in die Strafjustiz ein, unter Hintansetzung aller hergebrachten Formen, ein Spielball der eigenen Herrscherlaune. Den ständigen Richtern wurden die betr. Sachen abgenommen (evocatio) und vor den obersten Richterstuhl gezogen; willkürliche Strafen für Handlungen auferlegt, welche als verbrecherische gekennzeichnet wurden, ohne es vorher gewesen zu sein; regulär eingeleitete Strafverfolgungen ohne hinreichenden gesetzlichen Grund niedergeschlagen. Im Grunde genommen waren es keine gerichtlichen Urteile, sondern lediglich Machtsprüche des Tyrannen.

Auf dieses Niveau sinkt die Strafrechtspflege der Kaiserzeit dank einem dreifachen Hebel herab: der „intercessio“, der „appellatio“ und dem „crimen majestatis“. Auf dem Prinzip der intercessio, d. h. dem Rechte des einen Konsuls resp. Tribuns der römischen Republik, jegliche Tätigkeit, also auch die judiziäre des andern Magistrats zu paralysieren, baute der Imperator die Evokation von Strafsachen aus der Kompetenz der ordentlichen Gerichte auf, welche er zunächst in alter Grundlage weiterbestehen liess. Im weitesten Masse ausgeübt, schuf diese Praxis einen Zustand der Unsicherheit in der Rechtspflege, welcher dem Ansehen der alten Gerichte nichts weniger als dienlich war.

Der republikanischen Epoche mit ihren Volksgerichten war das Institut der Berufung fremd. Der Imperator führte sie wieder hinsichtlich derjenigen Urteile ein, welche von kaiserlichen Beamten, ohne Anteilnahme des Volkes, im Namen des Imperators ausgegangen waren. Es hiess, dass auf diesem Wege ein Rechtsmittel gegen ungerechte Urteile geschaffen werden solle; tatsächlich wurde damit in erster Reihe die hierarchische Konzentration aller richterlicher Tätigkeit in den Händen des Staatsoberhaupts bezweckt.

Aber an erster Stelle steht allüberall das *crimen majestatis* und wirft seinen Schatten auf das gesamte staatliche Leben des kaiserlichen Rom. War in der ersten Periode der Volkskomitien die Reinheit der richterlichen Kompetenz durch das übermächtige Hervortreten der Volkssouveränität getrübt worden, hatte in der zweiten Periode einen ähnlichen störenden Einfluss die bis aufs äusserste getriebene Vorstellung von der alles hintansetzenden „*salus publica*“ ausgeübt, so war in der Kaiserzeit an die Stelle dieser leitenden Grundsätze der schrankenlose Begriff der „*majestas*“ getreten. Dem persönlichen Wohle und Sicherheit, den Interessen und Launen ihres Trägers wird eben alles zum Opfer gebracht.

Das *crimen majestatis* umfasste politische Verbrechen jeglicher Gattung, und die *lex majestatis* war eine ewige Ausnahme aus allen Regeln des materiellen und prozessualen Rechts. „*Majestatis crimen excipimus*“, so lautete die ständige Formel bei allen einschlägigen gesetzgeberischen Akten jener Zeit. So wurde die Strafverfolgung von politischen Verbrechen zur stärksten Waffe für die tyrannischen Bestrebungen der römischen Despoten. Diese verhassten, an keine formellen Schranken gebundenen Untersuchungen; die Proskription im voraus ausersehener Opfer; das Aufpeitschen der niedrigsten Instinkte des Volkes durch skrupellose Förderung des Denunziantentums, durch Ausnutzung aller Triebfedern persönlichen Hasses, gewinnsüchtiger Motive und sklavischer Liebedienerei schufen um den römischen Kaiserthron eine Atmosphäre der Rechtlosigkeit und Willkür ärgster Natur.

Kein Wunder, dass in diesem Dunstkreise die extraordinäre Justiz wahre Orgien feierte.

Äusserlich nahm ihre Weiterentwicklung, welche — man kann es nicht leugnen — zur Selbstbezüglichung wurde, etwa nachstehenden Verlauf.

Die Volksgerichte widersprachen, ihrem ganzen Wesen nach, dem Geiste der neugegründeten Monarchie. Um sie loszuwerden, ohne zum krassen Mittel der direkten Aufhebung zu greifen, welches Rom nie geliebt und der Imperator in der ersten Zeit um so eher vermied, wurde folgender Weg eingeschlagen. Die „*quaestiones perpetuae*“ behalten, nach wie vor, die Bezeichnung der „ordentlichen“ Gerichte. Aber neben ihnen entstehen neue Gerichtsinstitutionen, mit konkurrierender Kompetenz, welche „ausserordentliche“ heissen, weil aber die oberste Gewalt sie begünstigt, dem Wesen nach zu „normalen“ werden*). Die kaiserliche Gerichtsordnung führt sich unter dem Namen „*extraordinaria cognitio*“ ein und behält diese Benennung bis Justinian. Dem Wesen nach ist es ein Beamtengericht und zwar eines Einzelrichters, dem allerdings ein „*consilium*“, aber nur mit beratender Stimme, zu seiner Entlastung, beigegeben ist.

Wichtigere Sachen werden vor den Senat gebracht. Der Kaiser Tiberius übergibt ihm ursprünglich sämtliche politische Verbrechen. Aber im Laufe der Zeit treten neue Mächte in den Vordergrund, welche die Strafjustiz, die stets ein Attribut der Macht gewesen ist, an sich reissen. Der Prinzeps hatte zuerst mit der Vergangenheit gebrochen und den Weg der Usurpation beschritten. Dieses Beispiel zeitigte böse Früchte. Der allmächtige Stadthauptmann Roms, der auf Lebenszeit ernannte „*praefectus urbi*“ nimmt alle gewöhnlichen Strafsachen einfach an sich: „*omnia omnino crimina praefectus urbi sibi vindicavit*“. Der Kaiser Nero sanktionierte schliesslich diesen Zustand.

*) *Quoties extra ordinem jus dicitur, qualia sunt hodie omnia iudicia! . . .*

Aber auch mit der Kompetenz des Senats für alle Staatsverbrechen wollte der Imperator sich nicht zufriedengeben, obgleich der Senat selbst zum leeren Werkzeug in seinen Händen herabgesunken war. Er hatte noch immer die Empfindung, dass die zum Bestande dieses Kollegiums wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande zählenden Männer seine Willensfreiheit beengten. Der Imperator schiebt den Senat beiseite und überlässt die Aburteilung von Staatsverbrechen seiner zu einem „consilium“ zusammengefassten, in absoluter Abhängigkeit von ihm befindlichen Umgebung. Zu Hadrians Zeiten wird dieses Konsilium zu einer ständigen Institution; seit Alexander Severus ist es das einflussreichste Strafgericht Roms.

Doch ist es klar, dass bei der den ganzen Aufbau der römischen Monarchie durchdringenden Tendenz der Eigenmächtigkeit das persönliche Eingreifen des Imperators in die Judikatur des Konsiliums oder, wie es später genannt wurde, des Konsistoriums — zu Kaiser Konstantins Zeiten führte es sogar den Titel „sacrum consistorium“ — nie recht aufhören wollte. Nahm der Monarch aus irgend welchem Grunde besonderes Interesse an einer Sache, so geschah dieser Eingriff mit rücksichtslosester Energie. Das ging dann weiter. Die von den Imperatoren konsequent durchgeführte Verdichtung aller Staatsgewalt in einer einzigen Person wandte sich zuletzt gegen den Imperator selbst, als nach Severus die mächtige Figur des Chefs der kaiserlichen Leibwache — des praefectus praetorio — alles, den Imperator selbst nicht ausgenommen, zu überragen begann. Solange diese Machthaber im Vordergrund standen — bis zum Regierungsantritt Diokletians, dem es schliesslich gelang, ihre Machtstellung zu brechen —, war der praefectus praetorio nicht nur Befehlshaber der Garde, sondern oberster Richter, dem in allen Strafsachen das kaiserliche Konsilium untergeordnet war.

Unter Konstantin gelangt die Strafrechtspflege in ein ruhigeres Fahrwasser. Der Imperator hatte auf der ganzen Linie gesiegt. Das alte Rom war nicht mehr. Das halbasiatische Byzanz hatte es verschlungen. Die Untertanen des

orientalischen Monarchen machten auf politische Rechte keine Ansprüche. Das „sacrum consistorium“ wird zur höchsten Berufungsinstanz. Das ganze Reich zerfällt in vier Regionen: Oriens, Illyricum, Italia und Gallia, an deren Spitze je ein „praefectus praetorio“, als Statthalter des Kaisers „vice sacra“, welcher die Strafjustiz in den wichtigsten Fällen nach Gutdünken ausübt. In den Städten Rom und Konstantinopel liegt dieselbe in den Händen des „praefectus urbi“. In den Provinzialstädten werden minder wichtige Sachen von den Organen der Munizipalität (defensores u. a.) erledigt.

Mit der Abschaffung des obligatorischen Wahrspruchs der Richter aus dem Volke war auch die Trennung des Verfahrens in die beiden Stadien: „in iure“ und „in iudicio“ in Wegfall gekommen. Das Verfahren wird verkürzt. An Stelle der Öffentlichkeit tritt die verschlossene Tür. Das inquisitorische Prinzip beginnt das akkusatorische zu verdrängen. Die „accusatio“ wird nur zum Schein aufrechterhalten und verschiedentlich eingeengt. In vielen Fällen wird dem Richter die Strafverfolgung ex officio zur Pflicht gemacht, „publicae sollicitudinis causa“, wie man unter Konstantin zu sagen pflegte. Hieran schliesst sich eine bedeutende Erweiterung des Gebiets der strafbaren Handlungen auf gesetzgeberischem Wege und eine schärfere Abgrenzung des Strafrechts vom Privatrechte. Gewiss bedeutete all dieses einen sichtlichen Fortschritt, gleichwie die veränderte Auffassung von dem Wesen des Prozesses, die jetzt in der richterlichen Überzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten gipfelte, während der Schwerpunkt früher im Ringen der Parteien um die Beeinflussung des richterlichen Gefühls und der Vorstellung von der Zweckmässigkeit von Freispruch oder Verurteilung lag. Und trotz alledem hat der Grundsatz von der Unterstellung des Gerichts unter das Gesetz im kaiserlichen Rom nie festen Fuss fassen können. Statt seiner herrschte das Prinzip der hierarchischen Abhängigkeit. In der Bestimmung des Strafmasses war der Richter sehr wenig beengt, so war es zum mindesten bis auf Konstantin. In politischen Prozessen war die „poena“ stets eine „arbitraria“.

Und daneben drängt stossweise immer wieder der despotische Wille an die Oberfläche. Im Namen der „laesa majestas“ werden hier und da mittels der evocatio Strafsachen, welche das persönliche Interesse der Träger staatlicher Macht erregen, dem neuen ordentlichen Richter entzogen und unter Hintansetzung der hergebrachten Form erledigt.

Und die quaestiones perpetuae? Sie waren allmählich erstorben. Soweit hatte sich der politische Nationalcharakter geändert, dass das römische Volk selbst den neuen Gerichtsbehörden den Vorzug gab, weil es empfand, dass die reale Macht hinter ihnen stand. Man wandte sich mit Vorliebe direkt an den Prinzeps mit Umgehung aller Instanzen, als dem Urquell aller Gewalt. Dazu kam, dass die alten Volksgerichte von der alle Schichten des Volkes zersetzenden Korruption bedenklich angefressen waren. Die Justiz wurde auf dem Markte feilgehalten. Das war der eine Grund für den Verfall der alten Gerichte. Der zweite lag in der völligen Gleichgültigkeit, welche im Laufe der Zeit in den breiten Massen des Volkes inbezug auf Beteiligung an der Rechtsprechung Platz gegriffen hatte. Nicht nur hatte die Akkulation aufgehört, ein ehrenvolles Amt zu sein, so dass die Magistrate, um den formellen Schein der Anklage zu wahren, sich gezwungen sahen, dunkle Ehrenmänner, welche sich an den Gerichtshöfen herumtrieben, als Ankläger in jeder beliebigen Sache vorzuschieben, — der Kampf um das Recht auf das Amt des *judex selectus* war zu Ende, die Quelle verronnen, aus welcher der leidenschaftliche Drang nach dem freien Volksgerichte seine Kraft geschöpft hatte. Und mit der Achtung vor dem eigenen Rechte war auch die bürgerliche Freiheit entschwunden.

Man könnte fragen, wo denn die Juristen geblieben waren, die grossen römischen Juristen, die Träger des nationalen Rechtsbewusstseins, welche gerade in der Kaiserzeit ein bürgerliches Rechtssystem von unerhörter Vollendung geschaffen haben. Versuchten sie denn nicht, gegen die Willkürherrschaft anzukämpfen? Warum schwiegen ihre Schriften, soweit sie sich erhalten haben, über die Eigenmacht

der Gewaltigen auf dem Gebiete der Strafjustiz? Man nimmt gewöhnlich an, dass sie sich in Demut vor dieser Allmacht beugten, die sie als notwendige Erscheinung der Zeit hinnahmen, als ein Palliativ gegen die sich in den Volksgerichten breitmachende „*praevaricatio*“, gegen die dort herrschende Ignoranz, — und sich damit begnügten, die Herbheiten der neuen Justiz zu mildern, ihre rauhen Formen nach Möglichkeit von den philosophisch gewonnenen Grundsätzen der „*aequitas*“ durchdringen zu lassen. Tatsächlich war es anders. Das Schicksal des grössten römischen Juristen Papinianus, der von der Hand des Henkers fiel, weil er dem Imperator nicht nach dem Willen getan, beweist zur Genüge, dass sie nicht immer geschwiegen, und, wenn sie es taten, um welchen Preis dieses Schweigen erkaufte werden musste.



IV.

Der kanonische Prozess.

In der römischen Kaiserzeit war ein neuer Typus von Strafgerichten entstanden, welcher unter der Bezeichnung „*extraordinaria cognitio*“ die Anfänge desjenigen Verfahrens in sich trug, das in der Theorie, zum Unterschiede von dem Anklage- oder akkusatorischen, der Untersuchungs- resp. Inquisitions-Prozess genannt wird.

Wenn vom Inquisitionsverfahren die Rede ist, so leitet uns eine unwillkürliche Ideenassoziation auf das Schreckbild des Grossinquisitors der Ketzerprozesse mit Folterqualen und lodernden Scheiterhaufen hin. Auf diese Abart der Inquisition kommen wir noch andernorts zu sprechen. Zunächst sei festgestellt, dass die „*inquisitio*“ (vom Worte *inquirere* = ausfragen) nichts weiter, als Untersuchung bedeutet.

Das Untersuchungsverfahren beginnt überall da, wo der Richter bei der Strafverfolgung aktiv wird. Wenn die Straf Gewalt ein Interesse an dem Aufdecken einer Missetat und an der Ahndung derselben nimmt, so wartet sie nicht, bis ein Ankläger sich meldet, um die Formalien der „*accusatio*“ zu vollziehen, sondern ist selbst bestrebt, den Schuldigen zu ermitteln. Wird diese Aufgabe dem Richter auferlegt, so entsteht die Strafverfolgung von Amts wegen, aus eigener Initiative des Richters. Die aktive Betätigung, welche diesem Verfahren zugrunde liegt, spornt die Initiative des Richters zu weiterer Klarstellung der Sache, zur Sammlung von Beweismaterial usw. an, bis er schliesslich selbst das Urteil fällt. Es ist klar, dass die treibende Kraft des Strafprozesses des römischen Kaiserreichs — das ständige Eingreifen der

Zachariae: Handbuch I. Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses, 1902. Glaser, Handbuch. München, Das Kanonische Gerichtsverfahren I. 1865. Fessler, Der Kanonische Prozess, 1860. Puchta, Der Inquisitionsprozess 1844.

obersten Gewalt in die Strafrechtspflege — letztere notwendigerweise auf den Weg der „inquisitio“ lenkte, und die „extraordinaria cognitio“ der Kaiserzeit mit ihrem Einzelrichter die Anfänge eines Untersuchungsverfahrens in sich barg, dessen Weiterentwicklung nur durch das ungeheure Gegengewicht des latenten römischen Konservatismus in Rechtsfragen aufgehalten wurde, dem zu Liebe zum mindesten die Form der „accusatio“ erhalten bleiben musste, mochte auch deren Inhalt längst erloschen sein.

Zur richtigen Entfaltung gelangte das Untersuchungsverfahren in einen andern Rechtssystem — dem kirchlichen oder kanonischen Prozesse.

Von einem eigentlichen Kirchenrecht kann erst von da ab gesprochen werden, wo die ursprünglich private christliche Religionsgemeinschaft sich in einen festgefügtten kirchlichen Organismus verwandelt hatte. Als die katholische Kirche staatliche Anerkennung gefunden und zur Staatsreligion erhoben worden, erschien auf der Bildfläche ein völlig unabhängiges, auf streng hierarchischer Grundlage aufgebautes kirchliches Strafgericht, in dessen Mittelpunkt der Bischof stand. Da es zunächst in den Grenzen des römischen Reichs und zwar in der Zeit der Imperatoren entstand und aufwuchs, war es natürlich, dass es die kaiserlichen „cognitiones extraordinariae“ zum Vorbilde nahm.

„Ecclesia vivit lege romana“, das war die Grundregel. Hieraus ergibt sich für das kanonische Gericht das Prinzip des Einzelrichters; die völlige Subordination der Instanzen, die dank der streng hierarchischen Struktur der katholischen Geistlichkeit doppelt stark wirkte. Sodann: der Ausschluss der Öffentlichkeit, welche um so weniger erwünscht erschien, als es sich zumeist um Vergehen spiritueller Natur (*delicta occulta*) und in erster Reihe um Kleriker handelte, deren Lebenswandel Gegenstand der Untersuchung war. Und schliesslich: die besonders aktive Betätigung des Gerichts, hervorgerufen durch den spezifischen Charakter der Sündhaftigkeit, welcher dem Delikte durch das Kirchenrecht beigelegt wurde und dasselbe zum Vergehen vor Gott und dem

eigenen Gewissen stempelte, sowie den spezifischen Charakter der kirchlichen Sanktion der Sühne, welche weniger zur Abschreckung und Vergeltung, als zum eigenen Seelenheile des Delinquenten gereichen soll. Er selbst muss danach streben, und es muss ihm der Weg dahin möglichst geebnet werden.

Nichtsdestoweniger vermag das kanonische Gericht, dem römischen Vorbilde getreu, in seinen Anfängen nicht auf die „*accusatio*“ zu verzichten. „*Nihil*“, heisst es da, „*absque legitimo et idoneo accusatore fiat.*“

Aber das ureigenste Wesen des kanonischen Prozesses drängt ihn nach einer anderen Richtung ab. Das Untersuchungsprinzip muss mit der Zeit die Oberhand gewinnen.

Die fertige Formel hierfür findet er auf fremdem Gebiete. Sie wurzelt in einem altgermanischen Rechtsinstitut, dem sog. „Rügeverfahren“*). Letzteres hatte in einer Periode zeitweiliger Erstarkung der zentralen Staatsgewalt auf germanischem Boden besondere Geltung gefunden. Von dem Bewusstsein getragen, dass die Fürsorge für die Strafrechtspflege im eigensten Interesse der staatlichen Zentralisation liegt, ernennt der König seine Boten, welche das Land bereisen, um die gehörige Ausübung der Strafjustiz durch die Ortsrichter zu kontrollieren. Diese Sendboten fragen im Namen des Königs die Umwohner über diejenigen Missetaten aus, welche keine Ahndung gefunden hatten, und leiten auf Grund solcher Aussagen die Strafverfolgung *ex officio* ein, ohne dass eine direkte Anklage vorläge. Dieses sogen. „Rügeverfahren“, welches in Deutschland mit der Schwächung der Königsgewalt im allgemeinen von der Bildfläche verschwand, erhielt sich einesteils bei den Longobarden, bei welchen aus einem noch unaufgeklärten Grunde dem Officialgerichte überhaupt der Vorzug vor dem Volksgerichte gegeben worden zu sein scheint, und schlug andererseits besonders feste Wurzeln bei den Normannen, in deren Mitte das monarchische Prinzip sich stark entwickelt hatte.

*) Vgl. ausführlicher im V. Kapitel pag. 43 ff.

Die normannischen Eroberer trugen es in alle Länder, in welchen sie festen Fuss fassten. Wilhelm der Eroberer tat es in England. Die reisenden „missi“, ein Vorbild der heutigen englischen Richter, vermittelten das Eingreifen der Officialgerichtsbarkeit des Königs in die lokale Rechtspflege auf dem Wege der Befragung der Gemeinden. Dank der Eigenart der anglosächsischen Bevölkerung erwuchs hier aus dem germano-normannischen Rügeverfahren die „Jury“. Im südlichen Italien dagegen, wo die Normannen das Sizilische Königreich gegründet hatten, führte dasselbe Verfahren zur Konsolidierung des Untersuchungsprinzips im Strafprozesse. In den „Constitutiones regni Siculi“ (1231) stehen die „inquisitiones generales per provincias — de malefactoribus“ im Vordergrunde.

Unter König Roger (12. Jahrhundert) erstreckt das Sizilische Königreich seinen Einfluss über die eigenen Grenzen hinaus. Es steht in engem politischen und kulturellen Verkehr mit dem Papsttum.

Auf der anderen Seite hatte der longobardische Volkstamm die norditalische Ebene besiedelt und dort, dank der Verkettung einer Reihe günstiger geographischer und wirtschaftlicher Umstände, blühende Handelszentren geschaffen, ziemlich selbständige politische Einheiten mit weitgehender Selbstverwaltung. Das ungeheure Anschwellen des gewerbmässigen Verbrechenstums, welches das rasche Wachsen dieser Städte begleitete, verlangte nach energischer Bekämpfung, und gemäss den damaligen Anschauungen — in gewissem Sinne sind sie ja auch noch heute dieselben geblieben — gipfelte dieser Kampf in einer Verschärfung der Strafverfolgung. Dieses war der Boden, auf welchem die „Rüge“, vom staatlich bestellten Gericht ex officio in die Wege geleitet, zur Untersuchung individualisiert wurde und den Inquisitionsprozess ergab.

Aus diesen beiden Quellen, dem südlichen Sizilien und der nördlichen Lombardei, ergiesst sich das Inquisitionsverfahren in den kanonischen Prozess als „modus procedendi extraordinarius“.

Papst Innozenz III. (Kardinal Lottrario Conti), der Vormund des sizilischen Thronerben, spricht sich in dem bekannten Dekretale vom Jahre 1199, in Beantwortung einer dahingehenden Anfrage eines französischen Erzbischofs, für den Beginn der Strafverfolgung *ex officio* aus. Das Lateranische Konzil ist im Jahre 1215 mit dieser Materie beschäftigt. Papst Innozenz IV. (Kardinal Sinibaldo Fiesco), ein genuesischer Jurist, unterwirft sie einer wissenschaftlichen Bearbeitung. Diese wird von den Rechtslehrern der Kirche, den Kanonisten Tancredus und Gotofredus und besonders vom berühmten Durantis (1271) fortgesetzt. Sie finden die entsprechende Unterstützung bei den Zivilisten Gandinus, Bartolus, Clarus und Farinacius.

Die hier eingeschlagene Richtung gipfelt schliesslich in dem Satze: „*Judices de quolibet maleficio cognoscent ex officio suo, per inquisitionem*“.

Allerdings wird die Officialuntersuchung nur in Ergänzung der traditionellen Anklage eingeführt, sie trägt den Stempel des Ungewöhnlichen und stellt, als ausserordentliches Mittel, ein ausschliessliches Privileg der höchsten Gewalt — des Papstes — dar. Aber mit der Zeit verwischt sich der extraordinäre Charakter. Der „*modus extraordinarius*“ wird dem „*ordinarius*“ gleichgestellt. „*Tribus modis (potest) procedi*“, heisst es im kanonischen Recht, „*per accusationem, per denunciationem et per inquisitionem*.“ Die erste hat die „*inscriptio*“ zur Voraussetzung, die zweite die „*charitativa admonitio*“, die dritte die „*clamosa insinuatio*“. Steht auch die „*accusatio*“ an erster Stelle, so gibt es doch Delikte, welche deren nicht zu ihrer Verfolgung bedürfen: „*manifesta, evidentialia, notoria accusatione non indigent*“. In bezug auf die Kleriker geht man noch einen Schritt weiter. Hier genügt schon die *infamatio*, *diffractio* oder *clamosa insinuatio* (*clamor publicus*), um die Strafverfolgung einzuleiten. Ja noch mehr, in Ermangelung des *clamor publicus* vermag auch die blosser *denunciatio*, wenn sie gehörig geprüft wurde, ein „*fundamentum inquisitionis*“ abzugeben. Der Richter geht der *fama* entgegen; er spürt sie auf. „*Propter periculum fit inquisitio etiam sine*

infamia.“ Der Ankläger verwandelt sich in den „promotor inquisitionis“.

So stellt das Untersuchungsprinzip zuguterletzt alles übrige in den Hintergrund. Immerhin bewahrt der kanonische Prozess auch dann noch eine gewisse Milde, welche der väterlichen Fürsorge der Kirche für ihre Schutzbefohlenen entspringt. Die Kirche war es, welche gegen die gerichtlichen Menschenopfer einschritt, die man Ordalien nannte. Sie missbilligt die Folter: „confessio non extorqueri debet“.

Es fragt sich, ob man in diesem Gerichtsverfahren, welches „extraordinär“ genannt wurde, eine Abart der ausserordentlichen Strafjustiz erblicken darf. Gewiss war sie es in der allerersten Zeit, solange sie eine Ausnahme bildete, welche nach Gutdünken der kirchlichen Machthaber ihre Anwendung fand; als sie aber zum normalen Gerichtsweg wurde — nicht mehr. Freilich liegt in der Verquickung der rein richterlichen Funktionen mit denen des Anklägers, wie sie die „inquisitio“ mit sich bringt, stets etwas Unzulässiges. Sie steht zum Grundwesen der richterlichen Funktion in offenem Widerspruch, denn die richterliche Unparteilichkeit verlangt olympische Ruhe. Veranlassen wir den Richter von dieser Höhe in das Gemenge des prezessualen Ringens hinabzusteigen, sozusagen mit dem Delinquenten handgemein zu werden, so rauben wir ihm seine Würde und nehmen ihm seine kostbarste Eigenschaft — das Thronen über den Parteien. Ist aber solch ein Verfahren zum normalen geworden, mag es auch ursprünglich „modus procedendi extraordinarius“ geheissen haben, so verliert es den Hauptzug des „Ausserordentlichen“ — die Willkürlichkeit; es fehlt die Verletzung des normalen Laufs der Strafjustiz durch den Eingriff der daran interessierten Träger der Macht.

Und doch kannte der kanonische Prozess ein derartiges Eingreifen der kirchlichen Macht nur zu gut. Aus diesem gewaltsamen Eingreifen heraus erwuchs jene Schreckensinquisition, von der am Anfang die Rede war. Es gab ein Gebiet, auf welchem die väterliche Milde der Kirche von wütendem Eifer verdrängt wurde, wo die kirchliche Macht ihre

eigene Existenz gefährdet wähnte und unerbittlich den Feind bekämpfte, der an ihren Grundfesten zu rütteln sich unterfing. Das waren die Ketzler, deren Angriffe sich gegen das innerste Wesen der katholischen Kirche, gegen ihre Glaubenssätze richteten, nicht minder gefährlich für ihren Bestand und vor allem für ihre Macht, als der Verrat und die Empörung für den weltlichen Staat.

Nach dem Muster des kaiserlichen „*crimen laesae majestatis*“, in dessen Namen jegliches Recht mit Füßen getreten wurde, dem gegenüber keine Norm standhielt, schuf die Kirche ihre „*laesa majestas*“, die „*majestas Dei*“, was soviel heissen sollte, als „*majestas esclisiae*“. Die schonungslose Bekämpfung der Abtrünnigen zeitigt das ausserordentliche kanonische Strafverfahren — die „*inquisitio hereticae pravitatis*“.

Vor allen Dingen wird in diesen Sachen das ordentliche bischöfliche Gericht beiseite geschoben. Man traute ihm nicht. Der Papst betraut mit der „*inquisitio hereticae pravitatis*“ besondere Organe — die Dominikāner- und Franziskaner-Mönche. Dieser Eingriff in den normalen Verlauf der Strafjustiz genügt, um den hergebrachten Gang des ganzen Verfahrens über den Haufen zu werfen. Der Rest von Garantien, welche der normale Prozess dem Beschuldigten noch zugestand, verschwindet. Ein jeder wird, unter Androhung schwerer Folgen, zur Denunziation in Sachen der Ketzerei verpflichtet. Die Strafverfolgung beginnt bei dem geringsten Argwohn; sie hüllt sich in undurchdringliches Dunkel; dem Angeklagten wird verschwiegen, wer gegen ihn als Zeuge aufgetreten ist; er wird zum Gegenstand der Untersuchung im wahren Sinne des Wortes, und alles geht darauf hinaus, seinen ketzerischen Willenswiderstand zu brechen und durch sog. freiwillige Unterwerfung sein Seelenheil zu retten. Hierfür ist aber, vor allen Dingen, das reumütige Geständnis erforderlich, und um dieses zu erlangen, schreckt man, entgegen der allgemeinen Regel „*non debet extorqueri*“, nicht vor der Zufügung der fürchterlichsten Körperqualen zurück. Nirgends wurde die Folter, die allerschreck-

lichste Tortur in so ausgedehntem Masse, wie in den Ketzerprozessen angewandt und Zehntausende halb zu Tode gequälter Opfer auf den Scheiterhaufen geschickt. Das ganze Verfahren war von Anfang bis zu Ende eine Verhöhnung dessen, was man Strafjustiz nennen darf, die Verquickung der Funktionen von Richter und Ankläger, das Fehlen jeglicher formeller und materieller Verteidigung, von einem noch so geringen Ausgleich der Rechte der Parteien schon gar nicht zu reden. Der Angeschuldigte war überhaupt nicht Partei im Prozesse. Und diese empörende Nichtachtung der elementarsten Menschenrechte geschah durch extraordinäre, ad hoc geschaffene Spezialorgane — tatsächlich im Interesse der Stärkung der Allmacht der katholischen Kirche — und dem Scheine nach zum Schutze der Grundfesten des Glaubens, zur Wahrung der Unerschütterlichkeit der Dogmen der von Gott eingesetzten Religion — ad majorem Dei gloriam . . .



Deutschland

(bis zum 15. Jahrhundert).

Wir hatten gesehen, dass der kanonische Prozess, bei der Umwandlung des Strafverfahrens nach den Grundsätzen des Untersuchungsprinzips, auf der einen Seite an die fertigen Formeln der longobardischen Städte Norditaliens und auf der anderen an das normannische Recht des Königreichs Sizilien anknüpfte, und dass sowohl dieses wie jene in der altgermanischen „Rüge“ wurzelten.

Wir müssen auf das Wesen und das weitere Schicksal dieses Rechtsinstituts im deutschen Strafprozess näher eingehen.

Bei den alten Germanen war das Gericht zunächst Volksgericht, unter der Leitung der die einzelnen Gaeue befehlenden Herzöge (Gaufürsten, duces), welche die Träger der Gerichtshoheit (bannum), d. h. Gerichts- oder Bannherren waren. Späterhin traten, besonders bei den Franken, an Stelle dieser Gaufürsten vom Könige ernannte Grafen (comites, grafiores). Das Gericht wurde öffentlich, ursprünglich an den Opferstätten, in der Volksversammlung, „mallus“ oder „thing“ (ding) genannt, abgehalten. Der Gaufürst (später der Graf) führte im „thing“ den Vorsitz, aber er urteilte nicht. Wandte sich der Kläger an das Gericht — ohne Kläger gab es keine Richter —, so fragte der Bannherr den „Umstand“, was in dem gegebenen Falle Rechtens sei. Darauf antworteten ursprünglich alle Umstehenden, späterhin nur die vom Bannherrn besonders hierzu bestimmten sog. „rachimburgi residentes (boni homines)“. Man nannte dieses „das Urteil finden“. Seit Karl dem Grossen waren an Stelle der zufälligen

Bruener, Deutsche Rechtsgeschichte I, II 1906, 1892 Zachariae, Handbuch I. Lindner, Die Veme 1888. Glaser, Handbuch. Wächter, Die Vehmgerichte des Mittelalters (Beiträge, 1845). Werncke, Die westfälischen Vehmgerichte, 1861.

„rachimburgi“ ständige „scabini“ (Schöffen) getreten. Der Wahrspruch dieser besonderen Urteilsfinder wurde von dem Umstande gutgeheissen (Vollwort der Gemeinde), ursprünglich im buchstäblichen Sinne, dann stillschweigend, mangels Widerspruchs; schliesslich kommt es ganz in Wegfall. Ist das Urteil gefällt, so nimmt es der Bannherr auf und erlässt auf Grund desselben das „Rechtsgebot“. In der ältesten Zeit endete das Verfahren übrigens nicht mit einem Urteil im heutigen Sinne. Es handelte sich nur darum, festzustellen, welche Beweise zuzulassen und wem die Beweislast aufzuerlegen sei. Das Gericht blieb dann nur feierlicher Zeuge des Beweisverfahrens. Als Beweismittel diente für Freie und Unbescholtene der Eid, welcher mit Eideshelfern geleistet wurde, für alle anderen waren es die „Ordalien“, welche der Folter verzweifelt ähnlich waren und auf der Voraussetzung basierten, dass Gott für den Gerechten eintreten muss (ordal = Urteil). Bevor die Gemeinde das Vollwort gesprochen und der Bannherr das Rechtsgebot erlassen, konnte das Urteil angefochten (gescholten, tanganiert) werden. Schelten durfte nicht nur die Partei, sondern jeder umstehende „Dingsmann“. Das bedeutete soviel, als die Richter der vorläufigen Rechtsbeugung bezichtigen. Auch der Eid konnte gescholten werden. Das Schelten führte gewöhnlich zum gerichtlichen Zweikampf (pugna duorum, batalium). Die Weigerung, sich dem rechtskräftigen Urteil zu fügen, hatte die Friedlosigkeit (bannitio), d. h. den Krieg mit allen zur Folge.

Das war der normale Gang des altgermanischen Strafverfahrens. Allmählich hatte das Urteil die Bedeutung eines Verurteilens des Schuldigen zu peinlichen Folgen gewonnen. Das ganze Verfahren war streng formell und kontradiktorisch. Beweisen musste im allgemeinen der Beschuldigte, dass er unschuldig sei. Nur bei „handhafter Tat“ war es umgekehrt. Die Beweislast lag demjenigen ob, der den festgenommenen Täter vor das Gericht geführt hatte. Denn ursprünglich gewährte das Ergreifen auf handhafter Tat das Recht der Selbsthilfe. Dieses Recht, den Missetäter zu töten, wird im Laufe der Zeit gemildert; an seine Stelle tritt das Recht der

Festnahme (*litigatio*), ausser wenn es sich um einen Dieb, Brandstifter oder Ehebrecher handelt, der sich der Festnahme widersetzt oder die Flucht ergreift. War die Festnahme erfolgt, so wurde, im Grunde genommen, nicht die Missetat, sondern die Rechtmässigkeit der öffentlichen Festnahme bewiesen. Gelang dieser Beweis, so trat für den Täter der *ex lex*-Zustand ohne besondere „*bannitio*“ ein.

Mit dem Erstarben der Königsgewalt tritt nun neben diesem ordentlichen Volksgerichte, als ausserordentliches Gericht, das Königsgericht (*placitum palatis*) in die Erscheinung. Von dem Bewusstsein der Verantwortung für die Erhaltung des allgemeinen Friedens (Königsfriede) getragen und vielleicht noch in höherem Masse von dem Bestreben nach Vereinigung aller Macht in seiner Hand geleitet, hält der König selbst Gericht ab. Sein Gericht, das mit den Volksgerichten konkurriert, nimmt allmählich unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen (*comes palatinus*) ein bestimmteres Gefüge an. Wesentlich ist ihm, vor allen Dingen, das Fehlen der strengen Förmlichkeit des Volksgerichts. Es ist ein Billigkeitsgerichtshof. Der König nimmt sich das Recht, jede beliebige Sache zu evolvieren: sie dem ordentlichen Richter abzunehmen und vor seinen Hof zu ziehen. Ein zweites hiermit verbundenes Vorrecht königlicher Einmischung in den normalen Gang der Strafrechtspflege ist das extraordinäre Recht der Officialuntersuchung (*inquisitio*).

Dieses Privileg des Eingreifens in die Strafjustiz delegiert der König vermittle des „*breve (indiculum) inquisitionis*“ an ausserordentliche Boten. Zur Zeit der Merovinger wurden sie *ad hoc* ernannt. Im Jahre 802 ruft Karl der Grosse, in dessen Händen die monarchische Gewalt zum ersten Mal den Höhepunkt ihre Entwicklung erreicht, das Institut der periodischen Bereisung des Reiches durch die „*missi dominici*“ (*legatarii regales, fiscales*) ins Leben. Viermal im Jahr werden je zwei reisende Richter, der weltliche Sendgraf und der geistliche Bischof ausgesandt „*ad justitiam faciendam*“. Diesen Delegationen des Königsgerichts, mit allen ausserordentlichen Vorrechten des letzteren ausgestattet, ward die Aufgabe,

in die Strafrechtspflege der örtlichen Grafen einzugreifen und die Strafsachen überall da an sich zu nehmen, wo eine Justizverweigerung oder Verschleppung vorliegen sollte.

Diese „missi dominici“ nun waren es, in deren Händen das sogenannte „Rügeverfahren“ lag. Es wurde schon erwähnt, dass das Ergreifen auf handhafter Tat auch sonst die rechtliche Möglichkeit bot, den Missetäter ohne die Formen des akkusatorischen Verfahrens abzuurteilen. Wie aber, wenn man des Verbrechers, bei offenkundiger Tat, nicht sollte habhaft werden können? War eine Leiche gefunden worden, so wurde es üblich, die Umwohner zu versammeln, welche einen Reinigungseid leisten mussten, um sich von dem auf ihnen lastenden Verdachte des Mordes zu befreien. An diese Gepflogenheit knüpft die „Gemeinderüge“ an, von der in den Kapitularien Karls des Grossen die Rede ist. An seinem Bestimmungsorte angelangt, beruft der königliche Sendbote die angesehensten und vertrauenswürdigsten Umsassen ein und beeidigt sie darauf, dass sie alle ihnen vorher bezeichneten Missetaten, von denen sie Kenntnis hätten (Mord, Diebstahl, Raub, Zauberei und Unzucht), „rügen“ würden. Diese „Rügezeugen“ werden darüber ausgefragt (inquirere), ob genannte Verbrechen in der betreffenden Gegend verübt worden sind und wer dessen verdächtig ist. Ihre Aussage dient als Grundlage für die Strafverfolgung der Verdächtigten. Dieses hiess „auf bösen Leumund richten“. Eine derartige Strafrechtspflege entsprach dem Bestreben der königlichen Gewalt, überall im Reiche für Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zu sorgen. Daneben verfolgte sie fiskalische Ziele — das Einziehen von Geldstrafen zu Gunsten der Krone, wo die Möglichkeit vorlag, das königliche „Wehrgeld“ zu erheben.

Ständige „Rüge(wroge)-Tribunale“ gab es nicht. Diese auf dem Inquisitionsprinzip beruhenden ausserordentlichen Gerichte funktionieren nur zeitweilig. Die Bevölkerung verhält sich ihnen gegenüber misstrauisch; sie wittert darin ein Werkzeug der Bedrückung. Die Könige benutzen sie als Mittel zur Bekämpfung der „schädlichen Leute“.

Mit dem Unterliegen der königlichen Gewalt im Kampfe gegen die erstärkenden deutschen Landesfürsten, nach dem Zerfall des Reichs Karls des Grossen, verschwindet das Königsgericht mit seinen reisenden Emissären und mit ihnen das „Rügeverfahren“ so gut wie ganz.

Nur in Westfalen hat sich, durch ein eigenes Spiel des Zufalls, beides in dem geheimnisvollen „Vemgericht“ erhalten.

Diese eigenartige Institution erwuchs aus der Verbindung zweier Elemente, der Freigrafen (*liberi comites*) und Freischöffen (*scabini imperiales*).

Gegen Ende des XII. Jahrhunderts lag die gesamte Strafrechtspflege in den Händen der Gaugrafen, welche nicht von der Zentralgewalt, sondern von den Landesfürsten ernannt wurden. Die Grafen von Kaisers Gnaden waren im allgemeinen ausgestorben. Der Kaiser hatte auch aufgehört, Sendgrafen mit ausserordentlichen Vollmachten (Königsbann) auszusenden. In Westfalen hatten aber minderbegüterte Grafen begonnen, gerade vom Kaiser das Privilegium zu erbitten, in seinem Namen Recht sprechen zu dürfen. In jener Zeit teilten die Kaiser ohne Schwierigkeiten Privilegien aus und überliessen es ihren Inhabern, selbst für deren Verwirklichung zu sorgen. Auf diesem Wege entstanden die sog. „Freistühle“ (*libera judicia*, *frieding*). Der Erzbischof von Köln, welcher in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen hierin einen Hebel zur Stärkung seiner Macht spürt, strebte danach, die Oberleitung über dieselben zu gewinnen, und erlangte tatsächlich das Recht, die Freigrafen im Namen des Königs zu investieren. Mit der Zeit wird der „Freistuhl“ gewissermassen Eigentum des örtlichen „Stuhlherrn“, welcher von sich aus den Freigrafen dem Erzbischof zur Bestätigung präsentiert. Da die Freistühle grosse Einnahmen brachten, wurden sie häufig verkauft. Ihre Zahl betrug über 400. Ihre Bedeutung wuchs, unter dem Schutze des Kölner Erzbischofs, besonders durch die periodischen Zusammenkünfte der Freigrafen (Kapitel) hauptsächlich in Arensberg, welches dadurch den Charakter einer leitenden Instanz („der obere Stuhl“) gewann.

Waren die „Freigrafen“ demnach in gewissem Sinne Epigonen der alten königlichen „missi dominici“, so vertraten die im Vereine mit ihnen wirkenden „Freischöffen“ das Element der „Rüge“. Sie sind es, welche dem Vemgericht recht eigentlich Namen und Färbung verleihen.

Veme heisst Verband. Seine Mitglieder heissen vemenoten (zuerst im Jahre 1227: Scabini qui vulgo dicuntur vimenoth). Die ausserordentliche Vermehrung der Verbrechen und die Machtlosigkeit der ordentlichen Gerichte, bei der allgemeinen Reichsunsicherheit jener Tage, zwangen die Bevölkerung zur judiziären Selbsthilfe*). Eine solche war aber, unter den damaligen Verhältnissen, nur ausführbar durch Zusammenschluss zu einem festen, auf strenger Disziplin und gegenseitiger Unterstützung gegründeten Verbands. Unfähig, selbst aktiv einzuschreiten, duldet die Staatsgewalt diese Organisation. Gewiss handelt es sich um ein Usurpieren der richterlichen Gewalt, aber dank der allseitigen Anerkennung gewinnt diese Usurpation den Charakter der Rechtmässigkeit.

Die Freischöffen werden von den Freigrafen ernannt. Zum Eintritt in diesen Verband bedarf es der Zugehörigkeit zu einem freien Stande, eines makellosen Rufs und entweder einer schriftlichen Empfehlung (z. B. einer Stadt) oder der Bürgerschaft von zwei anderen Schöffen. Der Freischöffe war gehalten, vor den Stuhl des Freigrafen alle ihm bekannt werdenden Sachen zu bringen, welche dahin gehören. Das hiess „rügen (wrogen)“, mit andern Worten anklagen oder anzeigen. Die dem Vemgericht zuständigen Sachen hiessen „vemewroge“. Die Schöffen luden den Angeklagten vor Gericht und bürgten für dessen Erscheinen; sie waren es auch, welche die Anklage vor Gericht vertraten, als Zeugen vernommen wurden, für den Beschuldigten eintraten; sie waren es schliesslich, welche das Urteil vollstreckten, sie allein. Diese Ausschliesslichkeit der ihnen zustehenden Funktionen und die Unmöglichkeit für den Nichtschöffen, irgend welchen

*) „Um die Bosheit schlechter Menschen auszutilgen, über untaugliche und schädliche zu richten.“

Anteil an dem Vemgericht zu nehmen, rief, bei dem steten Wachsen der Bedeutung dieses Gerichts, eine steigende Tendenz hervor, dem Verbande der Schöffen anzugehören. Es war ein Vorrecht, nach welchem ganze Städte strebten. Die Vertreter der höchsten Aristokratie, Landgrafen, Markgrafen, Herzöge und Kurfürsten, ja der Kaiser selbst wurden Freischöffen. In der Blütezeit der Veme gab es ihrer nicht weniger als hunderttausend. Die Aufnahme in die Zahl der Freischöffen war, ähnlich wie bei den Freimaurern, von einer Reihe geheimnisvoller Förmlichkeiten umgeben. Es hiess, dass bei der Krönung zu Aachen der Freigraf von Dortmund dem Kaiser den Vemeid abnahm. Der Freigraf erhielt die Embleme seiner Würde, das Schwert und den Strick, aus den Händen des Erzbischofs von Köln und leistete einen besonderen Eid „de observando pacem regiam in Westfalia“. Die Investitur des Freischöffen vollzog der Freigraf, indem er ihm in Gegenwart zweier anderer Schöffen den geheimnisvollen „Scheppengruss“ und die Parole („Reinir dor Feweri“) mitteilte. Ein grauenvoller Tod drohte demjenigen, der es wagen wollte, den Schöffeneid zu brechen.

Das Vemgericht war und wollte ein ausserordentliches Gericht sein. In erster Reihe befasste es sich mit Fällen der handhaften Tat*) und weiter, im Falle der Justizverweigerung (das ordentliche Gericht musste vorher angegangen worden sein), mit Gewalt, Diebstahl und Treubruch. Der Beschuldigte wird zunächst vor das „offene“ Gericht des Freigrafen geladen. Erscheint er nicht, so verwandelt sich das „offene“ Gericht in ein „Stillgericht“ (judicium retitum). Das unbefugte Publikum wird entfernt, es bleiben nur die „Wissenden“ (sapientes), d. h. die Schöffen, die Sache wird verhandelt und in contumaciam ein Urteil gefällt, welches geheimgehalten wird. Es gibt nur eine Verurteilung — die Hinrichtung durch Erhängen am nächsten Baum; das Urteil wird von den Schöffen in allen Gebieten des Reichs vollstreckt.

*) In solchen Fällen durften 3 Schöffen den auf frischer Tat Ertrappten, ohne ihn vor den Freistuhl zu bringen, am nächsten Baum aufhängen.

Diese Heimlichkeit des Verfahrens und noch mehr der Verurteilung, welche eine rasche und sichere Vollstreckbarkeit bezweckte, wie sie unter den damaligen Verhältnissen für die ordentlichen Strafgerichte unerreichbar war, rief in der Bevölkerung Angst und Entsetzen hervor, die bekanntlich noch heute in der Volksseele beim Worte „Veme“ nachzittert.

Die Freigrafen und Schöffen taten, was sie konnten, um das Ansehen dieser ausserordentlichen Strafjustiz zu erhöhen. Sie hielten an der Überlieferung fest, dass das Vemgericht von Karl dem Grossen und seinem Bruder (?), dem Papste Leo, eingesetzt worden sei. Heinrich von Herford berichtet im Jahre 1350, dass Karl der Grosse das Gesetz des „secretum iudicium“ erlassen habe, „quod illius patriae lingua veme dicitur“. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Kölner Erzbischof das Vemgericht dazu benutzte, um seine Stellung dem Kaiser gegenüber zu festigen, und dass wiederum der Kaiser die Veme begünstigte, weil er glaubte, mit ihrer Hilfe das Ansehen der Zentralgewalt heben zu können. Zum mindesten war Kaiser Sigismund dieser Ansicht, „der Romantiker auf dem Thron“, unter dessen Regierung die Veme den Höhepunkt ihrer Macht erreichte. Sigismund war selbst Freischöffe. Und trotzdem haderte sogar in dieser Zeit das Vemgericht mit dem Kaiser selbst. Bis dahin hatte die Regel gegolten, dass der Kaiser die Freigrafen absetzen dürfe. Jetzt vertraten sie die Ansicht — und setzten sie durch —, dass der Freigraf nur durch Urteil des Vemgerichts abgesetzt werden könne. Sie duldeten keine Berufung und liessen nur das Eingreifen des einen Freigrafen in das Verfahren des andern zu, etwa wie die *intercessio* der römischen koordinierten Magistrate. Dasselbe Recht wurde ursprünglich auch dem Kaiser zuerkannt, jedoch unter der Bedingung, dass er dabei einen der Freistühle Westfalens inne hätte. Vom Freistuhle aus durfte er auf Bitten des Angeklagten jede beliebige Vemgerichtssache vor seinen Stuhl ziehen. Späterhin wurde dieses Recht angestritten. Die Freigrafen betrachteten sich als die höchsten Richter im Reiche, der Kaiser war für sie nur der Freischöffe. Aus diesen Wechselbeziehungen entstand eine Reihe von Konflikten,

aus denen die Veme anfangs als Siegerin hervorging. So hatte z. B. der Freigraf Bernd Ducker einen Streit mit Kaiser Sigismund, als dieser die Sache des Herzogs Heinrich von Bayern evozieren wollte. Als Sigismund das Kapitel um Hilfe anrief, ward ihm die Antwort, dass der Kaiser das Recht der Evokation nicht besässe, sondern nur, wie jeder andere, Vemesachen verhandeln dürfe, solange er sich in Westfalen aufhielte. Ein anderes Mal hatte der Kaiser den Freigraf Hans von Menchosen für abgesetzt erklärt; das Arensberger Kapitel erklärte die Absetzung für ungültig und Menchosen behielt seinen Freistuhl.

Die Nachfolger Sigismunds, insbesondere Kaiser Friedrich, waren den Freigrafen weniger günstig gesinnt. Friedrich verzichtete auf die Freischöffenwürde. Die Freigrafen wollten ihn daher nicht anerkennen, solange er „nichtwissend“ sei, und übertrugen seine Kompetenz auf den Erzbischof von Köln, als den Herzog von Westfalen, offenbar insgeheim von diesem selbst dazu angeleitet. Als das Hofgericht, welches bis dahin keine Beschwerden über das Vemgericht angenommen hatte, ein Verfügen des Arensberger Kapitels aufzuheben wagte, luden die Freigrafen Dietrich von Detmersheim, Heinrich Schmidt und Hermann Grote die Beisitzer des Reichskammergerichts und den Kaiser selbst vor den Wunnebergschen Freistuhl wegen Übertretung der Gesetze Kaiser Karls des Grossen und des Papstes Leo. Der Kaiser schenkte dieser Vorladung natürlich keine Beachtung. Sie wiederholen die Vorladung und drohen mit der „letzten Sentenz“ bei Kontumazialverhandlung. „Ihr kommt oder Ihr kommt nicht, so muss das Gericht seinen Gang haben, wie sich nach freien Stuhls Recht gebührt! ...“

Im Kampfe mit den Übergriffen der Freigrafen findet der Kaiser Unterstützung bei den selbständigen Munizipien, als das Vemgericht nach zweihundertjähriger Blüte auszuarten beginnt und seine Macht missbraucht. Vierzehn Städte Sachsens schliessen einen Bund, um sich der Veme zu widersetzen. Dasselbe tun die Städte Brandenburgs und der mächtigen Hansa. In Augsburg wurden zwei Bürger hingerichtet, weil

sie, entgegen dem Verbot, sich an einen Freistuhl um Rechts-
hilfe gewandt hatten.

Den Todesstoss versetze der gegen Ende des 15. Jahr-
hunderts erlöschenden Veme das Erstarken der landesfürst-
lichen Macht, welche für die normale Strafrechtspflege in den
Landesgrenzen zu sorgen beginnt. Das Vemgericht verschwand
(Spuren davon haben sich freilich noch bis ins 19. Jahrhundert
in Westfalen erhalten) mit dem Augenblicke, wo ihr der
Nährboden der allgemeinen Rechtlosigkeit im Deutschen Reiche
entzogen worden war. Das Fehlen einer festen Regierungsgewalt
hatte das Entstehen dieser eigenartigen Formation
extraordinärer Justiz begünstigt.

Wenn, im allgemeinen, für das Wesen der ausserordent-
lichen Justiz das Eingreifen einer starken Gewalt in die nor-
male Rechtspflege von oben her typisch ist, so tritt uns hier eine
ähnliche Einmischung von unten entgegen. Man könnte
es eine geordnete, auf breite Grundlage gestellte „Lynchjustiz“
nennen. Sie trägt die Kennzeichen der extraordinären
Justiz an sich: die unnatürliche Verquickung aller Funktionen
vom Richter bis zum Henker, das willkürliche, usurpatorische
Eingreifen in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte, das
Hintansetzen der elementarsten rechtlichen Garantien, deren der
Angeschuldigte bedarf, und, zuguterletzt, das Ausnutzen des
Gerichts als politischen Kampfmittels.



VI.

Frankreich.

Das „Rügeverfahren“ der königlichen Sendgrafen hatte, wie wir gesehen, in seiner Heimat schliesslich in dem eigenartigen Institut der geheimnisvollen „Veme“ geendet.

Durch die Normannen und Longobarden in das südliche und nördliche Italien verpflanzt, hatte es unter anders gearteten Umständen den Inquisitionsprozess gezeitigt, welcher dem Papsttum als Vorbild für die Reform des kanonischen strafrichterlichen Verfahrens gedient hat. Von dort her drang er in das mittelalterliche Frankreich ein.

Ein Bruchteil des einstigen Reichs Karls des Grossen, im Süden tiefe Spuren der Römerherrschaft unter den Imperatoren tragend, hat das gallisch-fränkische Königreich diesem Verfahren seinen besonderen Stempel aufgedrückt. Es ist von Interesse, zu verfolgen, in welchem Masse diese Sachlage die Entwicklung der ausserordentlichen Strafjustiz auf diesem Boden begünstigt hat. Wir werden uns zu diesem Zweck den Werdegang des französischen Strafprozesses im allgemeinen vergegenwärtigen müssen.

Wir wollen bei dem Zeitalter der Merovinger und auch der Karolinger nicht lange verweilen. Es hiesse das wiederholen, was im vorigen Kapitel von dem grossen fränkischen Reiche gesagt worden ist: dieselben Grafen (comites) mit ihren Vertretern (vicecomites) und Rachimburgen (pagenses) und dem stark ausgesprochenen akkusatorischen Elemente

Hélie, *Traité de l'instruction criminelle* I, 1845; Bérenger, *La répression pénale* II, 1855. Weiss, *La Chambre ardente*, 1889; Garraud, *Traité théorique et pratique de l'instruction criminelle et de procédure pénale* I, 1907. Esmeiu, *Cours d'histoire du droit français*, 1895; Franqueville, *Le système judiciaire* I, 1893; Louis Blanc, *Histoire de la révolution française*, III, IV, VII. Glaser, *Handbuch*.

im Verfahren. Über ihnen das Königsgericht (*placitum sacri palatii*), falls der Angeschuldigte der Ladung vor das gräfliche „*mallum*“ keine Folge leistete, oder Beschwerde über das Gericht des Grafen und der Rachimburgen geführt worden, welche dann persönlich ihr Urteil vertraten und bestraft wurden, wenn es für falsch befunden, und schliesslich, wenn ein wichtiges, die Ruhe des Reiches gefährdendes Delikt vorlag. Daneben steht in den allerältesten Zeiten das Volksgericht (*placitum generale Francorum*) für besonders schwere politische Verbrechen. Hierher gehört beispielsweise das Volksgericht Clothars II. über Brunhilde; die Aburteilung des Herzogs Tassilo, des Sohnes Karls des Grossen Pipin, des Neffen Ludwigs des Frommen Bernhard und seiner Mitschuldigen u. a. m. Es handelte sich hier zumeist um niedergerungene mächtige äussere Feinde oder aufsässige Blutsverwandte des Königs, welcher ihre Abstrafung getrost seinem getreuen Volke überlassen durfte, ohne an den sicheren Ausgang dieses Scheingerichts zweifeln zu müssen. In all diesen Fällen haben wir es mit der für die alte Zeit typischen Verquickung der verschiedenen Funktionen der Gewalt zu tun. Eine selbständige Entwicklung nimmt der französische Strafprozess erst mit dem XI. Jahrhundert.

Als nach dem Zerfall des Reichs Karls des Grossen seine Kapitularien in Vergessenheit gerieten und infolge der zeitweiligen Lähmung der Königsgewalt das Königsgericht seine staatliche Bedeutung eingebüsst hatte, trat die mit dem Landbesitz verknüpfte sog. *patrimoniale* Strafjustiz in den Vordergrund. Sie fusste auf den privaten eigentumsrechtlichen und den dasselbe allmählich verdrängenden halb privaten, halb öffentlichen lehnsrechtlichen Beziehungen zu den Latifundien und deren Bewohnern. Mit der Zeit bedeckt diese „*justice seigneuriale*“ das ganze Land mit einem Netz selbständiger Gebilde. Wenn man von den Städten*) absieht,

*) In den Städten baut sich die Justiz auf dem Prinzipie des „*échevinage*“ auf. Aber alle diese „*justices municipales*“ leiden an dem Kardinalfehler der Verquickung der administrativen und richterlichen Gewalt. So bildeten z. B. in Toulouse die das Stadtwesen verwaltenden Konsuln (*capit-*

welche damals erst im Entstehen begriffen waren, gab es in jenen Zeiten noch kein Gemeinwesen. Die Menschen lebten isoliert und schlossen sich, da sie eines Schutzes bedurften, dem Starken an, der sie unter seine Obhut nahm, wenn sie ihm Lehnendienste leisteten. So gestaltete sich das Verhältnis des örlichen „suzerain“ zu seinen Vasallen (fiefs). Der seigneur beschützte seine Leute „in curte et in campo“. Er beanspruchte die Gerichtshoheit. Es urteilten, wie früher die Rachimburgen, jetzt freie Vasallen unter seinem Vorsitze. Ähnliche Gerichtssitzungen veranstalten die Vasallen ihrerseits für die von ihnen in feudaler Abhängigkeit stehenden Mannen. Diese feudale judiziäre Hierarchie schuf das eigenartige Prinzip des „jugement par les pairs“, welches im mittelalterlichen Frankreich zum Grundpfeiler der Strafjustiz wurde. Man klammerte sich daran mit aller Macht und erblickte in der geringsten Missachtung desselben eine Verletzung der heiligsten Rechte. Niemand wollte es dulden, dass Leute von geringerem feudalen Range, als er selbst, über ihn zu Gericht sässen. Tatsächlich war dieses auch, den damaligen Umständen nach, die einzige Garantie eines gerechten Gerichtes. Denn die Richter wurden vom „seigneur“ und zwar nicht durch das Los, sondern nach seinem Ermessen bestimmt. Je nach der Bedeutung der Sache und dem Interesse, das er selbst an ihrem Ausgange nahm, konnte der „seigneur“ auf diese Weise im Einzelfalle eine Richterbank bilden, welche ihm zu Willen war oder zum mindesten sich von ihm beeinflussen liess. So konnte ein jedes Gericht zum Tribunal ad hoc, zum ausserordentlichen Gerichte im wahren Sinne des Wortes werden. Der einzige Schutz des Vasallen vor der Willkür des „seigneur“, seiner Einmischung in die Rechtspflege durch eine künstliche Auswahl der Richter war nun das Prinzip der Gleichheit von Richtern und Angeklagten. Die Zugehörigkeit zu demselben Kreise sicherte in gewissem Grade die gerechte Behandlung des Angeklagten, das Ver-

touls) im Jahre 1283 zugleich die richterliche Instanz für Zivil- und Kriminalsachen, und Toulouse machte in dieser Hinsicht keinesfalls eine Ausnahme aus der allgemeinen Regel.

ständnis für seine Handlungsweise, die Achtung seiner Persönlichkeit, wenn auch nur kraft der egoistischen Überlegung: „hodie tibi, cras mihi“.

Natürlich war hier der Zweikampf das beliebteste Beweismittel. Er wurde persönlich oder durch Stellvertreter (champions) ausgefochten. Desgleichen führte das Rekusationsrecht des Angeklagten gegen die Richterbank zum Zweikampf zwischen ihm und dem rekusierten Richter. So auch, wenn er eine offene Abstimmung bei der Urteilsfällung verlangte und, nachdem der erste Richter seine Stimme abgegeben, ehe noch der zweite seinen Ausspruch getan — so wollte es der Brauch — das Urteil schalt (appel en faux jugement). Der Streit wurde durch ein Duell zwischen ihm und dem ersten Richter ausgetragen. Schliesslich auch im Falle der Justizverweigerung seitens des „seigneur“ (déli de justice), sobald der Interessent bei dessen suzerain wegen „défaute de droit“ Beschwerde führte: er zwang den seigneur, durch gerichtlichen Zweikampf die Beschwerde zu erledigen.

Auf diese Weise mussten zuguterletzt alle am Gerichtsgang Beteiligten die Waffen zu führen verstehen. Das Gericht erinnerte eher an eine militärische Kommission, als an eine Jury. Dazu kam noch, dass Strafanschuldigungen unter den seigneurs selbst nicht gerichtlich, sondern auf dem Wege des sog. Privatkrieges (guerres privées) ausgetragen wurden. So war die ganze Strafjustiz jener Zeiten im Grunde genommen auf das Obsiegen des Starken zugeschnitten, mochte er auch der Schuldige sein. Wer selbst nicht kampfstüchtig war oder keinen Kämpen für sich stellen konnte, hatte Unrecht; auch gab es keine Möglichkeit, ein gegen den Stärkeren etwa ergangenes Urteil zu vollziehen. Die seigneuriale Strafrechtspflege bedeutete nichts anderes, als den Triumph der rohen Gewalt. Ihr äusseres Wahrzeichen war eben der „combat judiciaire“.

Wer konnte unter solchen Umständen für die Schwachen eintreten? Wer schützte ihr Recht vor den Übergriffen der Starken, wo es an einer festen Staatsgewalt mangelte? Das tat die früh erstarkte katholische Kirche. Sie besass die

hierzu erforderliche allseitig anerkannte Autorität. Im Namen des Rechts und der Milde wird sie die Schützerin der Bedrückten. Darin lag das Geheimnis ihrer Macht, ähnlich wie heute die Demagogen ihren Einfluss dem Umstande verdanken, dass sie es sind, welche für das zurückgesetzte „Proletariat“ eintreten. In äusserst geschickter Weise nutzt die Kirche ihren Einfluss aus, um die eigene Machtstellung zu erhöhen. Den eigentlichen Zweck der kirchlichen Jurisdiktion bildet die Wahrung der Rechte der Geistlichkeit und der Interessen der Kirche selbst, aber soweit die privaten Interessen mit diesem Hauptzweck nicht kollidieren, strebt sie mit allen Mitteln danach, sie in wohlgeneigter Weise unter ihre Obhut zu nehmen. Als mächtigster Hebel dient hierfür das kirchliche Strafgericht und zwar auf dem Wege der ausserordentlichen Justiz. Charakteristisch ist für sie zunächst die väterliche Milde. „Ecclesia gladium non habet nisi spiritualem, qui non occidit, sed vivificat.“ Die Kirche missachtet den Zweikampf. Die Kanonisten hatten das Gerichtsverfahren auf dem viel feineren römischrechtlichen Fundamente der ordentlichen Beweisführung aufgebaut. Freilich war das Anklageprinzip allmählich der Untersuchungsmaxime gewichen, welche Papst Innozenz III. gerade für Frankreich gutgeheissen hatte; aber im ruhigen Vollbewusstsein ihrer Macht, war die Kirche von der fanatischen Ekstase der Inquisition späterer Zeiten zunächst noch weit entfernt. So kam es, dass es der kirchlichen Strafjustiz (*cour de chrétieneté*) gelang, eine Bresche in die normale Strafrechtspflege der *seigneurs* zu schlagen. In den Kirchengewichten des Bischofs, Erzbischofs, Primas und Papstes und der sie allmählich vertretenden sog. „Offiziale“ sucht das Volk Schutz vor der Bedrückung der *seigneurs*. Alle strömen hierher, und die Kirche ist bemüht, ihre Kompetenz möglichst auszudehnen. Im Grunde genommen umfasst sie, dem Gegenstande nach, die Religionsverbrechen und, nach dem Grundsätze des „forum personale“, alle Delikte der Kleriker. Aber es waltet das Bestreben ob, überall Elemente des Verstosses gegen die Glaubensgebote zu suchen und den Begriff der Zugehörigkeit zum Klerikerstande mög-

licht zu erweitern. So wird zu den Religionsverbrechen beispielsweise der Wucher gerechnet und für die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande die Tonsur als Beweis für genügend erachtet. Man riss sich um diese Tonsur wie um ein Palladium der Freiheit. Es kam auch vor, dass die kirchlichen „Offiziale“ auf der Überweisung einer Strafsache an sie daraufhin allein bestanden, dass der Angeklagte zu lesen und zu schreiben verstand, da dieser Bildungsgrad bei dem damaligen Kulturniveau den Klerikerstand präsumieren liess. Hier waren Tür und Tor für alle Schleichwege geöffnet, und die Kirche leistete ihnen nur zu gerne Vorschub, um auf diese Weise der „justice seigneuriale“ eine Sache nach der anderen zu entziehen. In diesem Kampfe mussten die seigneurs unterliegen, solange die gläubige Christenheit vor der stärksten Waffe der Kirche, dem Bannfluche zitterte. Die „excommunicatio“ und die „interdictio“ waren mächtige Zwangsmittel, wie sie der weltlichen Macht nicht zu Gebote standen, nm die Vollstreckung von Urteilen zu sichern und den Widerstand der Gewaltigen zu brechen. Kaum hatte, dagegen, die kirchliche Acht ihren Schrecken verloren, so vermochte die Kirche nicht mehr tatkräftig in die Strafrechtspflege einzugreifen.

An ihre Stelle tritt die wiedererstandene Königsgewalt. Sie verfährt hierbei ganz so, wie die Kirche es vor ihr getan. Nicht auf dem Wege der allgemeinen Reform des geltenden Strafprozesses, sondern durch langsames, aber unentwegtes Ansichreissen der Strafjustiz. Es ändert sich nur das Subjekt der Usurpation. Das Wesen der Sache bleibt dasselbe. Und in dem nun beginnenden Kampf des Königtums mit den seigneurs und den Bischöfen wird gerade die Ausübung der Strafjustiz zum wirksamsten Mittel in der Hand des Stärkeren. Das ist nun einmal das historische Schicksal der Strafjustiz. Auf dem Tummelplatz der Kämpfe um die Macht muss sie immer wieder als politische Waffe erhalten. Noch betrübender ist die Erkenntnis, dass hierbei nur allzu häufig rein persönliche Motive, wenn nicht gar gewinnsüchtige Absichten mitunterlaufen.

So hat z. B. Philippe le Bel, derselbe, an dessen Namen sich in Frankreich das Entstehen der Gerichtsparlamente knüpfte, um die reichen Güter des Templerordens einziehen zu können, gegen alle Ordensritter die Anklage des unzüchtigen Lebenswandels erhoben. Auf seinen Befehl wurden sie im Jahre 1307 auf einmal in ganz Frankreich verhaftet und auf die Folter gestreckt. Auf das unter den entsetzlichsten Qualen erpresste Geständnis hin wurden 54 von ihnen zum langsamen Feuertode verurteilt und ihr Vermögen konfisziert. Der Grossmeister des Ordens Jacques de Molet war vom Gericht zu lebenslänglicher Kerkerhaft verurteilt worden. Der König, dem diese Strafe nicht genügte, liess ihn einige Zeit darauf aus dem Gefängnis holen und kurzerhand auf einer der Seine-Inseln verbrennen. So achtete der Monarch den Urteilsspruch, der seiner persönlichen Auffassung widersprach.

Dieser unerhört grausame Eingriff der Königsgewalt in den Gang des Strafverfahrens war nur ein Ausläufer jenes systematischen Strebens nach der Konsolidierung der „justice royale“, welche Philipp im Sinne ihres Schöpfers — seines Grossvaters Louis IX. vollführte. Es war ausserordentliche Strafjustiz.

In den königlichen Domänen, d. h. in seinen privaten Ländereien war der König eigentlich nichts weiter als „seigneur“. Die sogenannte „justice royale“ entwickelte sich hier als „justice seigneuriale“, nur dass sie stärker, intensiver war, als diese, insofern der „seigneur“ der König war. Wie alle seigneurs, hatte der König seine Justizbeamten, welche ihn sowohl in wichtigeren (baillis im Norden und sénéchaux im Süden), als auch in geringeren Sachen (prévôts) vertraten. Die „prévôts royaux“ blieben auch lokale Justizorgane. Dagegen erlangen die königlichen baillis und besonders die „grands-baillis“ mit dem Wachsen des Ansehens der königlichen Macht allgemeinstaatliche Bedeutung. Die „grands-baillis“ (die enquesteurs Ludwig IX.) sind, im Grunde genommen, die alten „missi dominici“ — Richter, militärische und Finanz-Beamten zugleich, welche im Auftrage ihres Königs alle Provinzen des Reichs bereisen.

Die richterliche Kompetenz der „baillis royaux“, welche dann allmählich sesshaft wurden, wird durch die planmässige Verletzung der hergebrachten Zuständigkeit der seigneurialen und bischöflichen Gerichte geschaffen. Es ist zunächst ein gewaltsames Eingreifen des Stärkeren in die bestehende Ordnung, extra ordinem. Aber mit der Zeit wird es zur Regel, und die Legisten des Königs (Philippe de Beaumanoir, Bouteiller u. a.) schaffen für dieses Vorgehen ein künstliches Fundament, welches auf den beiden Grundsätzen aufgebaut wird: „le roi a la garde générale du royaume“ und „toute justice émane du roi“.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, wird der Kompetenz der ordentlichen Gerichte eine ganze Reihe sogenannter „cas privilégiés“ entzogen, welche sich auf gewisse Kategorien von Personen beziehen: „nobles vivant noblement“. Weiterhin wird der Begriff der „cas royaux“ geschaffen, die in der einen oder anderen Beziehung die Autorität des Königs tangieren — ein recht dehnbare Begriff, welcher der willkürlichen Evozierung jeder beliebigen Sache durch den königlichen bailli den weitesten Spielraum bot. In gleicher Weise gehört in das Gebiet der Evokation die Umprüfung der Strafurteile der seigneurialen Gerichte durch die baillis des Königs im Berufungswege (ressort). Schliesslich gab es noch einen sehr beliebten Modus der Einmischung durch die sogenannte „poursuite par prévention“. Wenn nämlich der ordentliche Richter länger als einen Monat mit der Aufnahme der Strafverfolgung zögerte — man nannte das „cas de négligence“ — so beeilte sich der königliche bailli, die Sache in Verhandlung zu nehmen und auf diese Weise dem seigneur aus der Hand zu winden. Bei dem systematischen Verfolgen dieses Endzieles durch die „officiers du roi“ konnte der Erfolg nicht ausbleiben. Zwei und ein halb Jahrhunderte dauerte dieses zielbewusste Zurückdrängen der feudalen und bischöflichen Gerichtsbarkeit und endete mit ihrer völligen Ausschaltung, welche durch die bekannte „ordonnance de Villers-Cotterets“ vom Jahre 1539 sanktioniert wurde. Die Königsgerichte hatten im Laufe dieser Zeit ihren ausserordentlichen Charakter verloren und waren die normalen Gerichte geworden.

Hierzu hatten ganz besonders zwei Institutionen beigetragen, deren Entstehung in diese für den Werdegang des französischen Strafprozesses wichtigste Periode fällt: die Parlamente und die Prokuratur.

Die Parlamente sind auf den Königsrat (*curia regis*, *cour ambulante du roi*) der fränkischen Epoche zurückzuführen. Philippe le Bel hat zuerst im Jahre 1291 die „*curia*“ in seinen „*conseil privé*“ für Verwaltungsangelegenheiten und „*parlement*“, mit ständigem Domizil in Paris, für Gerichtssachen geteilt. Hier wurde eine besondere Sektion (*la Tournelle*) für Strafsachen geschaffen; besonders wichtige Fälle, in denen die Todesstrafe drohte, gehörten vor die „*Grand Chambre*“. Im Laufe der Zeit entstanden ähnliche Parlamente, als die höchsten Gerichtsinstitutionen des Reichs mit territorial beschränkter Zuständigkeit, an Stelle der früheren königlichen Wanderrichter: in Toulouse (1410), Grenoble (1453), Bordeaux (1462), Dijon (1476) u. a. m.

Die Parlamente bildeten die Spitze der dem Könige unterworfenen gerichtlichen Gesamtorganisation des Reichs und trugen sehr viel zur Zentralisierung der richterlichen Gewalt bei. Nach derselben Richtung wirkte, vielleicht noch in bedeutenderem Masse, die Kreierung einer vom Gericht getrennten Institution der öffentlichen Strafverfolgung.

Die Unzulänglichkeit des privaten Anklageverfahrens im Kampfe mit dem um sich greifenden Verbrechen hatte allorts den allmählichen Übergang zur Officialverfolgung gezeitigt, wobei diese Funktion im Inquisitionsprozess, wie wir gesehen, dem Richter auferlegt wurde. In Frankreich griff man zu einem rationelleren Ausweg. Hier wird die Initiative der Strafverfolgung und deren fernere Kontrolle, welche an sich von den richterlichen wesentlich verschiedene Funktionen vorstellen, einer besonderen Institution, dem „*ministère public*“ übertragen. Diese entsteht aus dem Institute der Prokuratoren (Vertreter fremder Sachen), welche sich im südlichen Frankreich (*pays du droit écrit*) als Überrest römischen Rechtslebens erhalten hatten. Solche „*procurateurs*“ hatte für seine Privatsachen auch der König. Das waren die „*procureurs du*

roi“, welche seine finanziellen Interessen vertraten. Als dann, mit der Umwandlung des Wesens der königlichen Gewalt, der König aus einem mächtigen suzerain zum alleinigen Vertreter der Staatsgewalt und seine persönlichen Geldinteressen zu denjenigen des Fiskus geworden waren, verwandelten sich die königlichen Prokureure von selbst in Staatsbeamte. Die fiskalische Fürsorge für Erhebung von Geldstrafen und Einziehung des Vermögens bei Verurteilungen, welche einen nicht unbeträchtlichen Teil der königlichen Einnahmen ausmachten, lenkte die Tätigkeit der Prokureure von selbst auf die Verfolgung von Verbrechern ex officio, ohne die private Anklage abzuwarten. Etwa um die Mitte des XIV. Jahrhunderts werden die Prokureure öffentliche Ankläger und die „ordonnance“ vom Jahre 1539 findet sie bereits als formelle Träger der Strafgewalt vor. Diese Reform war in prozessual-technischer Beziehung von der weittragendsten Bedeutung.

Das Verfahren selbst war, zum Unterschiede von der auf dem Prinzip der Anklage, der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit und Beteiligung der Bevölkerung (hommes féodaux) beruhenden seigneurialen Justiz, in der sie verdrängenden königlichen Strafrechtspflege inquisitorisch (par enquête) und geheim. Es wird auf Grund von schriftlichen Protokollen des Untersuchungsbeamten (enquêteur) geurteilt und die Beteiligung der Bevölkerung vollständig ausgeschaltet. Die weniger wichtigen Sachen gehen „par voie ordinaire“, die wichtigeren „par voie extraordinaire“, d. h. mit Konfrontation, wiederholten Interrogatorien und Folter (question) mannigfaltigen Grades. Die weitere Entwicklung des königlichen Strafprozesses bis zum Erlass der allgemeinen Prozessordnung Ludwig XIV. (ordonnance 1670) bedeutet eine weitere Vertiefung des Inquisitionsprinzips, sowie eine Stärkung der Position der Prokuratur, durch welche die Aktionsfreiheit des Gerichts stark eingeschränkt wird.

Die oben gebrauchten Ausdrücke „voie ordinaire“ und „voie extraordinaire“ dürfen uns, von dem hier leitenden Gesichtspunkte aus, nicht irreführen. Es sind nur Nachklänge früherer Zeiten, wie der Gegensatz von „cognitio ordinaria“

und „extraordinaria“ der späteren Kaiserzeit Roms. Eine ausserordentliche Strafjustiz in dem von uns vertretenem Sinne ist in der „voie extraordinaire“ des 17. Jahrhunderts nicht mehr zu erblicken. Wohl war sie es damals, als das Königsgericht mit dem ihm allein zustehenden und eifersüchtig behüteten Vorrecht der „question“ in die hergebrachte, ordentliche, seigneuriale Strafrechtspflege gewaltsam eingriff, um letzere zu Fall zu bringen. Jetzt war dieser Zustand selbst der normale, dieses Verfahren das ordentliche geworden. Ausserordentlich blieben nur gewisse Massnahmen, welche die Königsgewalt bei der Durchführung der neuen Ordnung angewandt hatte und welche sie auch späterhin anzuwenden nicht müde wurde, als sie sich nicht mehr gegen die von ihr bekämpften seigneurialen, sondern gegen die eigenen, königlichen Gerichte kehrten.

Hierher gehört in erster Reihe die Evokation. Die den König interessierenden Strafsachen wurden der Kompetenz des ordentlichen Richters mit der dem schrankenlosen Absolutismus eigenen schrankenlosen Willkür, noch wie vor, ohne weiteres entzogen. Dagegen hatten im Jahre 1416 die Provinzialstaten der Languedoc und im Jahre 1484 die Generalstaten von Tours vergeblich protestiert. Im Jahre 1499 hatte Ludwig XII., um der Evokation zu steuern, durch ein besonderes Edikt das höchste Gericht ermächtigt, diejenigen königlichen Erlasse, welche dem Verbot der Evokation entgegenliefen, für ungültig zu erklären. Dieses Edikt verblieb aber nur auf dem Papier. Die in den Jahren 1527, 1644 und 1656 wiederkehrenden Proteste beweisen, dass die Nachfolger des weisen Louis XII. es völlig ignorierten. Die betreffenden Strafsachen gelangten entweder vor den grossen Rat des Königs oder wurden ausserordentlichen Kommissionen zur Aburteilung übergeben. Dazwischen nahm der König persönlich daran teil. Aber auch da, wo er es nicht tat, verfehlten diese im Drange der Leidenschaften zur Abstrafung bestimmter Personen speziell geschaffenen Tribunale mit ihren ad hoc ernannten Richtern nie ihr Ziel. „Qui dispose des juges, dispose des jugements“. Die Richter wurden natürlich aus

der Zahl der schmiegsamsten und ergebensten Magistratspersonen, bisweilen aus den Parlamentsgerichtsräten, um den Schein der Richterlichkeit zu wahren, gewählt, und sie bewährten sich immer. Derartige „commissions judiciaires“ wurden z. B. für die politischen Prozesse des Grafen de Chalais, des Marschalls de Marillac, Henri de Cinq Mars, François de Thou u. a. gebildet, bei denen es auf eine Vernichtung der Angeschuldigten abgesehen war. Aus der Zeit Ludwig XIII. stammt eine interessante Episode aus einem ähnlichen Kommissionsverfahren gegen einen nahen Verwandten des Königs, den Herzog de Lavalette. Der König hatte eine Spezialkommission aus Räten des Pariser Parlaments eingesetzt und wollte durchaus persönlich präsidieren. Dieses rief sogar seitens der Glieder der Kommission einen ehrerbietigen Protest hervor. Der greise Präsident der Grand' Chambre Penon erlaubte sich darauf hinzuweisen, dass in den 50 Jahren seiner Parlamentstätigkeit ein derartiger Fall nicht mehr vorgekommen sei. Es sei auch sonderbar, wenn der König in einem Verfahren gegen seinen Untertan mitstimmen wollte. Die Könige pflegten sich das schöne Recht der Begnadigung vorzubehalten und die Verurteilung der Schuldigen ihren Dienern zu überlassen. Die Rolle des Richters sei mit der Majestät des Königs unvereinbar... Es half nichts. Gereizt erwiderte der König: „Ich kann richten, wen und wo es mir beliebt“, und blieb dabei.

Unter den ausserordentlichen Tribunalen Frankreichs haben die „chambre ardente“, die „chambre d'arsénal“ und die „cour de poison“ eine besonders hervorragende Rolle gespielt.

Die „chambre ardente“ war eine der bösesten Erscheinungen auf dem Gebiete der extraordinären Strafjustiz. Ein Kind des ärgsten religiösen Fanatismus, diente sie der katholischen Kirche als Mittel im Kampfe mit der Reformationsbewegung der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, welche ihre Grundfesten zu erschüttern drohte. Schon Franz I. hatte unter dem Druck der reaktionären Sorbonne und des Inquisitors frère Laurentin, welcher die Nachsicht der Kirchen-

gerichte in Ketzereiprozessen beklagte, im Jahre 1541 das gestrenge Edikt von Fontainebleau erlassen, das, unter Androhung strenger Strafen für allzu milde Urteile, die Ketzerprozesse (les luthériens), welche sich seit dem Erscheinen der „Institution chrétienne“ Kälvins besonders vermehrt hatten, an das weltliche Gericht der Parlamente verwies. Böse Zungen behaupteten, dass hierfür der Einfluss gewisser Personen ausschlaggebend war, welchen es weniger um die Bekehrung der Lutheraner, als um die Konfiskation ihres grossen Vermögens zu tun war. Franz I. starb im März 1547. Sein Sohn Heinrich II. war eine beschränkte, im Geiste massloser religiöser Intoleranz erzogene Natur. Diesen Umstand nutzte seine Umgebung aus. Gleich bei seiner Krönung setzt die Agitation ein. Der Kardinal von Lothringen (Erzbischof von Reims) richtet an den König in flammenden Worten die Aufforderung, die „neue Religion“ auszurotten. Der König ist von heiligem Eifer beseelt, mit der Ketzerei endgültig abzurechnen. Im November 1547 wird der Prior Mathieu Ory zum Inquisitor ernannt und im Dezember desselben Jahres im Bestande des Pariser Parlaments aus der Zahl seiner fanatischsten Räte, unter Hinzuziehung einiger Richter geistlichen Standes, ein temporärer ausserordentlicher Gerichtshof zur Ausrottung des Unglaubens gebildet, welcher wegen der grossen Zahl der von ihm angezündeten Scheiterhaufen den Namen „chambre ardente“ erhielt.

Bischöfe, baillis und „ministère public“ und hauptsächlich die „inquisiteurs de foi“ — vom Papste eigens ernannte Geheimagenten (dominici canes) verfolgten die Ungläubigen. Diese „inquisiteurs“ stempelten die Unglücklichen zu Ketzern und lieferten sie der „chambre ardente“ zur Aburteilung aus. Dazwischen kam es vor, dass die Kammer selbst die Initiative ergriff und einen oder mehrere Gerichtsglieder als Spezialkommissäre zur Austilgung der Ketzerei in die Provinz abdelegierte. Die Strafurteile der „chambre ardente“ waren ausgesucht grausam. Eine unausbleibliche Folge der Verurteilung war zudem die Einziehung des ganzen Vermögens zu Gunsten des Königs. In den zwei Jahren ihres Bestehens hat die

„chambre ardente“ allein in Paris über 450 Verurteilungen, davon 50 zum Tode, ergehen lassen, die vielen Verurteilungen zur Folter ungerechnet, welche, wenn das Geständnis schliesslich erpresst wurde, gleichfalls mit dem Scheiterhaufen endeten.

Im Jahre 1549 wird aber die Kirche stutzig; weniger aus hergebrachter Milde, als aus Besorgnis für ihre eigene Autorität beginnt sie, gegen die Einmischung des weltlichen Gerichts in das rein religiöse Gebiet der Abtrünnigkeit vom Glauben zu eifern. Das Edikt von Chateaubriand (1550) stellt die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichts wieder her und die „chambre ardente“ verschwindet. Sie hatte eine Waffe im Kampfe der Staatsgewalt Heinrichs II. mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit werden sollen. Ihr eigentliches Ziel hat sie nicht erreicht. Sie schuf Märtyrer der Idee und stärkte sie, anstatt sie zu schwächen. Eine Massenauswanderung der einflussreichsten Calvinisten nach Genf war das einzige greifbare Resultat ihres Vorgehens.

Nicht minder berühmt war der in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts auf Betreiben des Kardinals Richelieu unter dem Namen „chambre d'arsenal“ begründete ausserordentliche Gerichtshof für politische Prozesse, an denen die Krone besonderen Anteil nahm. Er sollte mit den Gegnern der Regierung aufräumen. Hier wurden die Strafverfolgungen auf Grund anonymer Denunziationen aufgenommen, grosse Belohnungen für den Fall, dass die Anzeige sich bewahrheiten sollte, in Aussicht gestellt; die falsche Anzeige ging straflos aus. Als Zeugen figurierten die allerverdächtigsten Gesellen; die unglaubwürdigsten Indizien wurden als Vollbeweise akzeptiert, und Todesurteile ergingen ohne Ende. Im Niederbringen des frondierenden Adels hat die „chambre d'arsenal“ der von Richelieu beratenen Königsmacht einen grossen Dienst erwiesen. Es handelte sich eben um sog. Staatsverbrechen, und hier galt der Satz: „propter enormitatem delicti jura transgredi licet.“ Das Recht kam dabei allerdings zu Schaden. In der „chambre d'arsenal“ wurden die bestehenden Prozessregeln bewusstermassen ignoriert. Sie liess sich auch durch die Bestimmungen des materiellen Rechts wenig be-

engen. Das Gebiet ihrer Zuständigkeit war gar nicht oder höchst unklar begrenzt. Wie häufig in späteren Zeiten, so verlangte auch damals das Gericht in politischen Sachen durchaus nicht immer konkrete Handlungen. Jedes unüberlegte Wort, jeder Gedanke wurde bestraft, der gegen das bestehende Regime gerichtet war.

Unter Ludwig XIV. wurde ferner infolge hartnäckig anhaltender Gerüchte über Vergiftungsversuche am Hofe von Versailles, anlässlich des plötzlichen Todes der Marquise de Brinvilliers, auf speziellen Befehl des Königs ein ausserordentlicher Gerichtshof unter dem Namen „cour des poisons“ gebildet, welcher drei Jahre (1677—1680) bestanden hat. Er hüllte sich in ein geheimnisvolles Dunkel. Dieses wurde auch äusserlich dadurch gekennzeichnet, dass der Sitzungssaal ganz schwarz drapiert und Tag und Nacht von Fackeln beleuchtet wurde. Der Gerichtshof schreckte nicht vor der Verfolgung höchstehender Personen zurück, den allmächtigen Marschall von Luxemburg nicht ausgenommen. Galt es doch einer mutmasslichen Verschwörung gegen die allerhöchste Gewalt auf die Spur zu kommen und die Schuldigen zu bestrafen. Seine Tätigkeit endete mit der Hinrichtung der „Zauberin“ Voisin.

Von diesen besonders berüchtigten Tribunalen abgesehen, wurden politische Prozesse, wie schon gesagt, in Frankreich vom XVI. Jahrhundert ab bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts von speziell ernannten Kommissionen abgeurteilt, welche ihre Vollmachten direkt vom Könige ableiteten und besondere für den vorliegenden Fall ausgearbeitete Instruktionen in Form der sog. „lettres du roi“ erhielten*). Das war wohl die allerschlimmste Art extraordinärer Strafjustiz, welche bei den Untertanen der französischen Könige besonders verhasst war. Unter den Beschuldigungen, welche die Führer

*) Le roi par commision extraordinaire donne à une au plusieurs personnes le droit de trancher souverainement une question déterminée . . . C'était un tribunal d'occasion en vue d'une affaire spéciale . . . Presque tous les procès politiques dans l'ancienne France du XVI—XVIII siècle ont été jugés par commissaires. (Esmein, Cours d'histoire du droit français 1895).

der grossen Revolution gegen das alte Regime erhoben, stand mit an erster Stelle die Willkürjustiz der politischen Spezialkommissionen mit ihren von einer unverantwortlichen Hofclique vorgeschriebenen Endurteilen, „welche den Druck der Tyrannei durch das verderblichste aller Mittel — die Entartung der Gerichte — bis zur Unerträglichkeit steigerten“*). „Alles ist verloren“, sagt Montesquieu, „wenn der Herrscher selbst die Justiz ausübt.“ Aber der Absolutismus der Bourbonen klammerte sich an dieses Kampfmittel bis zu seinem Sturze. „In der Verteidigung ihrer Übergriffe“, meint aus diesem Anlass Louis Blanc, „sind die Menschen zäher als in der Abwehr der Angriffe auf ihre Rechte. Und es ist merkwürdig, wie langmütig die Völker in dieser Beziehung sind. Manchmal könnte es scheinen, dass ein hartnäckig festgehaltenes Unrecht dadurch allein seinen Charakter verliert und allmählich zur Rechtsordnung wird.“ Die Umwandlung extraordinärer Justiz in normale Rechtspflege könnte den Beweis dafür liefern. Der wilde Ausbruch revolutionären Umsturzes beweist aber auch, wie sehr eine derartige Annahme mitunter irren kann.

*) Bericht von Bergas in der Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Juli 1789.

VII.

Frankreich. (Fortsetzung.)

Das Frankreich der Valois und der Bourbonen, das Frankreich des „ancien régime“ war das klassische Land der ausserordentlichen Strafgerichte gewesen. Die „chambre ardente“, welche Heinrich II. zur Bekämpfung der ketzerischen Lutheraner geschaffen, die „chambre d'arsenal“, die Richelieu zur Unterdrückung der widerspenstigen „seigneurs“ eingesetzt, die „cour des poisons“, welche Louis XIV. ins Leben gerufen, um die wirklichen oder angeblichen Hochverräter zu vernichten, — die unzähligen Spezialkommissionen für politische Prozesse, welche soviel unschuldige Opfer gefordert, hatten eine tiefgehende Verstimmung im Volke zurückgelassen. Als die mächtige Welle der Revolution den monarchischen Absolutismus weggefegt und die Nationalversammlung am 3. September 1791 die Rechte des Menschen und Bürgers deklarierte, stand an ihrer Spitze der Grundsatz, dass niemand auf eine andere Weise, als die im Gesetze vorgesehene, strafrechtlich verfolgt werden dürfe (*nul homme ne peut être accusé . . . que . . . selon les formes que la loi a prescrites*). Dieses grundlegende Prinzip ging aus der „déclaration des droits de l'homme“ in alle darauf folgenden Verfassungsgesetze Frankreichs über. Diese gingen noch weiter, indem sie präzisierten, dass niemand der Kompetenz seiner natürlichen Richter entzogen werden könne (*nul ne pourra être distrait de ses juges naturels*) und dass, demgemäss, in Zukunft weder Spezialkommissionen noch ausserordentliche Gerichtshöfe aus irgend welchem Grunde, unter welcher Benennung es auch sei, eingesetzt werden sollten (*il ne pourra en conséquence être créé de commissions et tribunaux extraordinaires à quelque titre et sous quelque dénomination que ce puisse être*).

Leider hat die Erfahrung gelehrt, dass derartige Bestimmungen, sie mögen noch so gebieterisch klingen, nicht die Kraft besitzen, die Machthaber zu zügeln, wenn ihr Lebensinteresse ein anderes erheischt. Die restaurierte 'Monarchie tat es auf Umwegen, während das revolutionierende Volk sich nicht scheute, die formellen Schranken einfach zu durchbrechen.

Als im September 1792 die fremde Invasion, von der man eine Rückkehr zur alten Unfreiheit befürchtete, eine gewaltige patriotische Begeisterung entfesselt hatte und, als Gegenstück hierzu, der Pöbel von Paris, Verrat witternd, in teuflischer Wut über die Gefängnisse herfiel, um mit denen abzurechnen, von welchen es hiess, dass sie mit dem Feinde konspirierten (massacre du 2 septembre), richtete das „Aufsichtskomitee“ an die tobende Menge spontan folgendes Dekret: „Im Namen des Volkes! Kameraden, es wird Euch befohlen, alle in der „Abtei“ Eingekerkerten abzuurteilen!“ Dadurch sollte, wie es hiess, den Mordtaten der Charakter der Eigenmächtigkeit genommen werden. Die Menge johlte dem Dekrete zu und wählte gleich eine 12-gliedrige Kommission unter dem Vorsitze Maillards. Das sog. Tribunal trat sofort in Funktion und tat es mit einer Beschleunigung, welche das Erbringen eines Unschuldsbeweises völlig ausschloss. Von einer Verteidigungsmöglichkeit konnte keine Rede sein. Der Häftling wurde vorgeführt, der Vorsitzende fragte ihn aus, und je nach dem Eindrucke, den die Antworten des Unglücklichen auf die Kommission machten, erfolgte das Urteil, natürlich meist zu seinen Ungunsten. Bis zum letzten Augenblick durfte der Verurteilte nicht wissen, was mit ihm geschehen würde. Das Urteil wurde ihm nicht eröffnet. Der Vorsitzende sagte kurz: „à la Force“; im Gefängnisse „à la Force“ hiess es dann: „élargissez monsieur!“ Dort wurde er hinausgeführt und auf der Stelle wortlos hingerichtet.

Trotz des Dekrets des „Aufsichtskomitees“ war dieses keine Justiz, sondern ganz gewöhnlicher Mord. Das Blutbad wurde dadurch allein, dass das Komitee, weil es demselben nicht Einhalt gebieten konnte — oder gar wollte — sich beeilte, es ein Tribunal zu nennen, noch nicht zum Gerichte.

Viel aufrichtiger hat sich über das wahre Wesen derartiger revolutionärer Gewaltakte der Mann ausgesprochen, dessen Namen mit den blutigsten Ausschreitungen der französischen Revolution verknüpft ist. Als im Konvent der Antrag gestellt worden war, Ludwig XVI. „wegen verräterischer Beziehungen zum Auslande zum Schaden des Vaterlandes und der Freiheit“ zur Verantwortung zu ziehen, hat die Schreckensrede Robespierres vom 3. Dezember 1793 den Ausschlag zu seinen Ungunsten gegeben. Aber Robespierre dachte dabei gar nicht daran, den Schein des Gerichtsverfahrens vorzutäuschen. „Hier kann“, sagte er, „von einem Prozesse nicht die Rede sein. Ludwig XVI. ist kein Angeklagter und Sie, meine Herren, sind keine Richter . . . Sie sollen kein Urteil fällen, sondern nur eine Massnahme ergreifen, welche das öffentliche Wohl erheischt . . . Das Gericht des Volkes ist nicht dasselbe, wie das Gericht einer Behörde; das Volk fällt kein Urteil, es schlägt nieder wie der Blitz . . .“ Die Versammlung beschloss, gegen Ludwig ein Verfahren einzuleiten. Der Konvent verwandelte sich in ein Tribunal ad hoc und beauftragte eine 21-gliedrige Kommission, Bericht zu erstatten, Ludwig XVI. die Anklageschrift einzuhändigen und ihm eine 2-wöchentliche Frist zur Beantwortung eines Fragebogens zu gewähren.

Als dieses ausserordentliche Gericht das Todesurteil gefällt hatte, wollte das Konventsmitglied Genconné die feierliche Bewegung, welche durch das Haus ging, zu einem geschickten Coup benutzen. Er stürzte auf die Tribüne und verlangte nun, wo man „Ludwig den Tyrannen“ bestraft hätte, die Einsetzung eines revolutionären Strafgerichts zur Aburteilung jener „Kannibalen“, welche die Septembermorde in den Pariser Gefängnissen inszeniert hatten. Fast wäre der Streich gelungen. Hingerissen von der Tragik des Augenblicks, erhoben sich fast alle zum Zeichen des Einverständnisses. Schnell entschlossen mischte sich aber der Klub der Jakobiner ein. Eine von ihm entsandte Abordnung überreichte dem Konvente eine Petition, in welcher sie für die Septembermörder offen eintrat, ohne auf das Dekret des Aufsichtskomitees

zurückzugreifen, welches jenen Schlächtereien den Charakter von Hinrichtungen hatte verleihen wollen. Offen erklärte sie im Sinne Robespierres, dass, „wenn auch die Moral jene Tat verurteile, die Politik sie rechtfertige; die Volksrache ergänzt die Lücken des Gesetzes . . . Zittert vor dem Blutgerüst der Kontrerevolution, welche die Feinde des Volkes zu errichten sich anschicken! . . .“ Unter dem Drucke der Jakobiner inhibierte der Konvent die Ausführung seines Beschlusses.

Allerdings kam das ausserordentliche revolutionäre Tribunal bald darauf zustande, aber zu einem vom vorliegenden gänzlich verschiedenen Zweck. Laut Dekret vom 10. März 1793 wird das „tribunal criminel extraordinaire“ geschaffen, welches am 29. ~~September~~^{Febr.} desselben Jahres in „tribunal révolutionnaire“ umbenannt und, mittels Dekrets vom 10. Februar 1794 reorganisiert, die Bekämpfung der sog. „Kontrerevolution“ zum Ziele hatte (pour punir les ennemis du peuple) und keine andere Strafe kannte, als den Tod (de n'infliger d'autre peine que la mort). Dem Tribunal war ein vom Konvente erwählter „accusateur public“ zugeteilt, welcher anfangs nur auf Grund eines jedesmaligen besonderen Dekrets des Konvents, späterhin einfach auf die Denunziation eines beliebigen Bürgers hin in Aktion trat. Das Tribunal setzte sich aus einer Anzahl Richter und Geschworenen zusammen, welche vom Konvent gewählt, mit anderen Worten: ernannt wurden. Das Tribunal verschmähte die Voruntersuchung. Es begnügte sich mit „moralischen“ und „materiellen“ Beweisstücken und vernahm keine Zeugen. Eine Verteidigung wurde nicht zugelassen. Der einzige und unter den gegebenen Umständen recht zweifelhafte Schutz, der dem Angeklagten gewährt wurde, bestand in der Teilnahme von Geschworenen. „La loi donne pour défense aux patriotes calomniés des jurés patriotes; elle n'en accorde point aux conspirateurs!“ Die ~~Beratung und~~ Abstimmung der Geschworenen fanden öffentlich statt. „Tout le système de la terreur était là“, sagt aus diesem Anlasse Louis Blanc. Und es fanden sich, wie immer, Leute, welche an den Sitzungen dieses Tribunals teilnehmen

wollten, nach dessen Muster eine Reihe „tribunaux populaires“ in ganz Frankreich errichtet wurde.

Bérenger nennt diese Revolutionsgerichte entsetzliche Kampfesmittel der Parteidiktatur und der politischen Rache. „Sie waren das Endergebnis einer Verkettung von Umständen, welche einer Minorität die Macht in die Hände gespielt hatte. Unfähig, sich am Ruder anders, als mit Hilfe des Terrors zu erhalten, suchte die siegreiche, aber ihres Sieges nicht gewisse Minorität auf diese Weise das Wiederaufflammen von Kampfesmut in den Reihen der geknechteten Majorität zu verhindern. Daher führen die Revolutionstribunale einen erbarmungslosen Vernichtungskampf mit den politischen Widersachern; machen den Gegner zum Angeklagten und diesen zum Opfer. Dass Geschworene dabei waren, ändert an diesen Tatsachen nichts. Es waren darum noch keine Gerichte. Sie sollten nur den heuchlerischen Schein von solchen erwecken. „La faction qui avait usurpé le pouvoir“, fügt Bérenger hinzu, „voulait rendre une sorte d'hommage hypocrite aux principes en créant un simulacre de jury, en donnant à ces assassinats les formes menteuses de la justice.“

Das wurde klar, als das Blatt sich wandte und die Reaktion des 9. Thermidor begann. Am 28. Thermidor des III. Jahres dekretiert die gesetzgebende Versammlung, dass als „revolutionär“ (dieses Wort, welches eben noch alles Gute bedeutet hatte, bezeichnet von nun ab alles zu Missbilligende) diejenigen Strafurteile zu gelten haben, welche vom „Pariser Revolutionsgericht“ und den nach seinem Muster gebildeten „Volksgerichten“ ergangen waren. Alle bis zum 8. Nivose des III. Jahres auf „revolutionärem“ Wege gefällt und noch nicht zur Ausführung gelangten Urteile werden für ungültig erklärt.

Noch einen Schritt weiter, und die in der Person des ersten Konsuls wiedererstarkende halbmonarchische Gewalt bestellt schon ihrerseits ein „ausserordentliches Gericht“ zum Kampfe mit den „Insurgenten“. Zum Anlass wurde ein missglücktes Attentat auf das Leben Bonapartes genommen. Wie ganz anders waren doch die Zeiten geworden! Die gesetz-

gebende Kammer beeilt sich, dem Konsul den Ausdruck ihrer tiefsten Empörung zu Füßen zu legen, und fasst eine Resolution des Inhalts, dass das geltende Gesetz für die Verhütung und Bestrafung solcher Frevel nicht genüge („pour les punir avec la sévérité convenable“). Die Regierung geht gern auf den Wunsch der Kammer ein, und nach kaum zwei Wochen bringt Portalis selbst, der grosse Jurist Portalis, von Regierung wegen einen Gesetzesentwurf ein, welcher die Errichtung eines speziellen Gerichtshofs (cour spéciale) zur Aburteilung von Empörungen und anderen schweren Verbrechen im Bestande von 8 Richtern, darunter 3 Militärs, vorsieht, dessen inappellable und der Kassation nicht unterliegenden Urteile binnen 24 Stunden vollstreckt werden müssen. Portalis musste wissen, dass die Regierung damit die Kreierung eines ausserordentlichen Tribunals betrieb. Davon zeugt die Begründung, mit welcher er den Regierungsentwurf zu rechtfertigen suchte. „Man darf nicht glauben“, heisst es in den Motiven, „dass es sich um die Einsetzung einer sog. „Kommission“ handelt. So heisst eine Richterbank, welche für den gegebenen Moment zur Aburteilung von bestimmten Personen und Handlungen eingesetzt wird.“ Darauf entgegnete der Oppositionsführer Benjamin Constant, dass das Fehlen der Jury, dieser natürlichen Richter aus dem Volke, und die Abhängigkeit dieser neuen Richter von der Regierung, denen die Unabsetzbarkeit nicht gewährleistet war, die bürgerliche Freiheit in der ärgsten Weise bedrohe. Portalis blieb nichts übrig, als sich formell auf den § 92 der Verfassung zu berufen, welcher die Suspendierung der konstitutionellen Garantien durch ein Spezialgesetz voraussehe. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass es sich nur um eine vorübergehende Massregel handle, welche zwei Jahre nach Friedensschluss aufgehoben werden solle. Die gehorsame Kammer nahm am 18. Pluviose des IX. Jahres den Entwurf an, aber die Einwendungen der Redner der Opposition waren darum nicht minder schwerwiegend geblieben. Gewiss vermag der Beschluss einer gesetzgebenden Versammlung eine für den Staat verbindliche Bestimmung zu schaffen, wie es in der absoluten Monarchie

in gleicher Weise die alleinige Willensäußerung des Monarchen tut, das hindert aber nicht, dass der Erlass eines solchen Gesetzes selbst den Grundsätzen des Rechts widerspricht. Schon der Hinweis, dass es sich um die Suspendierung der konstitutionellen Garantien handle, genügt, um zu folgern, dass wir es mit einem Fall ausserordentlicher Strafjustiz zu tun haben. Es ist gleich, ob die betreffende ausserordentliche Massnahme für eine bestimmte Person resp. Handlung, oder einen Kreis von Personen und Handlungen eingeführt wird, welcher durch eine im voraus festgesetzte Frist zeitlich bestimmt ist. In beiden Fällen liegt eine zeitweilige Ausnahme aus der normalen Rechtspflege statt, und ist diese Ausnahme auf gesetzgeberischem Wege festgelegt worden, so liegt eben eine vom Standpunkte der Theorie unzulässige Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in das Gebiet der Rechtspflege vor*).

Die Zeit der Restauration weist ein anderes, nicht minder lehrreiches Beispiel der Einführung eines aussergewöhnlichen Strafverfahrens für eine bestimmte Frist unter dem Druck der augenblicklichen Verhältnisse auf. Die Regierung Ludwig XVIII. fürchtete nicht mit Unrecht die aufgeregte Stimmung der französischen Bevölkerung, in deren Tiefen die Erregung der grossen Revolution noch lange nachzitterte. Sie greift zu dem so beliebten Mittel der Reaktion, — die wichtigsten Delikte, die sogenannten Staatsverbrechen, der Kompetenz der Geschworenengerichte zu entziehen und temporären ausserordentlichen Tribunalen zur Aburteilung zu überlassen. Das Gesetz vom 20. Dezember 1815 schafft für jedes Departement eine „cour prévotale“ im Bestande von 5 Richtern, darunter eine Militärperson, der die Instruktion des

*) Einen ähnlichen Charakter trug das Gesetz vom Jahre 1810, demzufolge nach Beendigung der Session der Schwurgerichte die Geschworenen von 3 Gendarmerieoffizieren abgelöst wurden, welche mit den Richtern gemeinsam gewisse Delikte von staatlicher Bedeutung aburteilen sollten. Sie wurden alljährlich vom Kaiser ernannt. Die Beratungen dieser Gerichtshöfe, welche von gegenseitigem Misstrauen der Magistrats- und Militärpersonen getragen waren, sollen für die Beteiligten, wie Béranger aus eigener Erfahrung berichtet, äusserst unerquicklich gewesen sein.

Prozesses obliegt. Die Kompetenz dieser Gerichte, deren Bestehen auf eine Zeitdauer von 2 Jahren beschränkt wird, umfasste die Verbrechen der Empörung, der Verbreitung aufrührerischer Schriften, des Gebrauchs einer anderen Fahne als der weissen u. s. w. Ihre Urteile mussten binnen 24 Stunden vollstreckt werden. Formell liess sich die Errichtung solcher Tribunale durch das Vorhandensein der Anmerkung zum Art. 63 der Verfassung von 1814 rechtfertigen, derzufolge von dem allgemeinen Verbot, in Zukunft ausserordentliche Kommissionen und ähnliche Institutionen einzusetzen, die „juridictions prévotales“ ausdrücklich ausgenommen waren, falls deren Wiederherstellung für notwendig erachtet werden sollte (si leur rétablissement est jugé nécessaire). Freilich beweist dieses nur um so überzeugender, dass die „cours prévotales“ tatsächlich zu den ausserordentlichen Gerichten zu rechnen sind, denn es lassen sich Tatsachen dadurch nicht ändern, dass ein legislativer Akt, auch wenn er in die Zahl der Grundgesetze aufgenommen ist, sie beim rechten Namen zu nennen verbietet. Die Bevölkerung hat sich auch dadurch über das Wesen der Sache nicht hinwegtäuschen lassen. Ein Schrei des Entsetzens ging durch das Land, als der betr. Gesetzesentwurf eingebracht wurde. „Es war klar“, sagt Bérenger, „dass er sich gegen die unterlegene Partei richtete, und dieses Mal war diese das ganze französische Volk, dessen erzwungene Ruhe auf 5 Jahre hinaus durch die Anwesenheit einer 150,000 Mann starken fremden Armee gewährleistet wurde.“

Neben den angeführten Tribunalen erstand in Frankreich, sowohl in der Ekstase der Revolution, als auch im blinden Eifer der darauffolgenden Reaktion, eine andere Spezies der extraordinären Strafjustiz in den sog. „commissions militaires“. Zum Unterschiede von den ständigen Militärgerichten (conseils de guerre permanents), deren Glieder freilich jedes Jahr ernannt und bisweilen auch vom kommandierenden General „pour le bien du service“ durch andere ersetzt wurden (jedoch nie im Hinblick auf eine Sache, deren Strafverfolgung bereits begonnen worden), wurden die „commissions militaires“ für jeden Fall besonders gebildet und gingen nach Fällung des

Urteils wieder auseinander. Allerdings muss bemerkt werden, dass auch die ständigen Militärgerichte, welche eigentlich nur für die Aburteilung von Militärpersonen bestimmt waren, unter aussergewöhnlichen Umständen ausserordentliche Gerichte werden konnten, wenn nämlich der sog. Belagerungszustand (*état de siège*) eingeführt wurde. Das Gesetz vom 10. Juni 1791 sieht den Eintritt solcher Umstände in Kriegszeiten vor, wenn durch den Gang der Ereignisse die Verbindung einer Gegend mit dem Zentrum unterbrochen werden sollte. Aber das Gesetz vom 10. Fruktidor des V. Jahres geht schon weiter und stellt den kriegerischen Ereignissen das Auftreten bewaffneter Aufrührer gleich. Unter Napoleon (24. Dezember 1811) wird zur Verhängung des Belagerungszustands durch blosses Dekret die „*sédition intérieure*“ für genügend erachtet und in diesem Falle die Zuständigkeit der Militärgerichte auf alle Bürger ohne Ausnahme erstreckt. Im Vollbewusstsein seiner Gewalt machte Napoleon I. freilich nicht viel Federlesens mit den Thesen der „*déclaration des droits de l'homme*“. Aber auch die Restauration unter Ludwig XVIII. liess es nicht unversucht, aus Anlass der Empörung vom Jahre 1832 auf die Militärgerichte zurückzugreifen, obgleich die Charte von 1830 die Errichtung ausserordentlicher Kommissionen und Tribunale, welcher Benennung auch immer, auf das bestimmteste untersagt hatte. Der Versuch misslang. Über Paris wurde der Belagerungszustand verhängt, und die „*conseils de guerre*“ nahmen Strafsachen gegen Zivilpersonen in Verhandlung, welche sie zum Tode verurteilten. Aber der Kassationshof bewährte sich dieses Mal als Hüter des Gesetzes und hob diese Urteile mit der Begründung auf, dass die „*conseils de guerre*“ allerdings die ordentlichen Gerichte für das Militär seien, aber ausserordentliche und verfassungswidrige Tribunale werden, wenn sie Zivilpersonen vor ihr Forum ziehen. Trotz alledem hat eine gefügige parlamentarische Mehrheit 17 Jahre später (9. August 1849) ein Gesetz erlassen zu können geglaubt, demzufolge die Kammer und, falls die Session unterbrochen wäre, der Präsident der Republik ermächtigt wird, den Belagerungszustand zu verhängen und

der Jurisdiktion der „conseils de guerre“ alle Bürger ohne Ausnahme zu unterstellen, wenn es sich um Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats, gegen die Verfassung, wie überhaupt gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung handelt (*contre la sûreté de l'Etat, la constitution, la paix et l'ordre public*).

Mit dieser Art von Einbeziehung der gesamten Zivilbevölkerung in die Kompetenz der strengen Militärgerichte mittels besonderen Dekrets gaben sich die Machthaber Frankreichs aber nicht zufrieden, sondern griffen in bewegteren Zeiten zu einer ausserordentlichen Massregel — der Einsetzung oben-erwähnter „militärischer Kommissionen“. Als erster beschritt diesen Weg natürlich der Pariser Konvent. Das Gesetz vom 23. März 1798 befiehlt, besondere „militärische Kommissionen“ zur Aburteilung der Emigranten zu bilden, welche die Waffen gegen ihr Vaterland erhoben hätten. Die Ausführung war dem Stabe derjenigen Division anheimgestellt, in deren Bezirk sie festgenommen waren. Verhandlung und Vollzug der Todesstrafe — eine andere kennen diese Kommissionen nicht — müssen binnen 24 Stunden erledigt sein. Ihr Urteil ist inappellabel. Zuletzt griff zu den „commissions militaires“ die Regierung Ludwigs XVIII. Die mit Umgehung der Verfassung geschaffenen „cours prévotales“ hatten ihr Werk getan. Ein derartiger Gerichtshof hatte beispielsweise in kaum vier Tagen 3 Todesurteile gefällt und gleich darauf vollzogen. Aber auch das schien nicht genug, und unter direkter Verletzung der Art. 62 und 63 der Verfassung wird, ansser dem ständigen Militärgericht für die Rebellen, eine ausserordentliche „militärische Kommission“ zur Bestrafung der Landbewohner geschaffen, welche diesen Schutz gewährt hatten oder bei denen Waffen gefunden worden waren. Es folgten Hinrichtungen in Fülle. Wohnstätten wurden dem Erdboden gleichgemacht. Alles in einer Weise, welche den elementarsten Begriffen der Strafjustiz Hohn sprach. War der Regierung daran gelegen, der Bevölkerung, in deren Tiefen noch immer die wilden Stürme der grossen Revolution nachhallten, Schrecken einzujagen, so muss zugegeben werden, dass dieses Ziel zum Teil erreicht wurde, und trotzdem bestand die

öffentliche Meinung Frankreichs auf sofortiger Wiederherstellung der normalen Rechtspflege. Die Regierung war so weise, nachzugeben. Seitdem kam man auf die „commissions militaires“ nicht mehr zurück*).

Eine Mittelstellung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Gerichten nehmen die seit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts in Frankreich erstehenden „obersten Gerichtshöfe“ (hautes juridictions) ein. Bei ihrer Errichtung war der Gedanke leitend, dass es Verbrechen von ausserordentlicher Bedeutung gibt, welche die Sicherheit des gesamten Staatswesens bedrohen und an die Autorität und Unabhängigkeit der Richter nach oben, wie nach unten ungewöhnlich hohe Anforderungen stellen.

Ein derartiges Tribunal schuf die Verfassung vom Jahre 1791 unter dem Namen „haute cour nationale“ im Bestande von 4 Obergerichtern (grands juges), welche durch das Los aus der Zahl der Kassationsräte bestimmt wurden, und 24 „hohen Geschworenen“ (grands jurés), die gleichfalls das Los aus den departementalen Wahlkollegien hierzu bestimmte. Die Eröffnung der Verhandlung dieses „hohen Gerichts“ erfolgte in der betreffenden Sache auf Grund eines speziellen Anklage-Dekrets der gesetzgebenden Kammer, durch welches gleichzeitig der Sitz des Gerichts festgesetzt wurde, der mindestens 3000 Toisen vom Tagungsort der Kammer entfernt sein sollte. Der Konvent musste diese Selbständigkeit des „obersten Gerichtshofs“ als lästig empfinden und hob ihn auf. Am 5. Fruktidor des III. Jahres stellte ihn das Direktorium wieder her. Er war es, der Babeuf und seine Mitschuldigen gerichtet hat. Ein ähnliches Tribunal sah die konsularische Verfassung für die Aburteilung von Ministern vor. Als dann mittels organischen Senatskonsults vom 28. Floréal des

*) La création de tous ces tribunaux nés de prétendues nécessités politiques est une calamité, car il font douter de la justice elle même. Leur action, si régulière qu'elle soit, irrite les esprits . . . Alors même que leurs arrêts seraient équitables, ils revêtent aux yeux des peuples une couleur de vengeance . . . Ils ne se croient impartialement jugés que par leur juges naturels; la sainteté de l'institution est ce qui la rend forte (Bérenger).

XII. Jahres das Kaisertum geschaffen wurde, erschien unter den höchsten Reichsinstitutionen eine „haute cour impériale“ auf der Bildfläche, welche für Amtsverbrechen der höchsten Würdenträger und Verschwörungen gegen die Sicherheit des Staats zuständig sein sollte. Den Umständen entsprechend, war ihr Bestand wesentlich anders geartet: die Prinzen, die ersten Chargen des Reichs, 60 Senatoren und Vertreter des Staatsrats. Getreu ihrer Tendenz, hat die restaurierte Monarchie des Jahres 1814 und in gleicher Weise diejenige vom Jahre 1830 die Funktionen eines obersten Gerichtshofs der zweiten Kammer (*chambre des pairs*) auferlegt. Zweimal verwandelte sich das Haus der Pairs in einen obersten Gerichtshof, einmal, um über die Minister Karls X. zu Gericht zu sitzen, und später im Jahre 1834. Die Revolution von 1848 kehrte zu dem früheren Typus der „haute cour de justice“ zurück. Der Gerichtshof versammelte sich 1848 in Bourges und 1849 in Versailles, um diejenigen abzuurteilen, welche sich an den Rechten des Parlaments vergriffen hatten.

Das dritte Kaiserreich schuf einen obersten Gerichtshof von gemischtem Typus aus 15 Kassationsräten, welche der Kaiser alljährlich designierte, und einer durch das Los hervorgegangenen Jury. Die betreffende Strafsache gelangt an den Gerichtshof kraft eines besonderen kaiserlichen Dekrets, durch welches gleichzeitig einem der Glieder der Vorsitz übertragen wird. Es fällt in die Augen, dass dieses Tribunal dem Begriff eines ausserordentlichen Gerichts wesentlich näher steht, als die „hautes cours“ der Revolutionszeit. Die spezielle Besetzung *ad hoc* des hochwichtigen Postens des Vorsitzenden, die Absetzbarkeit der Richter, welche in der alljährlichen sog. Erneuerung ihrer Vollmachten lag und schliesslich der Umstand, dass sich das Gericht mit den einzelnen Straffällen nicht in Grundlage einer im voraus feststehenden Norm, sondern jedesmal auf Grund eines speziellen Dekrets des Kaisers, mit anderen Worten je nach dem Ermessen des letzteren, befasste, nehmen dem „obersten Gerichtshof“ Napoleons III. den Charakter eines ordentlichen Strafgerichts.

Das Haus der Pairs als oberster Gerichtshof bedeutete, auf der anderen Seite, entschieden eine Verquickung der gesetzgebenden und der richterlichen Funktion mit all ihren misslichen Konsequenzen, also besten Falls: ein unbewusstes Hinneigen nach der Richtung, die von den politischen Sympathien oder Antipathien der Kammer, je nach ihrem Parteibestand, diktiert wurde. Allerdings konnten die Anhänger dieser Struktur darauf hinweisen, dass in dem Hause der Pairs, als ständigem Institute, das Verantwortungsgefühl stärker sei, als bei einem zufälligen Bestande von Geschworenen, welche nach gefällttem Urteil nach allen vier Windrichtungen auseinandergehen; dass ausserdem da, wo ein Parteiinteresse im Spiele ist, die Glieder der Jury der Einwirkung von Drohungen seitens der Parteigänger des Angeklagten vielleicht in stärkerem Masse ausgesetzt sind, als die zweite Kammer, welche als Gesamtheit sich auch besser zu schützen weiss. Aber letzten Endes kann doch nicht in Abrede gestellt werden, dass, wenn die Geschworenen nicht ad hoc ausgesucht wurden und von allen Teilen des Landes zusammenkamen, die Jury, als Ganzes, ohne vorgefasste Meinung in die Verhandlung trat, und darin dürfte wohl der Schwerpunkt liegen.

Ist die Kompetenz des obersten Gerichtshofs im voraus durch das Gesetz geregelt, die Unabsetzbarkeit der Gerichtsglieder gewährleistet und die Bildung der Geschworenenbank Parteieinflüssen entzogen, dann könnte ein solches Tribunal freilich die Spitze einer normalen Gerichts-Hierarchie darstellen. Keine der französischen „hautes cours“, welche wir oben kennen gelernt haben, entspricht diesem Ideale in vollem Umfange.

Über der Unabhängigkeit der Strafrechtspflege waltet in Frankreich das ganze verflossene Jahrhundert hindurch ein Unglücksstern. Zu tief hatte der hier entbrannte politische Parteidampf, von einem Extrem ins andere übergehend, die Volksseele aufgewühlt. So kam es, dass in der Heimat Montesquieu's der von ihm aufgestellte Grundsatz von der Notwendigkeit der „Teilung der Gewalten“ nie rechten Fuss

fassen konnte. Hat sich doch schon Mirabeau*) am 18. Juni 1789 in der Konstituante zu den Worten hinreissen lassen: „ont ne peut concevoir le pouvoir judiciaire distinct du pouvoir exécutif!“ Vielleicht findet diese Redewendung des Volkstribunen ihre formelle Rechtfertigung in der unglücklichen Form, welche Montesquieu seinem Grundsatz dort gegeben, wo er der „puissance législative“ allein die „puissance exécutrice“ gegenüberstellt und diese dann in eine „puissance exécutrice des choses qui dépendent du droit des gens“ und „puissance exécutrice de celles qui dépendent du droit civil“ zerfallen lässt, wobei er zu der letzteren die Justiz rechnet. Aber darüber hat Montesquieu doch keinen Zweifel gelassen, welch grosse Bedeutung gerade er der Scheidung von Justiz, Gesetz und Verwaltung beilegt**). Es scheint, dass man in Frankreich nach der Revolution in erster Reihe auf den Schutz der gesetzgebenden Gewalt und der Exekutive vor der Macht der Gerichte bedacht gewesen ist, weil man die Wiederkehr des Einflusses der früheren Gerichtsparlamente fürchtete, welche sich zu Gegnern der Revolution bekannt hatten †). Darüber hatte man aber die Unabhängigkeit der Richter selbst sicherzustellen vergessen. Das ursprünglich für die Besetzung der Richterämter in Aussicht genommene Wahlprinzip war sehr bald fallen gelassen worden, und die Frage wegen der Absetzbarkeit oder Unabsetzbarkeit der Richter ist bis auf den heutigen Tag der wundeste Punkt in der französischen Gerichtsverfassung geblieben. Die Juristen erkennen die Unabsetzbarkeit an, aber in die Verfassung ist sie als Grundsatz nicht aufgenommen worden. Die alles beherrschende „Politik“ ††) wollte die prinzipielle Möglichkeit, die Magistratur beeinflussen zu dürfen, nicht aus der Hand geben. Bei der ersten Gelegenheit hat

*) Vgl. Franqueville I. c. S. 7 u. f.

**) „Il n'ya point de liberté si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative et de l'exécutrice.“ Esprit des lois, XI c. VI.

†) Franqueville, ibidem.

††) Franqueville I. c. S. 688 u. f. „Chez nous la politique empoisonne la source même de la justice.“

denn auch die Regierung der 3. Republik sich nicht gescheut, die richterliche „inamovibilité“ beiseite zu schieben. Um den Schein der Rechtmässigkeit zu wahren, liess sie dieses am 31. August 1883 vom Parlament beschliessen. Die demokratische gesetzgebende Versammlung folgte ihrer Regierung ebenso willig in einem andern ungleich ärgeren Falle des vorsätzlichen, fast könnte man sagen böswilligen Eingreifens der Staatsgewalt in den geordneten Gang der Strafrechtspflege. Es ist das klassische Beispiel der bekannten Dreyfuss-Affäre, welche an der Schwelle des XX. Jahrhunderts in Frankreich den Mittelpunkt des ärgsten Parteihaders bildete. Als die Strafkammer des Kassationshofes bereits mit der Prüfung der Frage der Revision des Urteils des Renner Militärgerichts befasst war und es auf irgend eine Weise durchgesickert war, dass die Strafkammer zur Stattgebung der Revision hinneige, brachte das Ministerium Dupuy unter dem Drucke des reaktionären Generalstabs im Parlament den berüchtigten Gesetzesentwurf wegen „désaisissement de la chambre criminelle“ ein. Die Verhandlung der Dreyfuss-Affäre sollte der Strafkammer abgenommen und der Plenarversammlung aller drei Kammern des Kassationshofes übergeben werden. Man gab sich im stillen der Hoffnung hin, dass sich hier eine Majorität gegen die Revision werde bilden können. Der Entwurf wurde zum Gesetze, und wenn auch die auf ihn gesetzte Hoffnung getäuscht wurde, so war doch der Idee der Unabhängigkeit der Justiz ein schwerer Schlag versetzt worden. Das republikanische Frankreich, welches sein Möglichstes getan hat, um die Stellung der Magistratur herabzusetzen, ist hier zur alten Evokation von Strafsachen in den Fällen zurückgekehrt, in welchen eine allzu grosse Selbständigkeit der Richter den Absichten der Machthaber nicht entspricht*).

*) Franqueville, l. c. Seite 16. „La hiérarchie à nombreux degrés, l'insignifiance des traitements, les décorations, récompenses, la façon dont s'opère le recrutement du personnel. . . les désaisissements de la magistrature des affaires qui lui sont soumises quand le gouvernement peut craindre que les juges aient la moindre velleité d'indépendance . . . telles sont les armes, que depuis un siècle nos divers gouvernements ont cru devoir conserver les uns avec modération, les autres avec un rare cynisme.“

VIII.

England.

Hatte Frankreich die richtige Formel für die Trennung von Strafverfolgung und Strafgericht gefunden, so kann England darauf stolz sein, als Ergebnis einer Jahrhunderte alten Arbeit, die gerechte Prüfung der erhobenen Anklage in gehöriger Weise sichergestellt zu haben.

Im Gegensatz zum Kontinente, wo das Gerichtsverfahren auf die „Rechtsüberzeugung“ des Richters zugeschnitten ist, baut sich die Strafjustiz Englands, um mit Ernst Mayer zu reden, hauptsächlich auf der „öffentlichen Meinung“ auf. Gemeint ist hier natürlich das Geschworenengericht, aber nicht in der Form, in welcher es nach dem Vorgehen der Revolution von 1789 künstlich auf das gesamte europäische Festland verpflanzt worden ist, sondern als autochthones Institut, dessen Grundlagen tief in dem geschichtlichen Werdegange und der Volksseele Englands wurzeln.

Es ist viel über die Entstehungsgeschichte des englischen Geschworenengerichts gestritten worden. Die *communis opinio* kommt heute — freilich nicht ohne Widerspruch zu finden — darin überein, dass seine Uranfänge im altgermanischen „Rügeverfahren“ — der Verbindung der Initiative des Machthabers auf der einen und des Volksgerichts auf der anderen Seite — zu suchen sind. In Süditalien hatte dieses von den Normannen eingeführte Verfahren, unter Ausschal-

Blaekstone, *The commentaries on the Laws of England* IV, 1876. Stephen, *A History of the Criminal Law of England* I, 1883. Glasson, *Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre*, I. 1881. Franqueville, *Le système judiciaire de la Grande Bretagne* I, 1893. Ljublinski, *Strafgericht und Strafvollzug im heutigen England*, 1911. Glaser, *Handbuch des Strafprozesses*, I 1883.

tung der Beteiligung des Volkes, das Inquisitionsverfahren gezeitigt; dank denselben Normannen, hat es sich in England, wo die Initiative des Machthabers zurücktrat, in das sog. „trial by jury“ verwandelt.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhange, dass sich das „Rügeverfahren“ in England hat umwandeln müssen. Entscheidend für diesen Umwandlungsprozess ist nicht der Herrscherwille der normannischen Eroberer, sondern die starre Hartnäckigkeit der anglo-sächsischen Volkspsyche, nicht die königliche Gewalt, sondern das völkische „self-government“ gewesen.

Noch ehe die Normannen kamen, hatten die englischen Könige ihren grossen Rat — „witenagemot“, in welchem alle Funktionen der Gewalt, die richterliche nicht ausgenommen, durcheinandergingen. Als oberster Richter galt der König. Die örtliche Gerichtsgewalt lag in den Händen des „sciregerefa“ (scire=pagus; gerefa=Grat). Daher das Wort „sheriff“. Als das private Eigentumsrecht an Grund und Boden erstarkte, verband man mit dem Latifundienbesitz das Recht, den König in seiner Eigenschaft als Richter zu vertreten — als besondere Einnahmequelle des Grossgrundbesitzers (sac and soc).

Dieser finanzielle Gesichtspunkt war auch für die normannischen Eroberer zunächst massgebend, als ihre Könige, um ihre Einnahmen zu erhöhen, die Strafrechtspflege für sich in Anspruch nahmen. Die normannische „curia (aula) regis“ wandert durch das ganze Land und zieht willkürlich vor ihr Forum die sie interessierenden Strafsachen. Als die königliche Residenz sesshaft geworden, blieb die Fiktion der „ubicuitas regis“ in den seit Heinrich II. (1166) endgültig eingeführten periodischen Wanderungen der königlichen „circuit judges“ (justitiarum itinerantes) immer noch erhalten. Neben den fiskalischen Interessen erkennen die normannischen Könige aber schon früh die Pflicht der Fürsorge für die Aufrechterhaltung des „Friedens“ im Innern des Landes an. Sie waren als Eroberer in ein fremdes Land eingedrungen und hatten kein geringes Interesse an seiner Pazifizierung. Daher die traditionelle Vorstellung von dem König als „conservator pacis“, die

festgewurzelte Überlieferung, dass der öffentliche Friede, d. h. die Rechtsordnung, aus Rücksicht für den König erhalten werde (keeping the king's peace). Als Gegengewicht zu dieser Auffassung der königlichen Allgewalt in Strafsachen erhält sich unentwegt auf anglo-sächsischer Grundlage das Prinzip des „trial by neighbourhood“ (the rule of the venue, vicinetum), worunter die obligatorische Beteiligung der Nachbarn, der Gemeinde an dem Strafgericht zu verstehen ist.

Aus der Verbindung dieser beiden Elemente, deren richtiges Verhältnis zueinander freilich erst einem langwierigen, hartnäckigen Kampfe entsprang, ergab sich das heutige System der englischen Strafjustiz — ein eigenartiger Bau, der in seinen einzelnen Teilen deutliche Spuren der Architektur verschiedener Zeiten aufweist. Es liegt in der Eigenart englischer Rechtsentwicklung — wie sie in gleichem Masse nur dem römischen Rechte eigen war —, dass neben einer grenzenlosen Verehrung für die Überlieferung vergangener Zeiten eine ununterbrochene Fortbildung des Bestehenden einhergeht. Das bunte Gemisch Gewohnheits- und statutarischen Rechts, welches hier nie das feste Gefüge kontinentaler Kodifizierung angenommen hat, weist eben deshalb so manche Überreste längst verblichener Rechtsauffassungen auf. Sie haben ihren rechtlichen Inhalt lange verloren und bewahren trotzdem scheinbar noch immer die heilige Form allgemeingültiger Rechtsgrundsätze.

Hierher gehört, vor allen Dingen, das dem König, als dem Träger der höchsten Gewalt, zustehende Recht, die Strafjustiz persönlich auszuüben. Tatsächlich war es im XVII. Jahrhundert erloschen. Als Jakob I. es erneuern wollte, stiess er auf den heftigsten Widerstand. Der Oberrichter Coke wies darauf hin, dass der König höchstens zugegen sein könne, dass aber das Gericht zu urteilen habe. Als der König dagegen einwarf, dass er ebenso viel gesunden Menschenverstand zu besitzen glaube, wie die Richter, erwiderte Coke auf das bestimmteste, dass, wo es sich um Leben und Vermögen der Bürger handle, der gesunde Menschenverstand allein nicht genüge, sondern das Recht angewandt werden

müsse, und das verstehe nur, wer es erlernt und die nötige Erfahrung besässe. Dabei blieb es auch*). Direkt greift also der König in die Rechtspflege nicht mehr ein, aber der Schein eines persönlichen Königsgerichts bleibt als „prerogative of the crown“ in der Zentralisierung der Strafjustiz in der „Kings Bench“ erhalten, deren Richter, nach wie vor, das königliche Recht besitzen, Strafsachen zu evozieren, und zwar neben den örtlichen Richtern jede beliebige Sache kraft des „writ of certiorari“ in Verhandlung zu nehmen, solange ein anderer Richter in derselben noch kein Urteil gefällt hat.

In gleicher Weise ist die königliche Initiative bei der Strafverfolgung verschwunden. Nirgends herrscht heutzutage, so wie in England, das Prinzip der privaten Anklage vor. Bei alledem gilt jede Strafsache noch immer als vom Könige selbst ausgehend — „the king against the prisoner! . . .“

Wo die amtliche Initiative sich aber erhalten hat, da trägt sie wiederum den Charakter einer königlichen Prerogative. Wir finden sie in der sog. „information“, worunter das Recht des Königs verstanden wird, eine Strafsache von sich aus vor das Gericht zu bringen, ohne vorher ein „indictment“ durch die „grand jury“ zu erbitten. Das ordentliche, seither feststehende Verfahren verlangt eine vorherige Prüfung der Anklage durch die grosse Jury, welche die Gerichtsübergabe beschliesst, indem sie anerkennt, dass die Anklageschrift „a true bill“ sei. Daneben besteht der Weg der „information“. Sie hat die Fiktion zur Voraussetzung, dass wichtige Verbrechen auch ohne „inquest“ der Umwohner zur Kenntnis des Königs gelangen. Das will sagen, dass, wenn der König an irgend einer Sache besonderes Interesse nimmt, sein Rechtsbeistand das Gericht über das begangene Verbrechen „informiert“. Früher geschah das sehr häufig. Die Information wurde bei sämtlichen Geschworenengerichten zugelassen. Sie hat dem Könige in der berühmten „Sternkammer“ grosse Dienste erwiesen. Alle Versuche des Parlaments, die Infor-

*) Man vergleiche einen ähnlichen Streit Ludwig XIII. mit dem Präsidenten des Pariser Parlaments Penon, in welchem letzterer den kürzeren zog.

mation ganz abzuschaffen, weil sie die Garantie der persönlichen Freiheit verletze, misslangen (1621, 1688 und 1771) dank der Hartnäckigkeit der Krone, welche an ihrem Vorrechte festhielt, durch ihre Rechtsbeistände (attorney und solicitor general) über wichtige Verbrechen auf dem laufenden gehalten zu werden. Es gelang nur, es auf die sog. „misdemeanours“ zu beschränken, welche im Falle der „information“ vor das Gericht der „Kings Bench“ gelangen müssen.

Ein anderer charakteristischer Zug. Seit jeher war es üblich, dass der Richter in schwierig erscheinenden Fällen — auch nachdem die Geschworenen ihren Wahrspruch getan — die Urteilsfällung und den Strafvollzug hinausschob, um mit seinen Kollegen — „by council, not by court“ — darüber Rats zu pflegen, was zu machen sei. Dabei kam es nicht selten vor, dass der Richter infolge dieser Besprechung einen Verurteilten freisprach. Im Jahre 1848 wurde für solche Fälle ein besonderer Gerichtshof errichtet. Diese Fälle werden bezeichnenderweise „crown cases“ genannt. Die englische Rechtsauffassung kann sich eben die Möglichkeit eines derartigen Abweichens vom ordentlichen Rechtsgange und Eingreifens des Richters in die Kompetenz der Jury nicht gut anders, als im Zusammenhange mit den „Prärogativen des Königs“ vorstellen. Der König darf ja den normalen Gang der Justiz durchbrechen. Seit Wilhelm dem Eroberer galt ein derartiger Eingriff des Königs im Prinzip nicht als widerrechtliche Willkür, sondern als ein Vorrecht der höchsten Gewalt. Natürlich suchte diese es möglichst zu erweitern, und ebenso natürlich war es, dass die vom Parlament zusammengefasste Bevölkerung darauf ausging, es auf ein Mindestmass zu reduzieren. In diesem Ringen der beiden legitimen Gewalten wurden die königlichen Privilegien schliesslich durch eine Reihe von Verträgen zwischen König und Volk bedeutend herabgesetzt.

Die wichtigste Etappe bedeutete in diesem siegreichen Vorgehen des Volkes die berühmte Magna Charta, welche von den Vasallen unter Stephen Langton dem König Johann ohne Land am 15. Juni 1215 abgetrotzt wurde. Hier wird

das Prinzip des „judicium parium“ und die Anwendung des Landesrechts in Strafsachen feierlich proklamiert: „nullus liber homo capiatur vel imprisonatur aut exulet aut aliquo modo destruetur, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae“ (art. 39). Ähnliche Bedeutung hat das zweite grosse Dokument der englischen Rechtsgeschichte, die „Petition of right“, welche im dritten Regierungsjahre Karls I. (am 7. Juni 1628) unter tätiger Mitwirkung des bekannten Juristen Edwark Coke zustandekam, desselben Coke, welcher sich in so kühner Weise dem Versuche des Vorgängers Karls, Jakobs I., persönlich an der Rechtsprechung teilzunehmen, widersetzt hatte. Die „Petition of right“ verlangte, unter anderem, dass der König den Erlass von „warrants“ über Einsetzung von Kriegsgerichten einstellen solle. Der König wollte anfangs ausweichend antworten, musste aber dem Drucke des Parlaments nachgeben und nahm alle Punkte an. Als dann Karl I. der Revolution zum Opfer gefallen war und auf die Republik Cromwells die Restauration der Stuarts folgte, erschien es unter Karl II. erforderlich, die Garantien der persönlichen Freiheit der Bürger noch einmal festzulegen. Dieses tat die „Habeas corpus“ vom Jahre 1679, welche die Untertanen des Königs dadurch vor willkürlichen Verhaftungen sicherte, dass sie widerrechtliche Freiheitsberaubung mit Strafe bedrohte und die Vernehmung des Verhafteten, unter Angabe der gegen ihn vorliegenden Anklage innerhalb einer gesetzlich feststehendem Frist, vorschrieb.

Als Wendepunkt kann die Thronbesteigung Wilhelms von Oranien, nach Vertreibung der Stuarts, am Ausgange des XVII Jahrhunderts betrachtet werden. Dem neuen Herrscher fehlte das herausfordernd absolutistische Wesen der alten Dynasten und die Rachsucht der Könige aus der Zeit der Restauration. Damit waren die Vorbedingungen für das heute noch bestehende gegenseitige Verhältnis der treibenden Kräfte auf dem Gebiete der englischen Strafjustiz gegeben.

Die Eingriffe der Krone, kraft des von ihr beanspruchten Privilegs, in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte war selbstverständlich zu der Zeit am stärksten gewesen, wo die

Willkür der Herrscher keine Grenzen kennen wollte. Bezeichnend ist für jene Epoche die Errichtung der berüchtigten „Sternkammer“.

Die Sternkammer ist eigentlich aus der normannischen „curia regis“ auf dem Wege der Differenzierung ihrer mannigfaltigen Funktionen entstanden. Nachdem zunächst das „House of Lords“ aus seinem Bestande ausgeschieden und mit der Zeit den Charakter eines gesetzgebenden Organs erlangt hatte und darauf die Abtrennung der Gerichtsorgane in Gestalt der „Kings Bench“ etc. erfolgt war, verblieb nur noch der Rat im engeren Sinne unter dem Namen „Privy Council“ mit rein administrativen Funktionen. Doch hatten die Könige nicht aufgehört, sich als oberste Richter und die Gerichte als die von ihnen zur eigenen Entlastung eingesetzten Hilfsorgane anzusehen. Sie trugen daher dem „Privy Council“ unausgesetzt richterliche Aufgaben auf. Nachdem die eigentlichen Gerichtsinstitutionen eine vom königlichen Rat gesonderte Existenz gewonnen hatten, bedeutete dieses Vorgehen eine Einmischung in die Rechtspflege. Unter Richard III., Heinrich IV., V. und VI. hörten die Proteste der Volksvertretung gegen die Übergriffe des „Privy Council“ nicht auf. Trotzdem erweiterte sich dessen Jurisdiktion über die Massen, bis schliesslich hieraus unter Heinrich VII. kraft eines in dessen 3. Regierungsjahre erlassenen Statuts ein neues Tribunal erwuchs, welches sich zuguterletzt den anerkannten Gerichtsinstitutionen des Landes anreihete.

„The Lords sitting in the starred Chamber“, so lautete die ursprüngliche, auf ihren Entstehungsgang hinweisende Bezeichnung dieses Gerichts, welches gemeinhin „Court of Star Chamber“ (camera stellata) hiess. Den Höhepunkt ihrer Macht erreichte sie unter Elisabeth und wurde von Karl I. aufgehoben.

Zur Zeit der Tudors erinnerte die Sternkammer mit ihrem zahlreichen, 30—40 Glieder umfassenden Bestande eher an eine beratende Versammlung (deliberative council) als an einen Gerichtshof. Sie wurde aber zum bestgehassten Tribunal, als nur wenige, äusserst einflussreiche Personen dort sassen,

welche ihre Machtstellung zur schonungslosesten Bekämpfung ihrer politischen Widersacher ausnutzten. Ihre im Grunde genommen unbegrenzte Kompetenz erweiterte sich ständig und umfasste in erster Reihe Delikte gegen das Gerichtswesen (*maintenance*), Revolten (*riots*), Verschwörung (*conspiracy*), Pressevergehen (*libelling*), wie überhaupt „*misdemeanours, who might concern the state of common wealth*“, — welche nach dem gemeinen Recht (*common law*) gar nicht oder in ungenügender Masse geahndet werden.

Nach gemeinem Rechte straflos! Das allein genügt, um die masslose Willkür zu begreifen, welche die Judikatur dieses Gerichts beherrschen musste. Die einzige Schranke, welche ihm gezogen wurde, war das Verbot, Todesurteile zu fällen. Im übrigen war die Normierung der Strafe ihm selbst überlassen. Vor allem führte es die grausame Prügelstrafe (*the slavish whipping*) ein. Voller Willkür war auch die hier gehandhabte Prozedur. Schon die Einleitung der Strafverfolgung unterschied sich von dem allgemein Üblichen. Sie erfolgte ausschliesslich auf dem Wege der „*Information*“ durch den Rechtsbeirat des Königs. Der „*attorney general*“ verfasst die sog. „*bill in chancery against the defendant*“. Der Angeklagte wird mittels eines „*writ of praemunire*“ oder des speziell für die Sternkammer von Bischof John Weltham erdachten „*writ of subpöena*“ vorgeladen und reicht seinerseits eine schriftliche Antwort (*answer in chancery*) bei der Kanzlei ein. Darauf folgt meist eine Spezialvernehmung des Angeklagten (*examination upon interrogatories*), häufig nach seiner Vereidigung (*ex officio oath*), ähnlich, wie in den geistlichen Gerichten. War die Sache genügend vorbereitet und die Zeugenaussagen zu Protokoll genommen (*upon affidavit*), so wurden die Parteien vor Gericht geladen und hier, nach Vortrag der Akten und Anhörung der Parteien, das Urteil gefällt. Zum Unterschiede von der üblichen Praxis durfte der Angeklagte nicht nur die Hilfe eines Rechtsbeistandes (*counsel*) in Anspruch nehmen, sondern es war eine *conditio sine qua non*, dass sein „*answer in chancery*“ von einem „*counsel*“ unterschrieben sein müsse. Durch seine Unterschrift übernahm

der „counsel“ sozusagen die Verantwortung für den Inhalt des Dokuments; und fand sich kein „counsel“, der seine Unterschrift hergeben wollte, so schuf dieses die Präsümption eines Geständnisses! Das vermeintliche Vorrecht der obligatorischen Verteidigung war auf diese Weise in der Sternkammer zu einem *privilegium odiosum* geworden. So war denn das Verfahren in der Sternkammer ein durchaus inquisitorisches. Es fehlte die Öffentlichkeit; die *grand jury* — als Kontrolle für die Gerichtsübergabe; die Geschworenenbank mit ihrem Wahrspruch über Schuld und Unschuld. Nur die Folter war formell nicht eingeführt worden. Das, was man an Leibesstrafen hier applizierte, sah den Folterqualen allerdings verteufelt ähnlich.

Die Geschichtsforscher berichten, dass Heinrich VII. bei der Konstituierung der Strafkammer eigentlich nur fiskalische Zwecke im Auge hatte (*to amase treasures in the kings coffers*). Seine treuen Diener leiteten Strafverfolgungen hauptsächlich zu dem Zwecke ein, um, wie Blackstone*) sagt, „to extort money from the subjects“. Die Namen der Empson und Dudley, welche mit ihren Urteilen die Krone in schändlicher Weise bereicherten, sind geradezu sprichwörtlich geworden. Ohne diese Aufgabe aus den Augen zu lassen, hat die Sternkammer freilich späterhin auch weitergehende Ziele verfolgt.

Hier einige Beispiele aus der Judikatur der letzten Dezzennien ihres Bestehens.

Im Jahre 1615 wurden John Hollis und John Wentworth, welche unvorsichtigerweise geäußert hatten, dass die Schuld eines gewissen hingerichteten Weston nicht absolut feststehe, — zu 1000 Pfund resp. 1000 Mark Pön und 1 Jahr Gefängnis verurteilt, obgleich sie sich in demütigster Weise vor der Kammer entschuldigt hatten.

Im Jahre 1632 bekam der Kaufmann Richard Chambers, der sich im Eifer vor den Zollbeamten zu der Bemerkung hatte hinreissen lassen, dass die Kaufleute nirgends solche

*) I. c. Seite 434.

Bedrückung erführen, wie in England, und dass es sich sogar in der Türkei besser lebe, — 2000 Pfund Pön und 6 Jahre Gefängnis.

In demselben Jahre (1632) wurde William Prynne für ein Pamphlet seines gelehrten Grades für verlustig erklärt und zu zweimaligem Ausstellen am Pranger, jedesmal mit Abschneiden eines Ohres, verurteilt, ausserdem zu 5000 Pfund Pön und lebenslänglicher Gefängnisstrafe, ohne schreiben oder lesen zu dürfen.

Im Jahre 1637 erhielten die Schriftsteller Bartwick und Burton für ein ähnliches Vergehen die gleiche Strafe, nur dass statt des Abschneidens der Ohren das Gesicht zweimal gebrandmarkt wurde.

Kurz vor ihrer Auflösung verhandelte die Sternkammer die Sache eines gewissen John Lillburn wegen aufrührerischer Schriften (*factions and seditious libels*). Für die Weigerung, den vom Gericht geforderten Eid zu leisten, erhielt er eine Pön von 50 Pfund und eine Prügelstrafe (*to be whipped from the Fleet to the pillory*). Lillburn erhielt 500 Peitschenhiebe und musste gleich darauf 2 Stunden lang am Pranger aushalten. Dieses empörende Urteil war mit ein Anlass für das Einschreiten des Parlaments gegen die Sternkammer. Im Jahre 1641 beschloss das Unterhaus, das genannte Urteil als ungesetzlich, freiheitswidrig und grausam zu brandmarken (*illegal and against the liberty of the subjects and also bloody, cruel, barbarous and tyrannical*). In demselben Jahre wurde die Sternkammer auf Verlangen des Parlaments aufgehoben als ein „intolerable burden to the subjects and means to introduce an arbitrary power and government“. Gleichzeitig wurden alle ähnlichen Tribunale, wie die *Courts of the Council of the Marches of Wales, of the North, of Exchequer of the County Palatine of Chester* u. a., abgeschafft.

In seiner Charakteristik der Sternkammer nennt sie Blackstone*) einfach „a court of revenue to enrich the treasury“

*) l. c. Seite 277 u. f. „ . . . holding for honourable that which pleased and for just that which profitted . . .“

und weist darauf hin, welch ein Unfug damit getrieben wurde, dass der Rat des Königs auf der einen Seite willkürliche Verordnungen erliess, und auf der anderen die „Sternkammer“, d. h. dieselben Personen in einem andern Saale sitzend, in nicht minder willkürlicher Weise die Übertretung seiner Verordnungen mit ungeheuren Geldstrafen, langjähriger Gefängnishaft und schweren Körperstrafen belegte.

Stephen*), dagegen, der im allgemeinen dieser Charakteristik beipflichtet, glaubt mit Bacon und Hudson, deren Lobeshymnen er allerdings übertrieben findet, annehmen zu dürfen, dass die Sternkammer immerhin einigen Nutzen gebracht hat und zwar — so eigenartig sich dieses auch im Munde eines englischen Juristen ausnimmt — als Gegenstück zum Geschworenengericht. Er betont, dass die verhältnismässige Vollkommenheit der englischen Jury, die sich ganz Europa zum Muster genommen, das Ergebnis einer Jahrhunderte währenden Entwicklung ist. Kann man auch heute mit Recht von dem „trial by jury“ als einem „sacred bulwerk of the nation“ oder einem „palladium of liberty“ sprechen, so verhielt es sich damit zur Zeit der „Sternkammer“ doch wesentlich anders. Bestechung der Geschworenen war so sehr an der Tagesordnung, die Beeinflussung des Wahrspruchs der „grand“ und „petty jury“, infolge des Drucks, den die Grossgrundbesitzer auf die umwohnenden „jurymen“ auszuüben vermochten, so gross, dass die „maintenance“ das charakteristische Delikt jener Epoche wurde. Es war schwer, die eine sündige „jury“ durch eine andere zu bekämpfen, da sie miteinander solidarisch waren. Keine „jury“ wollte die andere schuldig finden (Hudson). Hier konnte nun, meint Stephen, die Sternkammer wohlthätig eingreifen. Und tatsächlich finden sich in ihrer Chronik wiederholt Fälle der Strafverfolgung von Geschworenen für „ungerechte“ (injurious) Verdikte. Allerdings war die Sternkammer ein viel zu biegsames Werk-

*) I. c. Seite 177 u. f. „ . . . Bacon describes it as one of the sagest and noblest institutions of this kingdom . . . Hudson becomes quite enthusiastic: since the great Roman senate . . . there has no court come so near . . .“

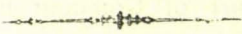
zeug in den Händen der Machthaber, als dass die von ihr über die Geschworenengerichte geübte Kontrolle nicht in eine Beeinflussung derselben ausarten musste, welche nicht minder schädlich war, als das Übel, das sie bekämpfen sollte. Als im Jahre 1554 eine Jury, entgegen den Absichten der Regierung, Nicolas Throckmorton freigesprochen hatte, wurden sogleich 8 von ihnen ins Gefängnis geworfen und erst nach Ablauf von 6 Monaten von der Sternkammer freigegeben, nachdem sie eine ihrem Vermögen entsprechende Geldstrafe erlegt hatten. Die Folgen blieben nicht aus. Als kurze Zeit darauf der Bruder Throckmortons, Thomas, vor Gericht gestellt wurde, sprach die folgsam gewordene Jury ihn schuldig.

So hatte sich das Mittel, welches vielleicht nutzbringend gedacht war, in ein Werkzeug der Tyrannei verwandelt. Anders hat es ja auch bei dem Kardinalfehler nicht kommen können, welcher beim Aufbau dieser Institution gemacht worden war. Der Angeklagte war zu sehr der Willkür der Richter preisgegeben, welche tatsächlich Verwaltungsbeamte waren, die sich dadurch den Schein von Richtern zu geben vermeinten, dass sie aus einem Saale des Schlosses von Westminster in den andern wanderten. Trotz der langen Dauer ihres Bestehens erwies sich die Star-Chamber, dank der Willkürlichkeit ihrer Kompetenz und Unbestimmtheit ihrer Jurisdiktion, in jedem einzelnen Falle als ein Tribunal ad hoc, als ein ausserordentliches Gericht im wahren Sinne dieses Wortes.

Äusserst lehrreich ist in dieser Beziehung, wie verschieden das Schicksal zweier Gerichtshöfe gewesen ist, die fast zu gleicher Zeit entstanden waren. Aus der alten „curia regis“ hatten sich schon lange als selbständige Institutionen die „Kings Bench“, „Court of Common Pleas“ und „Court of Exchequer“ entwickelt, welche zusammen das höchste Gericht des Königreichs bildeten. Die Krone erachtete ihre Tätigkeit nicht den Anforderungen der Zeit entsprechend und schuf, gestützt auf ihre Prärogative, zwei neue Gerichtshöfe: die „Jurisdiktion des Kanzlers“ in Zivil- und die Sternkammer für Strafsachen. Die erstere sollte sich, zum Unterschiede von dem „Court of Common Pleas“, von der „aequitas“, statt der

starren Regeln des „jus strictum“, leiten lassen. Dank der ihr innewohnenden gesunden Prinzipien schlug sie im Lande tiefe Wurzeln und wuchs sich zum „Great Court of Chancery“ aus. Die zweite ging unter.

Nach der Abschaffung der Sternkammer konzentrierte sich der Rest der richterlichen Funktionen des „Privy Council“ in einem speziellen „Judicial Committee“, welches die höchste Revisionsinstanz für die Kolonien repräsentiert. Es ist eine Veilletät, ein Nachklang der Tätigkeit der alten „curia regis“, wie Richter Coleridge sagt: „narrowly limited and rarely exercised“, da nach dem heute richtig erkannten Satz „the interference of H. Majesty in Council in criminal cases is likely in so many instances to lead to mischief“. Sogar als Organ der Voruntersuchung (magistrate committing suspected persons for trial) in politischen Strafsachen, wie es noch zu Blackstones Zeiten gang und gäbe war, verliert der Privy Council immer mehr an Boden. Noch als Oxford sein Attentat auf die Königin Victoria verübte, wurde er zuallererst in den Privy Council zum Verhör geschafft. Als Maclean im Jahre 1882 dasselbe Verbrechen beging, wurde er an dem Privy Council vorbei vor den kompetenten „borough magistrate“ von Windsor gebracht. Heute würde man dieses eine Demokratisierung der Rechtspflege nennen. Im Grunde genommen bedeutet es nichts anderes, als ein Aussterben der Einmischung der höchsten Staatsgewalt in die Strafjustiz auch da, wo es sich um ausserordentliche Fälle handelt.



IX.

England. (Fortsetzung.)

Die Tudors und Stuarts hatten die in England von altersher geltenden Vorrechte der Krone missbraucht und mittelst der „Star-Chamber“ das Recht gebeugt. Der Bürgerkrieg hat diese Ausgeburt richterlicher Willkür hinweggefegt. Aber die Praxis der nach-Cromwellschen Stuarts hat bewiesen, dass unter gewissen Umständen die Jury nicht minder tyrannisch und ungerecht zu sein vermag, als die Sternkammer. Bei der grossen Bedeutung des vorsitzenden Richters der englischen Assisen für den ganzen Gang der Verhandlung hat der doppelte Krebschaden, an dem die englische Magistratur unter den Stuarts litt, die Käuflichkeit und sklavische Liebedienerei, diesem „Hort der Freiheit“ lange Zeit die innere Würde genommen. Eine Autorität wie Macaulay behauptet, dass die Schmach, mit der sich Lord Bacon als Richter bedeckte, zu seiner Zeit nichts Ungewöhnliches bedeutete. Aber die Namen der Henker unter Jakob II., wie Jones, Scroggs, North u. a., insbesondere aber des unmenschlichen Jeffreys, werden zu den schmachvollsten in der englischen Gerichts-Chronik gezählt. „The bloody assizes“, so nennt die Geschichte die Bereisung des Königreichs durch den Richter Jeffreys, zwecks Aburteilung der am Aufstande des Herzogs von Monmouth Beteiligten, welche mit 300 Hinrichtungen in 36 verschiedenen Städten endete. Man erzählt von der Unbarmherzigkeit, mit der er, als die Jury sich dreimal geweigert hatte, die Greisin Lisle zu verurteilen, die Geschworenen schliesslich durch Einschüchterung zwang, sie

*) Vgl. ausser den oben S. 82 angeführten Quellen noch Ljublinski, Militärgerichte in England. Юрид. Вѣстникъ 1916 IV.

dem Feuertode preiszugeben. Noch schlimmer war es, dass von demselben Jeffreys berichtet wird, wie er mit Freisprüchen (pardons) Handel getrieben habe.

Das Ergebnis war die Ausartung der Justiz in willkürliche Abstrafung. Hierfür genügte eine ausserordentliche Beeinflussung der Assisen durch die Richter von Westminster, der Krone zu Liebe. Und wo diese Richter nicht nachgiebig genug erschienen, da verstand es die Krone, einen ausserordentlichen Druck auf sie selbst auszuüben. Bis zu Karl I. wurden sie überhaupt nur „durante bene placito“, d. h. so lange es dem Könige beliebte, ernannt. Später wurde das „bene placito“ durch die Formel „quamdiu bene gesserit“ ersetzt. Wie dehnbar übrigens der letztere Begriff gewesen ist, erhellt daraus, dass Karl II. von 55 Ober-Richtern, aus politischen Rücksichten, 12 aus dem Amte entfernt hat. Erst im Jahre 1701 wurde das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter von Westminster unverrückbar festgelegt. Es verblieb nur noch die aus der Auffassung von der Vertretung der Person des Königs durch den Richter sich ergebende Regel, dass mit dem Tode des Königs die Vollmachten der Richter erlöschen. Im Jahre 1760 verschwand auch diese letzte Spur von Abhängigkeit der Ober-Richter vom Träger der Krone. Seitdem ist eine Absetzung der Richter der „Kings Bench“ nur auf übereinstimmendes Verlangen beider Kammern mit Einwilligung des Königs möglich. Im Laufe des XVIII. Jahrhunderts hat es vier derartiger Fälle gegeben, in der ersten Hälfte des XIX. ganze acht, freilich nur auf Irland bezügliche. Auch wurde in den meisten Fällen die vom Parlament erhobene Beschuldigung zurückgewiesen; nur im Jahre 1828 geschah es, dass der Präsident des irländischen höchsten Gerichtshofs J. Barrington auf Verlangen des Parlaments vom König seines Amtes enthoben wurde. Es war ein Ereignis ersten Ranges im Rechtsleben Grossbritanniens.

Die hier erwähnte Notwendigkeit der Initiative des Parlaments bei der Amtsentsetzung von Richtern der Kings Bench“ ist auf das immer stärker werdende Hervortreten der Prärogative des Parlaments, als des Vertreters der öffentlichen

Meinung und des Volkswillens, im Gegensatz zu den Prärogativen der Krone, zurückzuführen. Der bekannte Politiker Burke formulierte diesen Grundsatz gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts dahin, dass zu den wichtigsten Obliegenheiten des Parlaments die Aufsicht über die Richter gehöre. Denselben Gedanken brachte später Robert Peel zum Ausdruck, als er erklärte, das Parlament habe die Ausübung der Rechtspflege zu kontrollieren. Palmerstone fügte die einschränkende Bemerkung hinzu, dass das Parlament sich bei alledem nicht das Recht der Revision der gerichtlichen Urteile anmassen dürfe.

Palmerstones Auffassung ist freilich nicht immer die herrschende gewesen. Wo auch immer ein neuer Machtfaktor, in welcher Form es auch sei, erwuchs, ist er, zum mindesten zeitweilig, bestrebt gewesen, die Strafjustiz zu beeinflussen. Auch das englische Parlament ist von diesem Fehler nicht freizusprechen.

Offenbar hatte sich im Rechtsbewusstsein des Volkes die Erinnerung erhalten, dass das Parlament, seiner Entstehung nach, eine Abzweigung der mit der Vollgewalt aller staatlichen Funktionen ausgestatteten *curia regis* war. In der guten alten Zeit teilte der König, wenn es sich um hochgestellte „offenders“ handelte und er seinen Beschluss in eine besonders feierliche Form kleiden wollte, denselben seinem Rat in öffentlicher Sitzung mit, und der Rat hiess ihn gut. Man nannte das „*placitum coram ipso domino rege et consilio suo in parlamento*“. Im Laufe der Zeit löste sich das Parlament vom Rate ab. Ursprünglich war es nur das Haus der Lords, neben welchem erst später das Unterhaus als gesetzgebendes und die Verwaltung kontrollierendes Organ erstand. Trotzdem erhielten sich im Parlamente lange Zeit judizielle Veilletäten, welche auch heute noch nicht völlig abgetan sind. Die parlamentarische Gerichtsbarkeit steht ausserhalb der normalen Justizordnung und beruht ihrem Wesen nach auf der Vermengung gesetzgeberischer und richterlicher Funktionen. Die Geschichte des englischen Prozesses weist dieselbe in drei verschiedenen Modalitäten auf.

Zunächst ist es das Haus der Lords, welches für die „peers“ gewissermassen ein ständiges Gericht nach dem Grundsatz des „*judicium parium*“ darstellt. An diesem Gerichte beteiligte sich anfangs als „*primus inter pares*“ der König selbst (our Lord the King in parliament). Späterhin vertrat ihn, als Vorsitzender, der Lord High Steward. Diese Würde war ursprünglich erblich. Seit Heinrich IV. wurde der Lord Steward jedesmal besonders — *hac vice* — ernannt (when occasion arose). Während der Session verwandelte sich das gesamte Haus in ein Tribunal unter dem Vorsitze des Lord Steward. War die Session unterbrochen, so fungierte der Lord High Steward als Einzelrichter, neben dem 23 speziell herangezogene Glieder des Oberhauses unter dem Namen „Lords triars“ als Jury funktionierten. Dieser Modus liess manche Missbräuche erstehen. Die dem Lord Steward überlassene diskretionäre Gewalt der Auswahl der „*triars*“ gewährte ihm die Möglichkeit, die Geschworenenbank nach seinem Gutdünken zu besetzen und auf diesem Wege den Ausgang des Prozesses zu beeinflussen. Es kam nur darauf an, die Verhandlung zeitlich mit der Unterbrechung der Session zusammenfallen zu lassen. Eigenwillig, wie er war, ging Karl I. noch weiter und hat, um den in Ungnade gefallenen Lord Clarendon zu verderben, die Parlamentssession eigens unterbrechen lassen, weil er dann eine gefügige Geschworenenbank bilden zu können hoffte. Um derartigen Akten der Willkür vorzubeugen, wurde unter William III. festgesetzt, dass auch ausserhalb der Session sämtliche Glieder des Oberhauses mindestens 20 Tage vor dem Gerichtstage zur Verhandlung des Lord Steward geladen werden müssen. An sich sind die Gerichtssitzungen des Oberhauses sehr selten. Im Jahre 1760 wurde ein Lord Ferrers wegen Totschlags, im Jahre 1776 eine Herzogin Kingston wegen Bigamie belangt. Zuletzt verhandelte das Oberhaus im Jahre 1841 eine Strafsache gegen einen Lord Cardigan.

Eine zweite Form parlamentarischer Gerichtsbarkeit erblicken wir in dem sog. „*empeachment*“ (*impetio*). Beide Kammern sind daran beteiligt. Auf Grund einer vom Unter-

hause als „grand jury of the whole nation“ votierten Anklage tritt das Oberhaus als Gericht zusammen, welches nicht nur für die Lords, sondern auch für die „commoners“ und zwar für letztere in allen Sachen mit Ausnahme von „treason“ und „felony“ zuständig ist. Neben dem „empeachment“ bestand früher auch noch das Recht eines jeden, die Anklage „by appeal“ (private accusation) zu erheben. Das führte zu grossen Unzuträglichkeiten und Heinrich VI. schaffte es ab; das Statut befiehlt, „that no appeals be henceforth made“.

Die geschichtlich bekannten Fälle der Aburteilung „by empeachment“ gehören in das Bereich der politischen Prozesse. So wurde im Jahre 1350 Thomas Berkely der Beteiligung an der Ermordung Edwards III. „by empeachment“ angeklagt. Im Jahre 1386 wird der Lord-Chancellor Michael de la Pole wegen Missbrauchs der Amtsgewalt und Alice Perres deswegen zur Rechenschaft gezogen, weil sie den König veranlasst habe, Richard Lyons zu begnadigen und die schon erfolgte Ernennung des Nicolas Dayworth rückgängig zu machen. Der wilde Kampf der Feudalen unter der Regierung Richard II., welcher ihm selbst den Thron kostete und in den langwierigen „Krieg der beiden Rosen“ auslief, hatte eine Reihe von „empeachments“ zur Folge, in welchen die kämpfenden Parteien immer wieder die Plätze von Anklägern und Angeklagten wechselten und die überlebenden Anhänger der Hingerichteten die Verurteilung derer betrieben, welche auf dem Wege des Strafgerichts ihre politischen Feinde umgebracht hatten. Auf Betreiben des Herzogs von Gloucester und dessen Partei wird im Jahre 1387 gegen den Erzbischof von York und dessen Anhänger die Anklage des Hochverrats erhoben, weil sie Richard II. veranlasst hätten, das Land schlecht zu verwalten. Sie wurden schuldig befunden und hingerichtet. Zehn Jahre später erhebt die sog. „Königspartei“ gegen denselben Herzog von Gloucester und Genossen die Hochverratsanklage „by accroaching the royal power“. Auch sie wurden hingerichtet. Das Erstarken der „Star-Chamber“ reduzierte die Anzahl der Fälle des Anrufens des komplizierten

„empeachment“ um ein Bedeutendes. In der Zeit zwischen 1459 und 1621 verzeichnet die Chronik keinen einzigen solchen Fall. Als aber das Parlament den Kampf mit dem absolutistischen Regime der ersten Stuarts unternahm, wurde das „empeachment“ in seinen Händen zu einer wirksamen Waffe gegen die allmächtigen Minister *). Die Zeit vom Jahre 1640 bis 1642, wo das erbitterte Ringen des „langen“ Parlaments mit Karl I. einsetzte, weist 20 Fälle von „empeachment“ auf. Seitdem hat dieses Verfahren seine Bedeutung verloren. Der Versuch Burkes und Sheridans, dasselbe am Ende des 18. Jahrhunderts gegen den unglückseligen Warren Hastings wieder aufleben zu lassen, den sie mit ihren Anklagen im Parlament 7 Jahre lang verfolgten, wird allgemein als unwürdige Hetze angesehen (a blot on the judicial history of the country).

Die dritte und allergefährlichste Form parlamentarischer Gerichtsbarkeit lag da vor, wo das Parlament sich direkt auf gesetzgeberischem Wege richterliche Funktionen anmasste. Die „bill of attainder and of pain and penalties“ wird von Stephen als ein Beschluss des Parlaments definiert, einen Menschen ohne Gerichtsverhandlung (trial) abzustrafen. Ein derartiger „act of attainder“ erfolgte beispielsweise im Jahre 1477 gegen den Herzog von Clarence. Der blutige Heinrich VIII. machte davon Gebrauch, um Anna Boleign, Catherine Howard, den Herzog von Norfolk, den Grafen Surrey u. a. hinrichten zu lassen. Der allerböseste Fall dürfte aber derjenige von Lord Strafford (Thomas Wentworth), des ersten Ministers Karls I. gewesen sein, an welchem das Parlament seine Wut über das verhasste Regime des Königs ausliess. Im Jahre 1640 hatte das Unterhaus gegen ihn ein „empeachment“ wegen Verrats eingebracht. Strafford verteidigte sich aber so geschickt, dass der Ausgang der Sache zweifelhaft erschien. Rasch entschlossen brachte man eine „bill of attainder“ ein, durch welche der Verrat Straffords ohne Beweisführung für bewiesen erklärt wurde, und diese unwür-

*) Stephen, l. c. Seite 156 ff. „ . . . The power of empeachment was the weapon, by which the parliament fought their battle from 1640—42 . . .“

dige „bill“ ging mit ungeheurer Stimmenmehrheit durch. Das Oberhaus erklärte sich mit ihr einverstanden, und sie erhielt die Sanktion des Monarchen, welcher sich entschloss, seinen treuesten Diener den rasenden Leidenschaften des Volkes zum Opfer zu bringen. Strafford wurde hingerichtet. Auf Grund einer gewöhnlichen „bill of attainder“ erfolgte unter Jakob II. die Hinrichtung des Herzogs von Monmouth für Rebellion. Der letzte geschichtlich bekannte Fall von „attainder“ war nach Stephen derjenige der Königin Caroline.

Das, was im Parlamente mit Hilfe der „bill of attainder“ geschah, war recht eigentlich ein Hohn auf die Justiz. Wie Stephen treffend bemerkt, kommt dieses „parliament judging“ darauf heraus, dass die Parlamentarier zur gleichen Zeit Ankläger (accusers), Richter (judges) und Gesetzgeber ex post (ex post facto legislators) für den konkreten Einzelfall sind. Den gesetzgebenden Organen gegenüber sind die anderen Organe machtlos. Aus der Geschichte des englischen Parlaments sind Fälle bekannt, in denen es noch weiter gegangen ist und sich das Recht anmasste, Vertreter missliebiger politischer Anschauungen einfach abzustrafen. So hat z. B. nach dem Sturze Jakobs I. das Parlament die Advokaten Graham und Buxton, welche eine von der Majorität abweichende Ansicht vertraten, ins Gefängnis werfen lassen. Unter Georg I. erfolgte die Verhaftung eines Journalisten für Veröffentlichung eines aufrührerischen Werks auf Befehl des Parlaments. Als das Parlament die Verhaftung zweier seiner Widersacher, Ashby und White, angeordnet hatte und die „Kings Bench“ um ein „writ of Habeas-Corpus“ angegangen worden war, verweigerten die Richter dessen Erlass mit der Begründung, dass ihnen „die Grenzen der Privilegien des Unterhauses unbekannt seien“. Denselben Bescheid erteilte das Gericht im Jahre 1751, als um ein „Habeas-Corpus“ in Sachen Murray gebeten wurde. Sogar unter Georg II. wagte die Kings Bench noch nicht, dem Unterhause entgegenzutreten. Erst seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts begann der oberste Gerichtshof eine selbständigere Position, wie z. B. in der Sache Stockdale und Hansard, einzunehmen.

Wenn das Parlament sich das Recht anmasste, politische Vergehen von sich aus abzustrafen, und damit unzweifelhaft die Grenzen des Erlaubten überschritt, so waren es im Grunde genommen die Vorläufer der Revolution, welche die Regierung Karls I. entfesselt hat. Rückschau haltend, sagt Stephen aus diesem Anlass, dass die in der Periode 1640—1660 so häufigen Abweichungen von dem ordentlichen Gerichtsverfahren auf die elementare Gewalttätigkeit zurückzuführen sei, welche jeder revolutionären Bewegung eigen ist. Die Revolution schafft einen neuen Ausgangspunkt (departure) und ruft neue Institutionen ins Leben, deren rechtliche Grundlage der Wille der siegreichen Partei ist (based upon the will of the successful party), und letzteres ist naturgemäss mit geringeren oder grösseren Abweichungen von dem legalen Wege verbunden (necessitates acts which involve a greater or less departure from legality), da keine Regierung in den von ihr ausgehenden Verordnungen für den Fall ihres eigenen Sturzes durch rohe Gewalt Vorkehrungen treffen kann (cannot make provision for its own alteration by main force). So musste es kommen, dass in denjenigen Fragen, um welche sich der Kampf des Königs mit der Volksvertretung drehte, das Recht mit Füßen getreten wurde (law was violently strained)*).

Eine der schreiendsten Verletzungen der „ordinary practice of English criminal justice“ war damals die Errichtung eines besonderen „High Court of Justice“, welches über Karl I. zu Gericht sitzen sollte**). Die siegreiche Parlamentsarmee hatte sich zum Herrn der Situation gemacht und verlangte, dass der König vor ein Gericht gestellt würde. Um dieses zu erreichen, wurden verschiedene widerspenstige Mitglieder des Parlaments verhaftet, andere durch Drohungen veranlasst, der Sitzung, in welcher diese Frage verhandelt werden sollte, fernzubleiben. In dem Restbestande von nur 52 Mitgliedern

*) l. c. Seite 357 u. f.

**) Stephen l. c. ibid. „It is the only fact in English history, in which judges sitting without a jury (other than the members of Court martial) have been intrusted with the power of death and life.“

beschloss das Unterhaus, dass der Krieg, welchen der König gegen das Parlament geführt habe, ein Verrat am Volke gewesen sei, und beantragte zunächst beim Oberhause auf dem Wege des „empeachment“ die Strafverfolgung des Königs für „treason“. Das Oberhaus, mit seinen 16 Lords, wies den Antrag des Hauses der Gemeinen einstimmig zurück. Da griff letzteres zu einer revolutionären Massnahme, erklärte sich selbst zum „supreme government of the country“ und errichtete kraft eigener Machtvollkommenheit einen obersten Gerichtshof aus den Mitgliedern des Parlaments, Offizieren der Armee, Advokaten und anderen Bürgern. Zum Präsidenten des revolutionären Tribunals mit ad hoc ausgesuchtem Bestande wurde der Advokat John Bradshaw ernannt. Vor dieses Parlamentsgericht durch „indictment against Charles Stuart for high treason“ gestellt, bestritt Karl I. dessen Zuständigkeit. „Es gibt kein Parlament“, erklärte er stolz, „ohne Oberhaus, und wenn es das Parlament sein soll, so sehe ich hier nicht die Lords. Auch müsste der König zugegen sein, und ich sehe hier nicht den König an der richtigen Stelle.“ Bradshaw erwiderte, dass die Kompetenz des Tribunals nicht angestritten werden könne, da sie auf dem Willen Gottes und des ganzen Volkes gegründet sei (that it's authority was God's authority and the kingdom's). Zwei Wochen währte die Verhandlung und endete mit der Verurteilung Karls zum Tode. Nachdem Cromwell das Urteil bestätigt hatte, wurde die Hinrichtung durch das Beil vollzogen.

Dieser bis dahin beispiellose Fall der Verurteilung eines Souveräns durch das eigene Volk hat bekanntlich dem revolutionären Tribunal zum Muster gedient, welches 150 Jahre später Ludwig XVI. zum Tode verurteilte. Sowohl hier, wie dort leitete das Tribunal seine Kompetenz von dem Volkswillen ab. Früher und auch später, nachdem der revolutionäre Rausch verflogen, wurde und wird in England als Quelle aller Rechtsprechung der König angesehen. Nun wäre es aber legaler Weise undenkbar, gegen seinen Willen von ihm selbst das Recht abzuleiten, über ihn zu Gericht zu sitzen. Hierin lag eben der revolutionäre Charakter jenes Gerichtshofs.

Die Wende des XVII. Jahrhunderts bedeutet für England im allgemeinen das Ende der ausserordentlichen Strafjustiz. Die feierliche „Declaration of rights“, welche am 1. Februar 1688 aus Anlass der Thronbesteigung Wilhelms von Oranien und seiner Gemahlin Mary, nach Vertreibung der zweiten Stuarts, die Grundlage für den heutigen englischen Rechtsstaat abzugeben hat, betonte von neuem in bestimmtester Weise die Ungesetzlichkeit der Errichtung willkürlicher, d. h. nicht vom Gesetze vorgesehener „Tribunale“ und „Kommissionen“. Sie verbot desgleichen, die verfassungsmässigen Garantien zu suspendieren, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo die Einwilligung des Parlaments hierzu erfolgt ist. Wir werden gleich sehen, welche Bedeutung letztere Klausel für das getrennt von dem ganzen System der Strafjustiz stehende sog. „martial law“ gehabt hat.

Martial law — Militärstrafrecht — bedeutete im Mittelalter die Gesamtheit der Strafmittel, welche der Lord High Constable and Earl Marshal of England im Heere anwandte. Das Militärgericht (Marshals court) war aber ursprünglich, ausser den Delikten von Militärs, auch für diejenigen schweren Verbrechen zuständig, welche englische Untertanen „jenseits der See“ (beyond the sea) begangen hatten. Vom Jahre 1689 ab wird das „martial“ — oder in diesem Sinne richtiger „military law“ — durch immer wieder erneuerte „Mutiny acts“ und seit 1881 durch den „Regulation of the force act“ näher bestimmt.

Die Kürze und Härte des militärischen Verfahrens hatten für die absolutistischen Tendenzen der damaligen Könige Englands sehr viel Anlockendes. Man wandte es sehr häufig auch in Friedenszeiten gegen innere Friedensstörer (breachers of peace) an. Die Empörung (rebellion) wurde dem Kriegszustand gleich geachtet, und im Kriege „ruhten die ordentlichen Gerichte“.

Aus dem Jahre 1321 wird von einem Fall berichtet, wo König Edward II. mit einigen Peers den Grafen von Lancaster wegen Hochverrats zum Tode verurteilt hatte und das Parlament dieses Urteil aufhob, weil es in Friedenszeiten (tempore

pacis) ergangen wäre, wo das Gericht der „curia regis“ offen stand (fuerunt apertae).

Unter Richard II. brach der von Taylor geleitete Bauernaufstand aus. Nachdem Taylor im Jahre 1381 getötet und der Aufstand unterdrückt worden war, wurden viele Teilnehmer desselben von königlichen Kommissionen ohne Hinzuziehung von Geschworenen zum Tode verurteilt. Damals kam bereits der Brauch auf, für die stattgehabte Ungesetzlichkeit nachträglich durch eine besondere Parlamentsakte denjenigen Straflosigkeit (indemnity) zu gewähren, welche „ohne gehöriges Gericht Strafgewalt geübt hätten“.

Unter Edward VI. (1548), Queen Mary und Elisabeth (1588 und 1595) wurden gewisse Massendelikte, wie Bauernaufstände, Hungerrevolten (bread riots), desgleichen die Verbreitung ketzerischer Schriften und päpstlicher Bullen, unter Androhung der Anwendung des „martial law“, verboten. In den meisten Fällen blieb es bei der blossen Androhung, „in terrorem populi“, wie die englischen Juristen zu sagen pflegten. Dagegen hat im Jahre 1569 nach Unterdrückung des Aufstandes der Grafen Northumberland und Westmoreland der Marschall Sir George Bowes, welcher den Auftrag erhalten hatte, die „Feinde der Königin zu vernichten“, in der Zeit vom 2. bis zum 20. Januar 600 Aufständische hingerichtet. In ähnlicher Weise erhielt im Jahre 1624 der Mayor von Dover den Auftrag, Fälle von Raub, Empörung und dergl. „felonies“ in summarischer Weise abzustrafen „as is agreeable to martial law“.

Die „Petition of right“ legte fest, dass derartige Spezialaufträge (commissions to proceed according to the justice of martial law), welche zur Folge hätten, dass „die einen ohne Gericht hingerichtet wurden und andere wiederum unter Berufung auf irgend ein Privilegium der verdienten Strafe entgingen“, den Landesgesetzen direkt widersprechen und nicht wiederkehren dürften (are wholly and directly contrary to the laws and statutes of this Your realm; thenceforth no commissions of like nature may issue forth to any person or persons whatever).

Tatsächlich hat es seitdem (1628) bis zum Jahre 1914 in Grossbritannien selbst keinen einzigen Fall der Proklamierung resp. Anwendung von „martial law“ gegeben. Um so häufiger wurde und wird es in dem geknechteten Irland angewandt. Schon Heinrich II. begab sich nach dem Simnelischen Aufstande auf die „Gerichtswanderung“ (itinerary circuit of justice), um die Empörer nach „martial law“ zu bestrafen. Als es im Jahre 1791 unter der Einwirkung der französischen Revolution in Irland zu gären begann und man einer Verschwörung auf die Spur gekommen war, welche darauf hinausging, eine irische Republik unter französischem Protektorat zu schaffen, griffen die örtlichen Behörden zum „martial law“, und das Parlament erteilte ihnen nachträglich die Indulgenz. In gleicher Weise ordnete Lord Cambden im Jahre 1798 nach einem erneuten Aufstand der Iren an, dass die Beteiligten „according to martial law in the most speedy and summary manner by death or otherwise“ abgestraft werden sollten. Dabei passierte folgendes. Wolf Tone, der beim Versuche, von einem französischen Kriegsschiffe aus in Irland ans Land zu gehen, festgenommen war, wurde zum Tode verurteilt. Sein Vater erwirkte für ihn beim königlichen Gericht in Dublin ein „Habeas Corpus“, weil „die Gerichte damals geöffnet gewesen wären“. Als dann die örtlichen Machthaber die Herausgabe Tones verweigerten, befahl das königliche Gericht, sie zu verhaften. Tone hatte mittlerweile Selbstmord verübt. Um die erregte öffentliche Meinung zu beschwichtigen, erliess das gehorsame Parlament im Jahre 1799 eine Amnestie (indemnity), ja es ging noch weiter und votierte ein neues Gesetz, durch welches dem Parlament anheimgestellt wurde, in Zukunft erforderlichenfalls das Standrecht zu proklamieren (act giving parliament force to establish martial law).

Nachdem im Jahre 1803 das irische Parlament sich selbst aufgehoben hatte, beschloss das englische Parlament, angesichts der anhaltenden Unruhen, die Vollmachten des Statthalters von Irland, die Empörer, unabhängig von dem Funktionieren der ordentlichen Gerichte, nach „martial law“ zu bestrafen, zu erneuern, wobei bereits im voraus allen den-

jenigen Amnestie gewährt wurde, die auf Befehl des Statthalters in diesem Sinne handeln würden.

Im Jahre 1833 gährte es in Irland wieder einmal. Das Parlament erlässt ein Spezialgesetz, „Insurrection act“ genannt, welches dem Könige das Prerogativ zuerkennt, im Interesse der öffentlichen Sicherheit (for the public safety) gegen Feinde und Verräter (ennemies and traitors) „martial law“ anzuwenden. Das „Habeas Corpus“ wird suspendiert, dem Statthalter anheimgegeben, falls er die ordentlichen Gerichte für ungenügend erachten sollte, nach seinem Ermessen Kriegsgerichte einzusetzen. Alles, was der Statthalter auf Grund der ihm erteilten weitgehenden Vollmachten getan, wurde überdies durch eine spezielle „indemnity“ sanktioniert.

Bei der Besprechung der „Insurrection act“ vom Jahre 1833 meint Stephen, dass dieselbe in direktem Widerspruch zur „Petition of right“ vom Jahre 1628 stehe. Damit hat er unzweifelhaft recht, aber er scheint zu übersehen, dass die obenerwähnte Klausel der „Declaration of rights“ des Jahres 1688 von der alles wieder gut machenden Einwilligung des Parlaments es tatsächlich möglich macht, den Ausnahmezustand, entgegen der „Petition of right“, einzuführen, wenn nur das Parlament seine Sanktion dazu gibt.

In den Kolonien wurde er, mit der den Engländern eigenen Entschlossenheit, auch ohne Genehmigung des Parlaments angewandt. Der englischen Rechtsauffassung nach hat zwischen Metropole und Kolonien lange Zeit ein Verhältnis bestanden, welches sehr stark an die Beziehungen Roms zu seinen Provinzen erinnert. Freilich gab es unter den aufgeklärteren Mitgliedern der liberalen Partei solche, welche jedesmal ihre Zweifel an der Rechtmässigkeit der getroffenen Massnahmen äusserten. So wurde im Jahre 1849 auf Veranlassung von Robert Peel und Gladstone ein besonderes parlamentarische Komitee gebildet, welches Gründe und Ausführung der Proklamierung des Standrechts in Ceylon zu untersuchen hatte (to inquire in certain transactions of Ceylon). Als im Jahre 1865 ein Negeraufstand in der Morant Bay auf Jamaika ausbrach, hatte der Gouverneur Nelson auf eigene

Hand „martial law“ proklamiert. Durch kriegsgerichtliches Urteil wurden etwa 350 Menschen hingerichtet und mehr als 1000 Häuser vernichtet, eine sehr grosse Anzahl ausserdem schwer körperlich gezüchtigt. Unter den Hingerichteten befand sich ein Engländer namens Gordon. Ein Schrei der Entrüstung ging durch London, und der Gouverneur Nelson mitsamt den Richtern, welche Gordons Todesurteil gefällt hatten, wurden vor ein Gericht gestellt, um sich wegen Mordes (murder) zu verantworten. Der Chief justice Cockburn wies in seinem Schlusswort darauf hin, dass nicht einmal der Monarch ohne Einwilligung des Parlaments „law martial“ proklamieren dürfe. Trotzdem wies die „grand jury“ die Anklage zurück. Der dritte bekannte Fall trug sich in Südafrika im Jahre 1901 zu. Aus diesem Anlass sprach sich der „Privy Council“ in seiner Eigenschaft als Appellationsinstanz für die Abweisung der Beschwerde eines gewissen Mareis wegen ungesetzlicher Freiheitsberaubung durch ein Kriegsgericht aus. In allen drei Fällen trat die richterliche Instanz letzten Endes für die Regierungsbeamten ein, welche bei der Unterdrückung von Aufständen zum „martial law“ ihre Zuflucht genommen hatten. Aus diesem Anlass sind aber von hochautoritativer Seite Meinungen über das Wesen des englischen martial law geäussert, welche in ihrer Zusammenfassung dessen rechtliche Natur zu klären berufen sind.

Schon im XVII. Jahrhundert hatte der berühmte Chief justice Edward Coke sich dahin ausgesprochen, dass eine Hinrichtung in Friedenszeiten (in time of peace) nach „martial law“ vorsätzlicher Mord sei (this is a murder, for this is against Magna Charta). Die scharfe Position, welche Coke eingenommen, erklärt sich teilweise dadurch, dass sie in die Zeit des Kampfes des Parlaments mit den masslosen Missbräuchen fiel, welche die Stuarts mit der Anwendung des „martial law“ trieben.

Im XIII. Jahrhundert äusserte sich der nicht minder bekannte Lord Hale, gestützt auf Cokes Autorität, in ähnlicher Weise. „Martial law“ ist seiner Ansicht nach eher eine geduldete, als eine legale Erscheinung; daher erblickt er

gleichfalls in der Verurteilung einer Zivilperson in Friedenszeiten nach „martial law“ ein schweres Verbrechen.

Beide verlegen also den Schwerpunkt in die Ungesetzlichkeit der Anwendung von „martial law“ in Friedenszeiten. Derselbe Gesichtspunkt wird in schärfster Weise von Blackstone festgehalten (exertion of martial law in time of peace).

Aber die Juristen des XIX. Jahrhunderts gingen weiter. Sie konnten nicht umhin, mit der Veränderung zu rechnen, welche mittlerweile in dem inneren Wesen der Regierungstätigkeit vor sich gegangen war, die, entgegen der alten Praxis, ihre Aufgabe nicht in der Bedrückung der Bevölkerung, sondern in der Fürsorge für Recht und Wohlfahrt erblickte. Von der Voraussetzung ausgehend, dass die Regierungsbeamten die ihnen gewordenen Vollmachten gewissenhaft ausüben müssen, sagte daher Sir David Dundas mit Bezug auf die Ceylonsche Affäre: „martial law is a rule of necessity; when exercised by men empowered to do so . . . in discharge of their duty, they have done that, which every good citizen is bound to do“.

Denselben Standpunkt haben Edward James und Stephen in ihrem Rechtsgutachten in der Jamaika-Affäre noch weiter ausgebaut und vertieft. Unter der Proklamierung von „martial law“ verstehen sie die Erklärung des Regierungsbeamten, dass er sich zeitweilig die unbeschränkte Macht nehme, einen Aufstand mit militärischer Gewalt niederzuwerfen (assumption for a certain time by the officers of the crown of absolute power exercised by military force for the purpose of suppressing an insurrection). „Das ist,“ sagen sie, „nichts weiter, als die Erfüllung der auf gemeinem Recht beruhenden Pflicht eines jeden, um so mehr der Beamten (common law duty incumbent on every man and especially on every magistrate to use any degree of physical force . . . for the suppression of a violent insurrection). Dafür haften aber auch letztere sowohl civiliter wie kriminell für jede Überschreitung der Amtsgewalt (for excess) und dürfen vor allen Dingen auf diesem Wege keine Strafen auferlegen, nachdem die Empörung

niedergeworfen und die Möglichkeit eingetreten ist, das ordentliche Gericht wieder in Funktion treten zu lassen (they are not justified inflicting punishment after resistance is suppressed and after the ordinary courts of justice can be reopened). „Courts martial“ sind in diesem Sinne keine Gerichte (are no courts at all), es sind Kommissionen zur Ausübung der „discretionary power assumed by the Government“. Sie sind nicht verpflichtet, sich an die für „military courts“ in den „Mutiny acts“ festgesetzten Regeln zu halten, sie dürfen alles tun, was zur Erreichung ihres nächsten Ziels, d. h. der Wiederherstellung der Ordnung und des Rechtszustandes (peace and authority of law) tatsächlich erforderlich ist. Sind sie hierbei weiter gegangen, als faktisch notwendig war, so schützt sie nicht einmal die genaueste Einhaltung aller Vorschriften der „Mutiny acts“*).

Hieraus folgert Stephen ferner, dass „martial law“ demnach nur „flagranti seditione“ angewandt werden könne. Ist die Schärfe des Konflikts (actual conflict) beigelegt, so muss die Militärgewalt die festgenommenen Teilnehmer des Aufstandes der Zivilgewalt zur Verfügung stellen. Die Anwendung von „martial law“ wird also nicht als Recht, sondern als Pflicht aufgefasst und zwar als aktive Betätigung der Pflicht „to keep the peace“. „The kings peace“ bedeutet den formalen Zustand der allgemeinen Sicherheit (the legal name of the nominal state of safety). Seitdem es Monarchien gibt, hat die Erhaltung dieses Zustandes stets als Prerogative des Königs gegolten (prerogative of keeping peace as old — as monarchy itself). Diesen Zustand behütet er selbst, behüten in seinem Namen nicht nur seine Beamten, vom Kanzler bis zum Konstabler, sondern alle Bürger, ohne Ausnahme. Sogar die militärische Disziplin

*) Vgl. Stephen I. c. Seite 215 ff. In der Wight-Affäre hatte der Richter Chamberlain bereits im Jahre 1798 erklärt, dass „the jury were not to imagine that the legislature by enabling magistrates to justify under the Indemnity-bill had released them from the feelings of humanity . . . and that he should show in justification that he had used every possible means to ascertain the guilt, which he had punished . . .“

der Soldaten*) und ihre Verpflichtung, den Befehlen der Offiziere zu gehorchen, befreit sie nicht von der allgemeinen Bürgerpflicht, „to keep the peace and to disperse and arrest those, who break it“. Im Gegenteil erleichtert ihre Stellung ganz besonders die Erfüllung dieser Aufgabe. Aber rechtlich unterscheidet sich diese keineswegs von derjenigen, welche gewöhnlich den zur Bekämpfung von Aufständen speziell einberufenen Konstablern (to swear in constables) auferlegt wird, resp. von den auf dasselbe Ziel gerichteten Handlungen privater Personen.

Von den gegenwärtigen Autoritäten Englands schliesst sich Sir F. Pollock dieser Lehre an. Seiner Auffassung nach ist „law martial“, zum Unterschiede von „military law“, die wenig glückliche Bezeichnung für die nach gemeinem Recht (common law) in Kriegszeiten zum Schutze des Landes zulässigen Mittel physischer Gewalt. Es ist das Recht eines jeden Bürgers, wird jedoch besser und erfolgreicher von der Militärgewalt ausgeübt, muss aber in jedem Einzelfalle durch die tatsächliche Notwendigkeit gerechtfertigt sein. Hierbei darf der Begriff „in Kriegszeiten“ nicht zu eng gefasst werden. Unter diesen fällt auch der Kampf, welcher während eines Aufstandes mit Empörern geführt wird, um die Ruhe wiederherzustellen, wenn die allgemeine Gefahr, um mit Hallam zu reden, verlangt, dass die Rechte einiger weniger dem allgemeinen Besten zum Opfer gebracht werden.

Diese Konstruktion, welche im Grunde genommen auf eine Negierung des „law martial“ als selbständigen Rechtsinstituts hinausläuft, dessen Existenz von Autoritäten wie Daisy für England einfach geleugnet wird, lässt die Frage offen, wozu „martial law“ denn eigentlich noch besonders proklamiert wird**). Haben wir es mit der automatisch ein-

*) Schon 1832 hatte der Lord Oberrichter Tyndal gesagt: „the law acknowledges no distinction between the soldier and the private individual, he is still a citizen, being under the same obligation . . .“

***) Ljubinski I c. Seite 98ff.

setzenden Folge eines staatlichen Notzustandes zu tun, dann ist eine besondere Erklärung eigentlich überflüssig. Dundas meint, dass sie soviel bedeutet, als dass von nun ab ausserordentliche Massregeln ergriffen werden sollen. Soweit es sich um gewaltsame Niederhaltung eines Aufstandes handelt, kann es aber doch nur eine Warnung der Bevölkerung aus Zweckmässigkeitsgründen sein. Nicht aber kann die Proklamierung als Ausgangspunkt für das Inkrafttreten gewisser Rechtsnormen ex tunc angesehen werden. Dann ist wohl die weitere Frage berechtigt, welcher tiefere Sinn dem Streite um das Vorrecht von König oder Parlament, „martial law“ zu proklamieren, zugrunde liegt, welcher von der Deklaration der Rechte von 1688 allendlich zu Gunsten des Parlaments entschieden wurde.

Offenbar erschöpft sich das, was das englische Recht unter „martial law“ versteht, inhaltlich noch nicht mit dem hier aufgestellten Begriffe, sondern es muss gefolgert werden, dass die Proklamierung des „martial law“ durch den Monarchen, unter Einwilligung des Parlaments, mit der Sistierung der konstitutionellen Garantien des „Habeas Corpus“ gleichbedeutend ist. Denn eben dann wäre nicht nur die Niederwerfung des Aufstandes mit Waffengewalt, wozu es, wie von allen Autoritäten anerkannt wird, einer besonderen Genehmigung gar nicht bedarf, sondern auch nach stattgehabter Niederwerfung eine Abstrafung der Beteiligten durch Kriegsgerichte möglich. Geschieht aber letzteres ohne Erlaubnis des Parlaments, so handeln die Kriegsgerichte als „Tribunale“, deren Verfügungen nicht die Unantastbarkeit von gerichtlichen Urteilen geniessen, sondern auf ihre Rechtmässigkeit in der Weise geprüft werden, dass die schuldigen „Richter“ zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Wie dem auch sei, konnte selbst in dieser vom Parlamente gutgeheissenen Form „martial law“ im eigentlichen England volle dreihundert Jahre als erloschen gelten. Erst dem Ausbruch des heutigen Weltkriegs und den tiefen Erschütterungen, die er im Rechtsleben der Völker

nach sich zog, war es beschieden, dasselbe wieder ins Leben zu rufen.

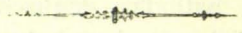
Am 27. November 1914 erliess das Parlament „The Defence of Realm Consolidation Act“, welches es dem König überlässt, im Laufe des Krieges „martial law“ zu proklamieren, wobei die auf diesem Wege zur Verantwortung Gezogenen als während des Begehens der Tat im aktiven Dienste stehend angesehen werden. Man hatte hierbei das kurz vorher verbotene Unterhalten von Handels- und anderen Beziehungen zum Feinde im Auge. Dieses vom Parlament erlassene Gesetz war wohl mehr „in terrorem populi“ ergangen. Übrigens handelte es sich auch nicht um einen Aufstand, sondern um einen Krieg im tatsächlichen Sinne des Wortes, wie ihn die Weltgeschichte noch nicht gesehen.

Und trotzdem hat das englische Rechtsbewusstsein, nachdem die anfängliche Ratlosigkeit einer reiferen Überlegung Platz gemacht hatte, dagegen Einspruch erhoben. Den Anfang machte dieses Mal das Haus der Lords. Lord Parmour klagte darüber, dass die grossen Traditionen der Magna Charta, der Petition of right und der Declaration of rights vergessen worden seien. Die Regierung liess sich auf Konzessionen ein und legte dem Parlamente im Jahre 1915 die „Defence of Realm Amendment Bill“ vor, welche dem Gesetze von 1914 das Odium der extraordinären Justiz, soweit englische Untertanen in Betracht kamen, genommen hat. Einmal wurden die geringeren Delikte der Kompetenz der Friedensrichter zurückgegeben; sodann wurde es bei schwereren Vergehen der Wahl des Angeklagten überlassen, ob er sich vor den Geschworenen oder dem Kriegsgerichte verantworten wolle. Handelte es sich um einen Engländer, so war sein Verlangen ausschlaggebend, wenn es rechtzeitig verlaublich wurde, bei Ausländern hatte die Regierung darüber zu entscheiden.

Unter dem „Kriegsgericht“ versteht übrigens das Gesetz ein offizielles Institut im Bestande von 7—11 Offizieren, welches nach bestimmten Prozessregeln zu verfahren hat.

Als aber im Jahre 1916 in Irland wieder einmal ein Aufstand ausgebrochen war, Sir Roger Casement, ähnlich wie einst Wolf Tone, in Irland zu landen versuchte, und, nach Niederwerfung dieses Aufstandes mit Waffengewalt, Casement den Händen der Justiz überantwortet worden, war es trotzdem das ordentliche Geschworenengericht, das man zur Verhandlung berief.

Casement wurde zum Tode verurteilt.



X.

Russland.

Eigenartig und doch ganz ihrem innersten Wesen entsprechend hat sich die extraordinäre Strafjustiz in Russland entwickelt.

Es wäre überflüssig, bei der Betrachtung jener fernen Zeiten zu verweilen, in welchen, wie die Rechtshistoriker berichten, der Fürst, ein Ruriksohn, bei strenger Beobachtung der Volkssitte, sozusagen unter den Augen des Volkes Justiz übte.

Man kann annehmen, dass es in den ziemlich amorphen russischen Fürstentümern jener Zeit so zugegangen sein mag. Wir glauben andererseits Prof. Sergejewitsch gern, wenn er behauptet, dass es sich auch dort mit den sog. Staatsverbrechen wesentlich anders verhielt, und die Fürsten derartige Delikte nach ihrem Belieben abstrafte. „Hier waltete dieselbe Willkür, wie seinerzeit bei der Privatrache — der Fürst erzürnt und straft nach Gutdünken.“

Wenden wir uns dem Moskowischen Reiche zu und versuchen wir zu verfolgen, wie die ausserordentliche Strafjustiz — die Einmischung der obersten Staatsgewalt in die Funktionen des Richters — sich hier von dem Bilde der normalen Strafrechtspflege abhebt.

Лапте, Древнерусское уголовное судопроизводство, 1884. Сергеевичъ, Лекціи по исторіи русскаго права, 1884. Дьяконовъ, Очерки исторіи русскаго права, 1905. Тельбергъ, Очерки политическаго суда и политическихъ преступленийъ въ Московскомъ Государствѣ XVII вѣка, 1912. Гурляндъ, Приказъ Великаго Государя Тайныхъ Дѣлъ, 1902. Верстенниковъ, Изъ исторіи Тайной Канцеляріи. Фойницкій, Курсъ уголовного судопроизводства I, 1912. Розинъ, Уголовное судопроизводство, 1914.

Sehen wir von der „patrimonialen“ Gerichtsbarkeit ab, welche in dieser Zeit besonders verliehen wurde und für geringere Vergehen in territorialen Grenzen zuständig war, so konzentriert sich die Strafjustiz im XIV., XV. und der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in den Händen der Regierung. Sie wird von den Statthaltern (намѣстники) und den Landhauptleuten (волостели) und ihren Stellvertretern (тіуны), die sie selbst ernennen, ausgeübt. Als höchste ihnen übergeordnete Instanz erscheint das Bojarengericht (боярскій судъ), dem die Entscheidung der nach Moskau gelangenden Sachen jedesmal nach persönlichem Ermessen des Grossfürsten übertragen wird. Wichtigere Sachen wurden von den Statthaltern und Landhauptleuten selbst nach vorgängiger Bearbeitung dem Bojarengericht in Moskau zur Entscheidung übermittelt, wenn sie nicht ein weitgehendes Recht auf eigene Urteilställung (das sog. „Recht des Bojarengerichts“) besaßen.

Das Anwachsen des Verbrechertums veranlasst die Zentralgewalt, zu energischerer Bekämpfung desselben an Ort und Stelle von Moskau besondere Untersuchungsbeamte (обыщики) mit dem Auftrage auszusenden, „die Räuber und Diebe ausfindig zu machen und einzufangen“. Diese „missi dominici“ moskowischer Prägung bringen natürlich das Untersuchungsverfahren zur Geltung. Ohne den Antrag (челобитіе) des Klägers abzuwarten, der das ordentliche Strafverfahren einzuleiten pflegte, nahmen sie die „grosse Umfrage aller“ (большой повальщій обыскъ) vor, um zu ermitteln, wer sich in der betreffenden Gegend mit Raub und Diebstahl beschäftige. Alle Stände wurden einberufen, die weltlichen unter dem Eide und die geistlichen auf ihr Amt hin, unter Androhung des Todes für falsche Aussage, befragt, „welche schädlichen Leute (лихіе люди) in dem Orte oder Kreise wohnhaft seien, bei wem Räuber und Diebe einkehren, aus welchem Hause sie auf Raub auszögen“ usw. Die als „schädlich“, d. h. als gewerbmässige schwere Verbrecher Bezeichneten luden sie vor, nahmen sie fest, folterten und strafte sie ab.

Hier wären alle Merkmale des altgermanischen Rügeverfahrens auf der Hand. Doch die Laune des Schicksals,

welche die Weiterentwicklung jenes Rechtsinstituts in den verschiedenen Ländern verschieden beeinflusst hat, leitete dasselbe in Moskowien in eigenartige Bahnen. Entscheidend wirkte hier die wunderliche Zickzacklinie der inneren Politik Iwans des Schrecklichen. Bei all seinem Streben nach Festigung der despotischsten aller Gewalten im Zentrum wendet er in der örtlichen Verwaltung das Wahlprinzip an. Da die örtliche Bevölkerung sich über Missbräuche beschwert hatte, welche die zarischen „обыщники“ sich zu Schulden kommen liessen, ersetzt er sie im Jahre 1539 durch ständige lokale Behörden. An Stelle der Sendboten treten sesshafte, durch die Wahl aller Stände aus der Zahl der „Besten“ hervorgegangene unabsetzbare Starosten (губные старосты), welche gleichzeitig auch die früheren Statthalter und Landhauptleute als Richter ersetzen. Auf diese Weise tritt eine Verschmelzung der ausserordentlichen inquisitorischen Tätigkeit der moskowischen „missi dominici“ mit der Kompetenz der ordentlichen Gerichte ein, wobei jedoch die Officialverfolgung von Verbrechen unter Anwendung der „allgemeinen Umfrage“ aus einem Privileg der Zentralgewalt und deren Emissäre zum normalen Mittel der Bekämpfung des professionellen Verbrechertums in den Händen der lokalen Selbstverwaltungsorgane wird.

Die „Starosten“ (je 3—4 für jede Stadt resp. Gemeinde) wirkten als Kollegium. Minder wichtige Sachen erledigten sie in ihren resp. Sprengeln, wichtigere auf allgemeinen Kreistagen. Konnten sie eine Sache nicht erledigen, weil sie „ihre Kräfte überstieg“ oder „die Richter miteinander in Streit gerieten“, so wurden sie mit derselben in Moskau vorstellig. Hauptsächlich handelte es sich um den Kampf mit Mördern, Räubern und auf handhafter Tat ertappten Dieben. Den Starosten lag es ob, die für „schädlich“ erklärten Delinquenten ausfindig zu machen, abzuurteilen und hinzurichten. In ihren Händen waren demnach sowohl die Strafverfolgung, als auch die richterliche Funktion und der Strafvollzug vereinigt. Ihnen waren ausserdem gleichfalls gewählte „Richtleute“ (судные мужи, цѣловальники) beigeordnet mit der doppelten Aufgabe,

den Starosten in Inquisitionssachen (сыскъ) bei der Ermittlung von Räubern und Dieben zu helfen und im gewöhnlichen Anklageverfahren (судъ) als Solemnitätsszeugen zu assistieren und die Richtigkeit des Protokolls zu bekräftigen. Minder wichtige Bauernsachen unterlagen der Judikatur besonders erwählter Vertrauensmänner (излюбленные люди).

Im Zentrum war mittlerweile das von Fall zu Fall zusammentretende „Bojarengericht“ durch die bureaukratischen „Prikase“ (приказы) verdrängt worden. Die „Prikase“ waren an sich Verwaltungsbehörden, welche daneben die judizielle Gewalt in territorialen Grenzen bezüglich derjenigen Gebiete ausübten, welche dazu bestimmt waren, ihnen als Einnahmequelle zu dienen. An die Prikase gelangten die betreffenden Sachen von den in ihren resp. Territorien domizilierenden Statthaltern, Landhauptleuten und Wahlrichtern auf dem Beschwerdewege oder auf Initiative der Unterinstanz. Dem neu errichteten „Rasboiny Prikas“ (разбойный приказъ) wurden für das ganze Reich, ausser Moskau, alle von den Starosten kommenden Inquisitionssachen unterstellt. Für Moskau selbst erfüllte dieselben Funktionen der „Semski Prikas“ (земскій приказъ). Ausnahmsweise kamen zwei Prikasen, dem sogenannten „Wladimirschen“ und dem „Moskowschen“, ausschliesslich judizielle Funktionen für Strafsachen von Angehörigen höherer Stände zu, ausgenommen Mord, Raub und dergl. schwere Straftaten.

Im grossen und ganzen beruht demnach die Organisation der Oberinstanz für gewöhnliche Strafsachen auf einer in diesem Grade ziemlich beispiellosen Verquickung von richterlichen und administrativen Funktionen, wie denn auch dieselbe Verquickung bei den lokalen Unterinstanzen, den Statthaltern und Landhauptleuten zu finden ist. Auch die Starosten vereinigten, wie wir gesehen, in ihren Händen, trotz grösserer Spezialisierung, mit der richterlichen Gewalt Funktionen rein polizeilicher Natur. Diese Vermengung der Funktionen wuchs in den Prikasen quantitativ, als gegen Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts die gewählten „Starosten“ ihre frühere Selbständigkeit einbüssten und die Urteilsfällung

in allen Sachen sich in Moskau zu konzentrieren begann. Die Organisation der „губные старосты“ litt an einem Kardinalfehler, der mit der Zeit für das ganze Institut verderblich werden sollte. Von Anfang an hiess es, dass „wichtige Sachen“ nicht an Ort und Stelle, sondern in Moskau zur Entscheidung kommen sollten. Dieses benutzten die machtgerigen „Prikase“ zu grösstmöglicher Erweiterung ihrer Kompetenz, — offenbar nicht ohne Wissen und Wollen der höchsten Gewalt, deren Endzielen eine solche Zentralisierung höchst gelegen sein musste.

Die Untersuchungsmaxime verdrängt schliesslich das Anklageprinzip ganz. Die petrinische Epoche überträgt in schablonenhafter Kopierung fremder Zustände den im Westen entstandenen Inquisitionsprozess in Bausch und Bogen nach Russland. Unter Katharina II. nimmt dieser, immer nach westeuropäischem Muster, festere Formen an. Daneben finden wir aber in der bekannten „Instruktion“ (наказъ) Katharinas unter dem Einfluss Montesquieu's und Beccaria's zum ersten Mal den Hinweis auf die Notwendigkeit der Trennung von Gericht und Verwaltung. „Die richterliche Gewalt“, heisst es daselbst im Art. 98, „ist auf die Auslegung der Gesetze beschränkt, damit über Freiheit und Sicherheit der Bürger kein Zweifel bestehe.“ Man weiss, wie sehr die hohen philosophischen Prinzipien der „Instruktion“ und die nüchterne Wirklichkeit in Russland auseinandergingen. Auf dem Gebiete der allgemeinen Gerichtsverfassung kam der hier verlaubliche Grundsatz der Trennung der Gewalten trotzdem einigermaßen zur Geltung, insofern das ganze Reich allmählich von einem Netz rein gerichtlicher Institutionen überzogen wurde, welche sich, dem Wesen nach, auf dem Prinzip des „judicium parium“ und zwar im Sinne ständischer Gleichheit aufbauten.

Stand demnach bis auf Katharinas Zeiten das allgemeine Strafverfahren sowohl im moskowschen, als auch im petrinischen Russland im Zeichen offenkundiger Vermengung aller staatlichen Funktionen, die so chronisch geworden war, dass man sie in gewissem Sinne „normal“ nennen könnte, so ist zu begreifen, welche Dimensionen dieses Durcheinander,

bei dem ausgesprochen despotischen Charakter des moskowischen und petrinischen Absolutismus, in politischen Angelegenheiten nehmen musste.

„Der Herrscher erzürnte und bestimmte die Strafe nach Gutdünken...“ So war es zu Iwan des Schrecklichen, so zu Peters Zeiten gewesen. So blieb es mutatis mutandis auch im XIX. Jahrhundert unter Nikolaus I. Wie im alten Rom das crimen „laesae majestatis“ alle gesetzlichen Schranken beseitigte, der kaiserlichen Willkür den freiesten Spielraum lassend, so hat die „государево слово и дѣло“ (Hochverratsanklage), dieser lähmende Schrecken des ganzen moskowischen und petrinischen Zeitalters, auch die wenigen dürftigen Spuren der Garantien der Persönlichkeitsrechte hinweggefegt, welche wir in dem damaligen allgemeinen Strafverfahren konstatieren konnten. Das traditionelle „Gericht mit den Bojaren“ (судъ съ бояры) beengte, trotz der untergeordneten Rolle, welche die Bojarenduma dabei spielte, in seinen politischen Strafverfolgungen denselben Iwan, welcher die allgemeine Strafjustiz dezentralisiert und der örtlichen Selbstverwaltung in die Hand gegeben hatte. War es der Zweifel an der eigenen Kraft oder der Wunsch, seine Macht auf eine feste rechtliche Grundlage zu stellen, — jedenfalls ist es Tatsache, dass er auf den wunderlichen Gedanken verfiel, seinen Untertanen die formelle Gutheissung der zarischen Willkürherrschaft abzutrotzen. Die Chronik berichtet, wie Iwan im Dezember 1564 plötzlich Moskau verlassen, die Heiligenbilder, den Staatsschatz und seinen ganzen Hof mit sich führend, sich in die „Alexandrowskaja Sloboda“ begeben und von dort an den Mitropoliten ein Handschreiben gerichtet, in welchem er „seinen Zorn über die Geistlichkeit, die Bojaren und Beamten“, kurz die ganze regierende Klasse „wegen ihres verräterischen und diebischen Verhaltens“ ergossen, während er gleichzeitig in einem zweiten Handschreiben „die Fremden, die Kaufleute und die gesamte rechtgläubige Christenheit Moskaus“ wissen liess, dass er ihnen nicht grolle. Dieses Manöver hatte den gewünschten Erfolg. So ungeheuer gross war die Furcht vor der Ungnade des Zaren und das Gefühl der eigenen Hilflosigkeit

keit ohne den Schutz seiner mächtigen Hand so niederdrückend, dass die regierende Klasse sich zu jeglichen Konzessionen bereit erklärte. Nach langem „Jammern und Weinen“ über das so unerwartet hereingebrochene Unglück beschloss man, den Zaren anzuflehen, dass er in Gnaden zurückkehren möge; „was aber die Staatsverbrecher anbeträfe, so wisse Gott und der Zar, wer ein Verräter sei, und ihr Leben und Gut läge in seiner, des Zaren Hand“. Der Zar liess sich erweichen und geruhte, die Gewalt wieder an sich zu nehmen, bedang sich aber angesichts der „ausserordentlichen Umstände“ das Recht aus, „die ihn verrieten oder ihm nicht zu Willen wären“, seine zarische Ungnade fühlen zu lassen und ohne Beteiligung der Bojarenduma und Fürsprache der Geistlichkeit abzustrafen. Alles sei seinem zarischen Willen überlassen (все положить на его государственной воле). Also völlige Ungebundenheit, durch keine Kontrolle beengte Freiheit von jeglichen prozessualen Formen! Nicht nur die direkte Einmischung der höchsten Gewalt in die Strafverfolgung von Staatsverbrechern, sondern persönliche Übernahme dieses Zweiges der Strafjustiz durch den Zaren. Und der Schreckliche hat von dieser ausserordentlichen Strafgewalt den ausgedehntesten Gebrauch gemacht. Davon zeugen z. B. die grausame Folterung mit nachfolgender Verbannung des Fürsten Worotynski auf Grund einer völlig unbewiesenen Denunziation; die Hinrichtung des Fürsten Schujski mit seinem Sohne, des Fürsten Suchoj-Kaschin, des Fürsten Schewyrew u. a. m. Der krassste Fall persönlichen zarischen Gerichts dürfte wohl derjenige des Bojaren Fedorow gewesen sein. Dieser hatte von König Sigismund von Polen ein Schreiben erhalten, in welchem er zum Abfall vom Zaren aufgefordert wurde. Dieses Schreiben legte Fedorow selbst dem Zaren mit der Bitte vor, ihm die Antwort in die Feder zu diktieren. Der Zar ergrimte und tötete den des Verrats verdächtig erscheinenden eigenhändig auf der Stelle.

Natürlich versuchten die Bojaren diesen Orgien der zarischen Willkür wieder gewisse Schranken zu setzen, als in den Wirren des ersten Viertels des XVII. Jahrhunderts die Autorität des zarischen Absolutismus etwas ins Wanken geraten

war. Ohne das durch die moskowische Tradition geheiligte Prinzip des persönlichen Strafgerichts des Zaren antasten zu wollen, waren sie bestrebt, dasselbe, wenn auch nur äusserlich, in die Form eines regelrechten Strafverfahrens zu kleiden, und benutzten dazu die Verträge, welche mit den Herrschern abgeschlossen wurden, die während jener Wirren den Zarenthron nicht auf dem Erbwege, sondern nach erfolgter Wahl bestiegen. Hierher gehören das „eidliche Reversal“ (крестоцѣловальная запись) des Wassili Schujski, die Traktate (договорныя статьи) Sigismunds III. mit den Bojaren Moskaus wegen der Wahl seines Sohnes Wladislaw zum Zaren und das verlorengegangene Reversal des Zaren Michael Romanow. Vor allen Dingen verlangten die Bojaren, dass nach erfolgter Voruntersuchung die Bojarenduma an der Aburteilung von politischen Verbrechen teilnehmen solle. „Der Zar solle niemand, ohne ein „wahres“ Gericht (истинный судъ) mit seinen Bojaren abzuhalten, hinrichten, Gut, Hof und sonstiges Vermögen weder ihm noch seinen Brüdern, seiner Frau und seinen Kindern nehmen, wenn sie nicht eines Sinnes mit ihm waren . . . falschen Anschuldigungen kein Gehör schenken, sondern mit allen Mitteln gründlichst inquiren und konfrontieren, damit keine Unschuldigen litten“ — so lautet das Reversal Schujskis. Zu schwer hatten auf dem so geduldigen Nacken der Bojaren die Zornesausbrüche der zarischen Ungnade Iwans und seiner nächsten Nachfolger gelastet!

Die genannten Reversale bildeten die Quelle für die Bestimmungen des Kodex des Zaren Alexei Michailowitsch (Уложение 1649) Kapitel II, welches unter der bezeichnenden Überschrift „Von der Ehre des Zaren und wie seine Zarische Gesundheit behütet werden soll“ von den politischen Verbrechen im allgemeinen handelt.

Im Vergleiche zu der masslosen Willkür Iwans bedeutet der im XVII. Jahrhundert an der Hand des Kodex v. J. 1649 aufgekommene Modus des Strafverfahrens in politischen Angelegenheiten entschieden einen gewissen Fortschritt. Nichtsdestoweniger ist das Bestreben mancher Forscher*), an der

*) Vgl. Tellberg l. c.

Hand dieser Daten ein Bild geordneten Gerichtswesens mit soliden Garantien der Rechte der Persönlichkeit des Angeklagten zu entwerfen, als verfehlt zu bezeichnen. Es erinnert an die von edler Gesinnung getragenen, aber leider erfolglosen Versuche so mancher russischer Staatsrechtler der vorkonstitutionellen Epoche, in den alten russischen Staatsgrundgesetzen Stützpunkte für eine Theorie zu finden, nach welcher die unbeschränkte selbstherrliche Gewalt sich in den Rahmen einer vorbestimmten Gesetzlichkeit einfügen lassen soll. Ein machtvoller Wink genügte bisweilen, um den ganzen komplizierten Bau, den man nur so lange duldete, als er nicht unbequem wurde, wie ein Kartenhaus umzuwerfen.

Das Verfahren der „УЛОЖЕНІЕ“ in politischen Sachen hielt die Mitte zwischen dem halb öffentlichen, halb privaten „СУДЪ“ und dem gegen die „schädlichen Leute“ gerichteten „РОЗЫСКЪ“ und basierte auf dem sogenannten „ИЗВѢТЬ“, der politischen Denunziation.

War das charakteristische Merkmal des „СУДЪ“ das kontradiktorische Verfahren der Parteien, äusserlich kenntlich durch die Konfrontation (ОЧНАЯ СТАВКА), und lief der einseitige „СЫСКЪ“ (РОЗЫСКЪ) so ziemlich nur auf die Folter (ПЫТКА) hinaus, — so umfasst das Verfahren bei Staatsverbrechen beides, die Folter und die Konfrontierung. Sie hat nicht die „Schädlichkeit“ im Sinne des professionellen Verbrechertums des Angeschuldigten zur Voraussetzung und bedarf daher nicht der „allgemeinen Umfrage“ (ПОВАЛЬНЫЙ ОБЫСКЪ), sondern baut sich auf der direkten Bezichtigung auf, wobei die Gleichberechtigung der „Parteien“ zumeist darin zum Ausdruck kommt, dass sowohl Angeklagter, als Ankläger auf die Folter gespannt werden.

Der sogenannte „ИЗВѢТЬ“, der als charakteristische Besonderheit des Strafverfahrens in politischen Prozessen gilt und ohne welchen das Verfahren in der Regel (mit Ausnahme der Festnahme von Flüchtigen oder von Bewaffneten im Hofe des Zaren) nicht anfängt, ist tatsächlich weniger ein prozessuales Recht, als eine öffentlich-rechtliche Pflicht aller Untertanen des Zaren, deren Nichterfüllung mit dem Tode bedroht

wird. Es dürfte doch wohl kaum angehen, diese allgemeine Denunziationspflicht, welche aus der Untertanschaft hergeleitet wird, ein „Rechtsinstitut“ zu nennen, wie es manche russische Forscher tun. Der betr. Angeber ruft nach der „Wache“ (карауль) und wird festgenommen — so beginnt das Verfahren —, nachdem er erklärt hat, dass ihm etwas von einem politischen Verbrechen (государево слово и дѣло) bekannt ist, zunächst ohne die Denunziation näher zu präzisieren. Er wird — mehr Objekt der Untersuchung, als Partei — der zuständigen Gewalt übergeben, welche die Inquisition (сыскъ противъ извѣту) durch Befragung resp. Folterung und Konfrontation des Angebers, seiner Zeugen und zuletzt des Angeeschuldigten vornimmt, — um die Wahrheit der Denunziation und die Schuld des Delinquenten sowohl, als auch die Mitschuld seiner Verwandten und Familie*) festzustellen, wenn der Denunziant letzterer auch keine Erwähnung getan. Dieses ist eine Eigenart der politischen Prozesse der moskowsischen Epoche, welche die Verantwortlichkeit der ganzen Familie und Sippe für den vom Oberhaupt verübten Verrat voraussetzt und das Inquisitionsprinzip im Prozesse besonders stark hervorstechen lässt. Die einzige Garantie der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten wäre bei diesem Verfahren in der Behandlung des Denunzianten zu suchen, der für gewissenlose Angeberei einer strengen Bestrafung verfällt. Wenn dagegen darauf hingewiesen wird, dass der politische Prozess ohne „извѣтъ“, d. h. ohne Initiative von privater Seite, nicht begonnen werden konnte, so ist diese Unmöglichkeit nur als faktische, nicht aber, wie bisweilen angenommen wird, als eine rechtliche, die Staatsgewalt irgendwie beengende aufzufassen.

Denn tatsächlich ist die Staatsgewalt hinsichtlich der Behandlung politischer Verbrecher durch nichts eingeschränkt, und vor allen Dingen nicht durch die Notwendigkeit ihrer Aburteilung durch die ordentlichen Gerichte. Das erste

*) Уложение в. J. 1649. „ . . . а буде сыщется про то допрямъ, что они тое измѣны не вѣдали, то ихъ за то не казнити и никакова наказанія имъ не чинить“ (sollte aber die Untersuchung klar ergeben, dass sie von dem Verrate nichts wussten, so sollen sie dafür nicht hingerichtet und überhaupt keiner Strafe unterzogen werden).

Stadium des Verfahrens liegt ausschliesslich in den Händen der „Wojewoden“. „Кто доводится до какого государева дѣла, и его отсылать къ воеводамъ.“ Aber ihre Kompetenz ist äusserst beschränkt, besonders bei wichtigen Straftverbrechen, wo ihnen bisweilen sogar die Voruntersuchung entzogen und den Zentralbehörden in Moskau übertragen wird, da die Regierung (Prikase) es vorzieht, dieselbe unmittelbar zu leiten. Sogar die Folterung darf der Wojewode von sich aus nur in den wichtigsten Fällen vornehmen. Das Ergebnis der Voruntersuchung soll er dem Zaren, d. h. zunächst dem Prikase melden, welcher die vermittelnde Instanz zwischen ihm und dem Zaren bildet. Der Prikas fertigt auf der einen Seite die Auszüge für den Bericht an den Zaren und auf der anderen die Verfügung auf Grund der zarischen Resolutionen an. Meistens ist es der „Rasrjadny Prikas“ (Разрядный приказъ), dazwischen aber auch andere, je nach der territorialen und persönlichen Zuständigkeit. Die wichtigsten Sachen werden in dem „Prikas für geheime Angelegenheiten“ (Приказъ тайныхъ дѣлъ) verhandelt, zu dessen Kompetenz eigentlich die persönliche (private) Korrespondenz des Zaren und die Verwaltung seines Privatvermögens gehören. Dieser Prikas war es aber auch, durch dessen Vermittelung der Zar aus Billigkeitsgründen oder im Instanzenzuge oder schliesslich im Wege der Immediatverwaltung in die Kompetenz der ordentlichen Staatsorgane einzugreifen pflegte. Begreiflicherweise gehörten hierher die wichtigeren politischen Verbrechen. Bei den allerwichtigsten leitete der Zar persönlich die Untersuchung und bei der Folterung musste dann die Bojarenduma in corpore zugegen sein.

Die eigentliche richterliche Funktion der Urteilsfällung lag für sämtliche politische Prozesse in den Händen der obersten Gewalt: des Zaren mit seinen Bojaren (государь да бояре). Das Verhältnis dieser beiden Faktoren zueinander kommt am klarsten in der üblichen Formel: „Der Zar befahl und die Bojaren verfügten“, oder aber: „Der Zar befahl auf Grund des Urteils der Bojaren“ zum Ausdruck, aus welcher die untergeordnete Rolle der Bojarenduma erhellt, die entweder das Urteil der

zarischen Sanktion unterbreitete oder dasselbe auf Grund der zarischen Hinweise formulierte. Die Einwilligung des Zaren war stets eine Vorbedingung, auch wenn sie in der Urteilsformel nicht direkt zum Ausdruck kam. Bei dem despotischen Charakter des moskowischen Absolutismus konnte es ja auch gar nicht anders sein.

Die ständige unmittelbare Einwirkung der zarischen Willkür auf den Gang der politischen Prozesse prägt diesem Zweige der moskowischen Justiz zweifellos den Stempel der Ausserordentlichkeit auf. Hieran ändert der Umstand nichts, dass äusserlich nicht etwa ein ad hoc errichtetes Tribunal, sondern ein von altersher bestehendes Kollegium zu Gericht sass und gewisse traditionelle Prozessformen einhielt. Wir haben es hier keineswegs mit einer auch nur einigermaßen selbständigen Gerichtsbehörde zu tun. Trotz der Teilnahme der Bojaren war die Strafrechtspflege in politischen Prozessen nichts weiter, als typische, wenn auch immer wiederkehrende extraordinäre Strafjustiz, denn das entscheidende Wort gehörte inappellabel dem Zaren (какъ государь укажетъ), um so mehr, als entgegen den Bestimmungen der „Уложение“ der Zar Alexei Michailowitsch und seine Nachfolger die Bojaren allmählich sogar von der Beteiligung an denjenigen Strafsachen auszuschliessen begannen, welche die Todesstrafe und Vermögenskonfiskation nach sich zogen. Dieser extraordinäre Charakter verblieb dem politischen Prozesse auch in dem Falle, wo er ausnahmsweise wegen der Notwendigkeit, an Ort und Stelle mit der gehörigen Energie und Schnelligkeit vorzugehen, bei der grossen Entfernung vom Zentrum (z. B. in Sibirien) dem örtlichen Wojewoden ad hoc überantwortet wurde.

Zu den ausserordentlichen Strafgerichten par excellence ist die „Landesversammlung“ (Земскій сборъ) zu zählen, welche der falsche Dmitry im Jahre 1605 über Wassilji Schujski zu Gericht sitzen liess, desgleichen das „Gericht des ganzen Landes“ (бояре поговоря со всеѣ землей) über Ljapunowski im Jahre 1611 und nicht minder die „Versammlung aller Stände“ (сборъ всякихъ чиновъ), welche auf Peters Geheiss im Jahre 1698 die Zarentochter Sophie verurteilte.

Hing einmal das Verfahren in politischen Sachen von dem Eingreifen des Staatsoberhauptes ab, so richtete sich das Mass dieser Willkür natürlich nach dem Temperament des jeweiligen Trägers der Staatsgewalt. Es ist leicht begreiflich, welche Dimensionen diese Willkür bei dem masslos herrischen Charakter Peters des Grossen annehmen musste, als der Ungehorsam gegen den Zaren in weiten Kreisen durch die Unzufriedenheit mit der schonungslosen Art genährt wurde, welche Peter bei seiner fieberhaft betriebenen Reform des gesamten Staatswesens und dem gewaltsamen Bruch mit der Vergangenheit walten liess. Peter hat stets persönlich den regsten Anteil an der Bestrafung von Staatsverbrechern genommen, hat selbst untersucht, inquiriert und eigenhändig öffentlich hingerichtet. Natürlich spielten zu seiner Zeit die mit politischen Verbrechen gemeinhin befassten Behörden eine nur untergeordnete Rolle. Solch eine Stellung nahm z. B. der unter ihm in den Vordergrund gerückte „Preobraschenski Prikas“ ein, welcher unter Peter II. wieder aufgehoben wurde. Im Jahre 1715 erging ein Ukas Peters des Grossen, in welchem in den berücktigten „zwei (dann drei) Punkten“ diejenigen Staatsverbrechen genauer formuliert wurden, welche vor die neu kreierte „Geheime Kanzlei“ (Тайная канцелярия) kompetierten. Im Jahre 1726 wurde sie unter Katharina I. von dem „Obersten Geheimen Rat“ (Верховный тайный советъ) abgelöst. Die Geheimkanzlei war eigentlich für persönliche Aufträge des Kaisers formiert worden. Aber gerade hierin lag ihre ungeheure Machtfülle. Ohne eine ständige Staatsbehörde zu sein, befasste sie sich mit allen ausserordentlichen Angelegenheiten. In erster Reihe verhandelte sie die Anklage gegen den Zarewitsch Alexei, welche schliesslich im Jahre 1718, der grösseren Feierlichkeit halber, einem besonderen, aus den höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgern zusammengesetzten Gerichtshof unterbreitet wurde. Alexei wurde verurteilt. Kurz vor der Vollstreckung ist er bekanntlich in den Kasematten der Peter-Paulsfestung umgekommen.

Nach einer kurzen Unterbrechung erstand die „Geheimkanzlei“ im Jahre 1731 unter Anna zu erneuter Tätigkeit

unter der Bezeichnung „Kanzlei für geheime Inquisitions-sachen“ (Канцелярія тайныхъ розыскныхъ дѣлъ). Kaiserin Anna hatte bei Besteigung des Thrones gewisse „Konditionen“ akzeptieren müssen, welche die zarische Gewalt beschränkten. Doch kaum auf den Thron gelangt, war sie bestrebt, das Selbstherrschertum wiederherzustellen. In dem sich entspin-nenden Ringen um die Macht blieb sie Siegerin, fühlte sich aber ihres Erfolges nicht ganz sicher und glaubte dem Adel durch Wiedereröffnung des alten Senats entgegenkommen zu müssen. Diese erzwungene Konzession machte sie wiederum dem Senate gegenüber misstrauisch, und gerade an den Senat waren aus dem jetzt aufgehobenen „Obersten Geheimen Rat“ die politischen Sachen (по слову и дѣлу) gelangt. Diese Tätigkeit des Senats zu unterbinden, war die wieder-eröffnete Geheimkanzlei berufen.

Es war die alte Geschichte. Die selbstherrliche Gewalt nimmt bei der ersten besten Gelegenheit die Aburteilung der politischen Verbrechen für sich in Anspruch. Die etwas un-sichere Position der Monarchen, welche auf Peter I. folgten, liess sie besonders um die eigene Sicherheit besorgt sein, und diese Fürsorge wollten sie keiner einigermaßen unabhängigen Institution überlassen, sondern übten sie selber unter Mithilfe ihrer ergebensten Diener aus.

So war es unter Anna, so unter Elisabeth nach der kurzen Zwischenregierung des von ihr gewaltsam entfernten Johann Antonowitsch. Elisabeth brauchte die Geheimkanzlei in erhöhtem Masse. Zu der gewöhnlichen Besorgnis um die eigene Sicherheit trat das spezielle Bemühen hinzu, die Regie-rung des entthronten Johann, bis auf den Namen des unglück-lichen Monarchen, vergessen zu lassen. Daher die Fülle von politischen Prozessen wegen des „gewissen Namens“ (съ из-вѣстнымъ именемъ) — so lautete die offizielle Bezeichnung —, deren Behandlung sich Elisabeth selbst vorzubehalten für nötig befand. Nie hat die Geheimkanzlei dem Throne näher ge-standen als zu ihren Zeiten. Weder das Kabinett, noch der Senat, noch die Synode durften es wagen, sich in die Ver-handlungen der Geheimkanzlei einzumischen, welche, ein

Reich für sich, ganz im Bannkreise des persönlichen Einflusses der Kaiserin stand.

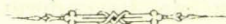
Zum Unterschiede von der Geheimkanzlei Peters I. hatte dieselbe Kanzlei unter Anna und Elisabeth mehr den Charakter eines ständigen Instituts, das sich bald in Moskau, bald in Petersburg, je nach der Bedeutung der Prozesse, aufzuhalten pflegte, welche in den betreffenden Zentren entstanden. Es war kein Richterkollegium, sondern, im Grunde genommen, eine Untersuchungsbehörde: an der Spitze ein allmächtiger Chef; daneben ein Sekretär, Kanzlisten und Kopisten, eine militärische Wache und der Henker, das war der Personalbestand. Der Chef hat, wie bei der Polizei, alles in seiner Hand, er trifft alle Anordnungen, befragt die Angeschuldigten, leitet die Folterung, hält der Kaiserin persönlich Vortrag über den Gang der Untersuchung, erbittet ihre Direktiven für den weiteren Gang derselben und unterbreitet den Entwurf des Endurteils ihrer Bestätigung. Beide Kaiserinnen haben häufig an der Untersuchung regen Anteil genommen, die Delinquenten persönlich befragt und nicht selten die „Kanzlei“ einfach mit dem Vollzug von Strafurteilen beauftragt, welche sie selbst ohne Angabe weiterer Tatumstände gefällt hatten. So hat z. B. die Kaiserin Anna im Jahre 1736 den Mundschenk Semenow der Kanzlei mit einem Handschreiben überantwortet, in welchem sie anordnet, ihn „wegen unanständiger und zügelloser Handlungen“ schonungslos auspeitschen zu lassen. Ohne zu wissen, worum es sich handelte, führt die Kanzlei den Ukas auf der Stelle aus. In ähnlicher Weise ordnet die Kaiserin Elisabeth im Jahre 1748 an, den Diener Schtschukin „für ungebührliche Reden die Ihrer Majestät bekannt sind“, nach Orenburg zu verschicken, und wiederum erfüllt die „Kanzlei“ den Ukas, ohne zu wissen, worum es sich handelt. Die Kanzlei kennt weder Reglement noch Geschäftsordnung. Bestehende Rechtsnormen beengen sie keineswegs, da die unmittelbare Beteiligung der Trägerin der unumschränkten höchsten Gewalt stets die Möglichkeit bot, eine Spezialnorm ad hoc auf dem Wege eines Allerhöchsten Separatukases zu schaffen.

Die allermeisten Fälle, mit denen die Geheimkanzlei zu tun hatte, gehörten natürlich zur Kategorie der politischen, unter der Bezeichnung „СЛОВО И ДѢЛО“ zusammengefassten Verbrechen. Aber das bis zur Krankhaftigkeit gesteigerte Misstrauen der Machthaber erblickte ein solches Verbrechen bereits in jeder Kleinigkeit*). Das Abreißen von Ukasen, eine ungebührliche Äusserung über den allerhöchsten Titel, eine abfällige Kritik eines bestehenden Gesetzes, das Nichtzelebrieren der Messe an einem sog. Kronsfeiertage — all das beschäftigte die Geheimkanzlei in gleicher Weise, wie die fremdländische Spionage oder z. B. die Untersuchung wegen der Beziehungen des Generals Todleben zum Feinde. Hier wurden die Anklagen gegen den Fürsten Dolgorukow (1739), gegen Byron und gegen Lestock erhoben und erledigt**). Dazwischen gelangten aber, wie schon oben ersichtlich war, Strafsachen allgemeiner Natur ohne jegliche politische Färbung zur Verhandlung, wie z. B. wegen Entwendung eines Brillantknopfes bei Hofe, wegen gewaltsamer Trauung des Fräuleins Puschetschnikow, Vergiftung des Fürsten Kantemir, Brandstiftungen in Petersburg, Bestechungen und Unterschleife bei Intendanturlieferungen, Zauberei u. dgl. m. Es hing eben alles davon ab, ob die Zarin aus dem einen oder dem andern Grunde ein persönliches Interesse für die betreffende Sache bekundete. War es der Fall, so genügte dieses, um sie dem Geschäftskreis der Geheimkanzlei zuzuführen. Sie wurde zur wichtigen Staatsaffäre. Die oberste Gewalt bestimmte ad hoc die Zuständigkeit dieser eigenartigen Justizbehörde, die Einzelheiten des Verfahrens, den Modus der Urteilsfällung. Dazwischen behandelte sie dieselbe einfach als Henker.

*) Wie weit die Kleinkrämerei in dieser Richtung gegangen sein mag, beweist der Umstand, dass z. B. im Jahre 1754 ausdrücklich verboten werden musste, jemand dafür zur Verantwortung zu ziehen, dass er „sein Leben ein kaiserliches genannt habe“, oder „eine Münze mit dem Porträt des Kaisers hingeworfen“, in einem Gesuch „bei dem Kaisertitel eine Rasur vorgenommen“ oder auf einem „privaten Diner es unterlassen, auf Unser Wohl zu trinken“ . . .

***) Die Anklagen gegen Ostermann, Münnich, Golowin und Löwenwolde wurden einer Spezialkommission übergeben.

Unter Peter III. lässt das Interesse des Monarchen für die „Geheimkanzlei“ nach. Mittels Ukases vom Jahre 1762 wird nicht nur sie, sondern wird auch das verhasste Wort „СЛОВО И ДѢЛО“ abgeschafft. Es ist möglich, dass Peter III. sich dabei von der guten Absicht leiten liess, das Land von dem Alpdruck der extraordinären Strafjustiz zu befreien. Gelungen ist es ihm nicht. Denn dazu gehörte etwas anderes, als die Abschaffung der Bezeichnung der betreffenden Institution und der sakramentalen Formel der politischen Denunziation. Die ausserordentliche Strafjustiz, welcher die eine Tür gewiesen worden war, kam auf einem anderen Wege wieder herein. Alle politischen Prozesse sollten von jetzt ab an den Senat gelangen, dessen „Geheime Expedition“ (секретная экспедиція) eigens dazu hergerichtet wurde. Dem Wesen nach kam es auf dasselbe heraus, und gar in der „Residenz“ behält sich Peter III. wie ehemals alles selbst vor, indem er die Herren Naryschkin, Melgunow und Wolkow speziell mit der Voruntersuchung betraut. Das Eingreifen in den Gang der politischen Prozesse ist so eng mit dem innersten Wesen der absolutistischen Herrschaft verknüpft, dass sie sich beim besten Willen nicht davon losmachen kann.



XI.

Russland. (Fortsetzung.)

In der „Instruktion“ Katharinas II. wird darauf hingewiesen, wie wenig angebracht die Einmischung des Monarchen in die Rechtspflege sei*). „Der Selbstherrscher“, heisst es im Art. 149, „erlässt das Strafgesetz; ihm steht die Macht zu Gebote, die Gesellschaft zu schützen . . . aber er soll sich hüten . . . selbst Recht zu sprechen.“ Auch darüber ist sie sich im klaren, wie gefährlich für das regelrechte Funktionieren der Strafjustiz die Möglichkeit einer zu weiten Auslegung des Begriffs des Staatsverbrechens ist. „Das Delikt der Majestätsbeleidigung“, besagt Art. 469, „muss im Gesetze genau umschrieben sein.“

In der tatsächlichen Durchführung des hier aufgestellten Prinzips der Nichteinmischung der höchsten Gewalt in das Gerichtswesen, insbesondere hinsichtlich der politischen Verbrechen, ist Katharina II. aber nicht weiter, als bis zur Errichtung eines „Höchsten Strafgerichtshofs“ (Верховный уголовный судъ) nach ausländischem Muster gekommen, der für jeden Einzelfall durch ein besonderes Manifest einberufen wird, in welchem jedesmal der Bestand des Gerichts aus Senatoren, Mitgliedern der Synode, Würdenträgern der höchsten 3 Rangklassen und den Präsidenten der Kollegien ausdrück-

Фельдштейнъ, Главныя теченія въ исторіи науки уголовного права въ Россіи, 1909. Люблинскій, Упраздненіе Верховнаго уголовного суда, „Утро Россіи“ 1917, №№ 68, 71. Раввичъ, Военные суды, Вѣстн. Пр. 1917, № 17, und Временные суды, Право 1917, № 17. Лазаренко, Новый порядокъ судопроизводства по преступнымъ дѣяніямъ службы, Вѣстн. Пр. 1917, № 28. Ордынский, Какой судъ долженъ судить генерала Корнилова? Русск. Вѣд. 1917, № 212. Арсеньевъ, Революціонные трибуналы, Русск. Вѣд. 1917, № 265.

*) Feldstein, l. c. Seite 113, 130.

lich bestimmt wird. Nimmt man hinzu, dass, abgesehen von dieser Auswahl der Richterbank ad hoc nach Ermessen der Zarin, das Verfahren im „Höchsten Strafgerichtshof“ durch keinerlei Prozessordnung geregelt war, so kommt der „ausserordentliche“ Charakter der hier geübten Strafjustiz deutlich genug zur Geltung. Dreimal trat der Gerichtshof zusammen: 1764 in Sachen des Mirowitsch, welcher den Versuch gemacht hatte, Johann Antonowitsch aus dem Kerker zu befreien; 1771 aus Anlass der Ermordung des Erzbischofs Ambrosius während eines Volksaufstandes in Moskau, und 1774, um Jemeljka Pugatschew und seine Mitschuldigen abzuurteilen.

Seitdem hat man wiederholt auf den „Höchsten Strafgerichtshof“ zurückgegriffen. So z. B. nach dem bekannten Dekabristenaufstand, als auf Initiative des Grafen Speranski mittels Manifests vom Jahre 1826 ein aus Senatoren, Mitgliedern des Reichsrats und speziell vom Kaiser designierten Personen, nach dem Muster der „haute cour“ der bourbonischen Restaurationszeit, gebildeter Gerichtshof zur Aburteilung der an den Ereignissen vom 14. Dezember 1825 Beteiligten eingesetzt wurde.

Im Jahre 1864 wurden besondere Bestimmungen über einen „Höchsten Strafgerichtshof“ für das ganze Reich in die neue Strafprozessordnung aufgenommen. Die Majorität des Reichsrats hatte darauf bestanden, die Minorität, dagegen, darauf hingewiesen, dass ein derartiges „ausserordentliches“ Gericht mit dem Geiste der geplanten Justizreform unvereinbar sei. Nach Ansicht der Majorität sollte sich der Gerichtshof aus Gliedern zusammensetzen, welche an der „Spitze der Verwaltung ständen“. Der zum Gesetz gewordene Art. 1062 bestimmte, dass der Höchste Gerichtshof, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichsrats, aus den Präsidenten seiner Departements und den Vorsitzenden des Kassationsdepartements des Senats und ihrer Plenarversammlung gebildet wird, wobei die Funktionen des Untersuchungsrichters einem Senator und diejenigen des Staatsanwalts dem Justizminister auferlegt werden. Der „Höchste Gerichtshof“ musste jedesmal durch besonderen allerhöchsten Befehl einberufen werden. Das

geschah nur zweimal: aus Anlass der Attentate auf das Leben Kaiser Alexanders II. im Jahre 1866 (Karakosow) und 1879 (Solowjew). Trotzdem der Bestand des Gerichtshofs vom Jahre 1864 im allgemeinen vom Gesetz vorherbestimmt war, geht die Meinung der Rechtslehrer*) dahin, dass es sich hier um ein „ausserordentliches“ Tribunal handle. Und in gewissem Sinne mit Recht. Das bezeichnende Merkmal extraordinärer Strafjustiz besteht in dem Eingreifen der Staatsgewalt in den normalen Gang der Rechtspflege beispielsweise durch spezielle Ernennung der Richterbank ad hoc. Anders, wenn das Gesetz den Zusammentritt eines im voraus, dem Bestande und der Kompetenz nach, fest bestimmten Gerichts von einer jedesmaligen speziellen Einberufung abhängig macht. Sofern diese Einberufung nicht dem Ermessen der Regierung überlassen ist, kann von einem willkürlichen Eingreifen derselben keine Rede sein. Nicht auf das ununterbrochene, sondern auf das normale Funktionieren des betreffenden Gerichts unter bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen kommt es hier an. Wenn aber die Übergabe an den „Höchsten Gerichtshof“ eines besonderen Befehls des Selbstherrschers bedarf, der sich als solcher doch offenbar von seinem Ermessen leiten lassen kann, so gibt das zu denken Anlass. Hier ist ganz gewiss ein willkürliches Element enthalten.

Dieses Element der Willkür wurde noch verstärkt, als der Justizminister Akimow im Jahre 1906, nach Einführung der Konstitution, eine Reform des „Höchsten Gerichtshofs“ herbeiführte. Vor allen Dingen sollten die Glieder des Gerichtshofs alljährlich neu ernannt werden, was einer Aufhebung der Unabsetzbarkeit gleichkommt; denn unter solchen Umständen hing es von dem guten Willen des Monarchen ab, die Vollmachten derjenigen Richter, welche sich durch ihr Verhalten zu den zur Durchsicht gelangenden Strafsachen missliebiger gemacht hatten, nicht wieder zu erneuern. Präsidieren sollte nicht mehr der jeweilige Präsident des Reichsrats, sondern ein Mitglied des Reichsrats. Die Anklage

*) Ljublinski, Utro Rossii №№ 68, 71.

sollte nicht mehr in den Händen des jeweiligen Justizministers, sondern eines Oberprokureurs liegen. Dann aber wurde, quasi zwecks Erhaltung der sog. „administrativen Garantie“, ein doppeltes Eingreifen der obersten Staatsgewalt in das Strafverfahren festgelegt, einmal insofern, als es von ihrem Ermessen abhängt, die Strafverfolgung beginnen zu lassen, dann aber auch den Beschluss des Reichsrats wegen Eröffnung des Hauptverfahrens zu bestätigen, oder aber das begonnene Verfahren einzustellen. Dem Monarchen blieb es dann überlassen, dem Angeschuldigten ohne Gerichtsverhandlung eine Strafe aufzuerlegen.

Die Praxis hat erwiesen, dass der „Höchste Gerichtshof“ neuerer Formation nicht nur seiner Struktur, sondern auch seiner Bestimmung nach allen Voraussetzungen der ausserordentlichen Strafjustiz entsprach. Er wurde zum politischen Kampfesmittel, eine Stütze des alten Regimes, welches mit seiner Hilfe die Widersacher niederzuzwingen und die eigenen Anhänger in Schutz zu nehmen bestrebt war. Das auf diesen Weg geleitete Strafverfahren gegen den Kriegsminister Suchomlinow und den Oberprokureur Rajew kam nicht von der Stelle. Freilich ist auch das Verfahren, welches auf Veranlassung der Regierung im Jahre 1913 gegen den Dumadeputierten Tschcheidse wegen aufreizender Reden im Parlament und vom Ministerpräsidenten Stürmer im Jahre 1917 gegen den Kadettenführer Miljukow für Verleumdung nicht zu Ende geführt worden, ebensowenig wie die Anklage des Gehilfen des Statthalters des Kaukasus Peterson gegen Purischkewitsch (1909) und des Deputierten Gololobow gegen seinen Kollegen Kusnezow und 34 andere Deputierte der 3. Duma für verleumderische Reden. Doch schon der Umstand allein, dass in den letzteren Fällen die Strafverfolgung nicht auf den Weg der Privatklage verwiesen, sondern der Weg der Eröffnung des Strafverfahrens gegen Dumadeputierte „für Delikte, die bei Ausübung ihrer Berufspflichten“ begangen worden wären, beschritten wurde, bildete eine ernste Gefahr für die Freiheit der parlamentarischen Rede und die politische Freiheit überhaupt.

Durch Ukas der „provisorischen Regierung“ des Fürsten Lwow vom 4. März 1917 wurde der „Höchste Strafgerichtshof“ samt allen anderen Überresten extraordinärer Strafjustiz des alten Regimes aufgehoben, welche sich „als Schädlinge am Körper der Justizreform vom Jahre 1864 eingenistet hatten“. Diese Schädlinge waren, wie ihre Entstehungsgeschichte beweist, jedesmal das Resultat des Bestrebens der Staatsgewalt gewesen, in den Augenblicken verschärfter Reaktion auf das Gebiet der Strafjustiz hinüberzugreifen und mit ihrer ganzen Wucht auf den ihr genehmen Ausgang dieser oder jener Sache oder einer bestimmten Reihe von Sachen zu drängen.

So war im Jahre 1872 im Bestande des Senats eine besondere Behörde mit Vertretern der Stände zur Aburteilung der wichtigsten Staatsverbrechen gebildet worden. Hier gelangten die Anklagen gegen Sheljabow und Genossen wegen Ermordung Alexanders II. (1881) und gegen Koljajew wegen Ermordung des Grossfürsten Sergius im Jahre 1905 zur Verhandlung. Hier spielte sich auch unter Stolypin der berühmte Prozess des Vizedirektors des Polizeidepartements Lopuchin ab. Entgegen dem allgemeinen Prinzip der Prozessordnung vom Jahre 1864, demzufolge bei der Bildung der Richterbank jegliche äussere Einflüsse ausgeschaltet werden sollen, wurde schon gleich bei der Konstituierung dieser Behörde bestimmt, dass ihr Vorsitzender und Richterbestand alljährlich vom Monarchen neu zu ernennen sind. In welcher schreiender Weise in Sachen Lopuchins der eigens hierzu ernannte Vorsitzende Senator Warwarin die diskretionäre Präsidentengewalt missbraucht hat, wird schwerlich so bald vergessen werden. Es ist sehr leicht, die weitgehende Macht des Vorsitzenden im Sinne der Regierungsintentionen auszunutzen. Daher dürfte wohl die Ausschaltung des Einflusses der Regierung bei der Bestimmung des jeweilig Vorsitzenden zu den Grundlagen einer geordneten Rechtspflege gehören. Da die „Besondere Senatsbehörde vom Jahre 1872“ gegen dieses Prinzip versties, kann auch sie zu den ausserordentlichen Gerichtshöfen gezählt werden, für welche im Rechtsstaat kein Raum vorhanden ist.

Ohne es bei der Beeinflussung der Strafjustiz in wichtigen politischen Prozessen durch Vermittelung der genannten ausserordentlichen Gerichtshöfe bewenden zu lassen, hat die russische Regierung, aus Misstrauen gegen die ordentlichen Gerichte, auch in minder wichtigen Sachen, sehr häufig zu dem ausserordentlichen Mittel der Ausdehnung militärischer Strafjustiz in Friedenszeiten auf Zivilpersonen gegriffen. In Russland hatte es damit insofern eine besondere Bewandnis, als dadurch auf Umwegen die Anwendung der Todesstrafe in weitestem Masse angestrebt wurde, während man sich gerade hier in heuchlerischer Weise schon seit Elisabeths Zeiten besonders viel auf deren prinzipielle Abschaffung resp. Nichtanwendung einzubilden pflegte. Kriegsgerichtlich liess Kaiser Nikolaus I. Zivilpersonen aburteilen, und die während seiner Regierung stattgehabten 40 Fälle dieser Justiz hatten allgemeines Entsetzen hervorgerufen. Die Justizreform vom Jahre 1864, welche grundsätzlich festlegte, dass Militärgerichte nur für Militärpersonen zuständig sein sollen, liess ein Hinterpförtchen offen, indem sie aus dieser Regel diejenigen Gebiete ausnahm, über welche der Kriegszustand verhängt worden ist (Art. 226 der Strafprozessordnung). Die hierauf bezüglichen Bestimmungen lauten (Bd. II. der Reichsgesetze, Anm. zu Art. 23), dass nach Verhängung des Kriegszustandes alle Zivilpersonen für Empörung, Verrat, Brandstiftung, Beschädigung von Kriegsgeschütz usw. der Aburteilung durch Militärgerichte nach Kriegrecht unterliegen. Im Jahre 1881 wird aber das Anwendungsgebiet des Art. 226, auf Veranlassung Plehwes, bedeutend erweitert, — allerdings in der Form einer „temporären“ Massregel, welche glücklich bis zur Februarrevolution des Jahres 1917 bestanden hat, — der sog. „Verordnung über den Schutz des Staats und der öffentlichen Ordnung“. Hier wird die Verhängung durch kaiserlichen Erlass, auf Initiative des Ministers des Innern, des „verstärkten“ resp. des „ausserordentlichen“ Schutzes vorgesehen, von denen ersterer immer nur für 1 Jahr, letzterer nur für 6 Monate eingeführt, erforderlichenfalls aber auf demselben Wege verlängert werden kann. Mit der Verhängung des „Schutzzustandes“ erhält der

örtliche Generalgouverneur resp. der Minister das Recht, einzelne Strafsachen temporären Militärgerichten zur Aburteilung nach Kriegsrecht, d. h. unter Anwendung des militärischen Verfahrens und des Art. 279 des Militär-Strafgesetzbuches, will sagen der Todesstrafe, zu überantworten. Bei dem „ausserordentlichen Schutze“ darf der Generalgouverneur obendrein im voraus ganze Kategorien von Strafsachen der ordentlichen Kompetenz entziehen und den Militärgerichten unterstellen. Es wird hierbei betont, dass die Glieder der temporären Militärgerichte von der Militärobrigkeit „jedesmal besonders“ ernannt werden müssen.

Eine erdrückende Fülle militärgerichtlicher Strafurteile ist auf dieser Grundlage ergangen, um die Ordnung wiederherzustellen, welche durch die Revolution vom Jahre 1905 mit ihren hässlichen Begleiterscheinungen sozialer Desorganisation ins Wanken geraten war. Als die verantwortlichen Staatsmänner sich von dem ersten Schreck erholt hatten und ihre Macht wieder verspürten, hatten sie nicht die Weisheit der Mässigung. Trotz der Strenge, mit der sie ihres Amtes walteten, boten die Militärgerichte der Persönlichkeit des Angeklagten doch noch grössere Garantien, als es der kleinlichen Rachsucht der triumphierenden Reaktion behagte. Im Vollgefühl der ihm zu Gebote stehenden Macht erlässt der Premierminister Stolypin, unter Ausnutzung des Art. 87 der Verfassung (des Notstandsparagraphen), die Verordnung über die „militärischen Feldgerichte“ (военно-полевые суды) für Zivilpersonen, welche allerdings den letzten Rest von „Rechten“ des Angeeschuldigten über Bord werfen. Stolypin gab sich hinsichtlich der Verhasstheit dieser ausserordentlichen Massregel keiner Täuschung hin und dachte auch gar nicht daran, der Reichsduma eine entsprechende Regierungsvorlage in der verfassungsmässigen Frist vorzulegen, um seinem Werke die gesetzliche Weihe zu verleihen. So verschwanden die Feldgerichte automatisch nach Ablauf eines gewissen Zeitraums. Aber der blutige Wirbel der feldgerichtlichen Todesurteile, der das ganze Reich durchtobt hatte, übte einen Rückschlag auf die später wieder einsetzende Judikatur der „Militärgerichte“

aus, welche dabei etwas gelernt hatten. Stolypin hatte nicht verfehlt, durch die in der Duma ausgestossene Drohung, mit den nicht gefügigen Richtern abrechnen zu wollen, den Ansporn dazu zu geben. In den Jahren 1905—1909 betrug die Zahl der Hinrichtungen durchschnittlich 1000 pro Jahr.

Wir wollen uns bei den Begleiterscheinungen des Beginns des grossen Krieges vom Jahre 1914 nicht aufhalten. Es war selbstverständlich, dass fast über ganz Russland der Kriegszustand verhängt wurde und als notwendige Folge hiervon die militärische Strafjustiz zu funktionieren begann, von den ausserordentlichen Vollmachten gar nicht zu reden, welche in den sog. Operationsgebieten den Armee-Oberbefehlshabern eingeräumt werden mussten. Dieses Gebiet gehört nicht in den Kreis der vorliegenden Erörterung.

Dagegen hat die im Namen der „Freiheit“ und der „Menschenrechte“ so stolz begonnene Februarrevolution (1917) in ihrem weiteren Fortgange auf dem Gebiete der Strafrechtspflege so manche unangenehme Überraschung gebracht. Die zunächst usurpatorisch formierte „provisorische Regierung“ gewann, dank den formellen Verzichten Nikolaus II. und des Grossfürsten Michael, den Charakter eines legalen Trägers der souveränen Gewalt. Die Kontinuität der legitimen Macht war nicht unterbrochen. Von ihr hätte man eine Umwandlung des staatlichen Baues im Sinne der weitgehendsten Sicherstellung, nicht aber der Einschränkung der bürgerlichen Rechte erwarten dürfen. Aber das revolutionäre Draufgängertum, welches schon im Februar den Strom der Freiheitsbewegung zu trüben begann, die wilde Unduldsamkeit gegen anders Denkende zeitigte böse Früchte. In der Person des damaligen Justizministers Kerenski hielt sich die „provisorische Regierung“ berechtigt, das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter „anzutasten“, um mit den „Schleppenträgern des alten Regimes“ aufzuräumen. Zu diesem Zwecke wurde eine „besondere Untersuchungskommission“ gebildet, welche die „ungesetzlichen Handlungen der Senatoren des Kriminalkassationsdepartements bei der Verhandlung von politischen Prozessen“ prüfen sollte. Unter Androhung der Einleitung

einer derartigen Untersuchung, über deren tendenziöse Führung man sich keinen Illusionen hingeben durfte, wurden die im voraus bezeichneten Senatoren gezwungen, um ihren Abschied einzukommen. Zu einer Strafverfolgung ist es freilich aus diesem Grunde gegen keinen der Richter gekommen.

Als die „provisorische Regierung“ dann mit der positiven Reformtätigkeit im Sinne der grosszügig angekündigten „Freiheit“ begann, gründet sie mit der einen Hand eine Spezialkommission, um „die Gerichtsustawe des Jahres 1864 von den reaktionären Auswüchsen der nachfolgenden Epoche zu befreien“, während sie mit der anderen die Novelle vom 5. Mai 1917 erlässt, durch welche in Abänderung des Art. 576 der Gerichtsverfassung der Vorsitz im Senat bei den Gerichtsverhandlungen unter Hinzuziehung von Geschworenen (früher ständischen Vertretern) einem Senator übertragen wird, den die Regierung alljährlich neu ernennt, mit anderen Worten: eine dem Grundsatz der „Stabilität“ des Gerichts durchaus widersprechende Abhängigkeit des Vorsitzenden und mit ihm der ganzen Richterbank von den Intentionen der Regierung herbeiführt*).

Auf der einen Seite schafft sie den „Höchsten Strafgerichtshof“, als extraordinäres Tribunal, und die Sessionen des Senats und der Palate mit ständischen Vertretern wegen ihres „veralteten“ ständischen Charakters ab, und auf der anderen werden auf Verordnung des Justizministers Kerenski in der ziemlich unklaren Absicht, „die zwischen dem Militär, der Bevölkerung und den Arbeitern entstandenen betrübenden Missheiligkeiten zu beseitigen“, zuerst in Petersburg, dann sporadisch in Narva, Schlüsselburg, Zarskoje Selo, Borowitschi, Kolpino, Jamburg, Semipalatinsk und Peterhof „temporäre Gerichte“, aus je einem Justizbeamten, einem Soldaten und einem Arbeiter bestehend, also auf dem Klassenprinzip auf-

*) Als erste gelangte vor diesem Forum die Affäre Suchomlinow zur Verhandlung. Im Hinblick hierauf wurde lange nach einem entsprechenden Vorsitzenden gesucht, verschiedene Kandidaten genannt und verworfen und schliesslich der Präsident des Petersburger Bezirksgerichts Taganzew eigens zum Senator ernannt, um den Vorsitz führen zu können.

gebaut, errichtet. Gemäss der ministeriellen Instruktion soll das „temporäre Gericht“ weder an das materielle, noch an das prozessuale Recht gebunden sein. Es gibt weder Protokolle noch Urteilsbegründung, weder Berufung noch Revision; das Urteil wird auf der Stelle vollstreckt — kurz es fehlen jegliche Garantien der Persönlichkeitsrechte, der Willkür sind Tür und Tor geöffnet. Letzteres um so mehr, als eine Beschwerde an den Justizminister im Verwaltungswege (!) ohne Suspensiveffekt zulässig sein soll, welche in bürokratischer Weise auf Vortrag eines Dezernenten erledigt wird. Die absolute Unzulänglichkeit dieser ausserordentlichen Gerichte par excellence dokumentierte sich sehr bald. Es kam soweit, dass das „temporäre Gericht“ sich gezwungen sah, beim Justizminister wegen Aufhebung seiner eigenen Urteile vorstellig zu werden. Die „temporären Gerichte“ sind auch nur von kurzer Dauer gewesen. An ihre Stelle traten im Juni 1917 Friedensgerichte mit gewählten Beisitzern.

Es war vorauszusehen, dass, anstatt das Rechtsbewusstsein zu stärken, derartige Experimente in der Bevölkerung nur anarchische Tendenzen und Missachtung der Gesetze grossziehen würden. Das Abweichen von der strengen Rechtmässigkeit, welches die „provisorische Regierung“ sich bei der Parteilichkeit und Willkür fördernden Konstruktion der „temporären Gerichte“ zuschulden kommen liess, sollte in fataler Weise das fernere Schicksal der russischen Strafjustiz prädestinieren. Dieses machte sich mit dem Augenblicke geltend, wo auf den Honigmonat des allgemeinen revolutionären Freudentaumels der immer ernster werdende Kampf der „provisorischen Regierung“ mit den Feinden von „rechts“ und „links“ einzusetzen begann. In diesem Ringen hat die „provisorische Regierung“, trotz aller schönrednischer Prinzipien, der alten und ewig neuen Versuchung, das Strafgericht in den Dienst des politischen Kampfes zu stellen, nicht widerstehen können. Allerdings ging die Initiative nicht von ihr selbst aus. Diese kam von aussen. Das war aber auch sonst das Los der Regierung im weiteren Verlauf der Begebenheiten. Bald wurde sie von dem fatalen Einfluss des

„Sowjets der Soldaten- und Arbeiterdeputierten“ auf Abwege gedrängt, bald musste sie sich den machtvollen Ansprüchen der Generale fügen, vor deren entsetzten Augen die militärische Disziplin der im Felde stehenden Armee zusammenzubrechen drohte. Den Anfang machte, bei der seit dem gelungenen ersten Umsturze so beliebt gewordenen Dynamik von unten her, eine der Armeen, die 17., an der Nordfront. Dort hatte im Juni 1917 zur Bekämpfung der „verbrecherischen Desorganisation des Heeres“ ein aus dem Bestande des „Iskosol“ (des Exekutivkomitees des Soldaten-Sowjets) gewähltes temporäres „Revolutionstribunal“ selbsttätig zu funktionieren begonnen. Es spielte sich teils als Untersuchungskommission, teils als Gericht auf und wollte die genannten Verbrechen untersuchen, aburteilen und seine Beschlüsse den respektiven Heeresteilen zur Vollstreckung zukommen lassen. Dann erliess die „provisorische Regierung“ auf Verlangen General Kornilows im Juli 1917 die allgemeine Verordnung über die „militärischen Revolutionsgerichte“. In der Einleitung heisst es, dass das „schmachvolle Betragen einiger Truppenteile“ (es war nach dem Durchbruch bei Tarnopol) die Regierung zwingt, zwecks Hebung der Ordnung und der Disziplin im Heere zu ausserordentlichen Massregeln zu greifen. Zu diesem Behufe wird, vor allen Dingen, für Militärpersonen die soeben mit grossem Enthusiasmus aufgehobene Todesstrafe wieder eingeführt*). Das war eine Verschärfung der angedrohten Strafe. Dagegen liesse sich formell nichts einwenden. Aber zugleich wird nach dem alten Recepte auch die normale Zuständigkeit der Gerichte abgeändert und Spezialgerichte, aus „Soldaten und Offizieren“ bestehend (im Interesse der Disziplin gehen die Soldaten natürlich voran!), geschaffen. Die Verordnung will, dass das „militärische Revolutionsgericht“ von dem Divisionskommandeur durch die Wahl resp. durch das Los im Bestande von 3 Soldaten und 3 Offizieren, welche wiederum den Vorsitzenden aus ihrer

*) Für Verrat, Meuterei, Fahnenflucht, Mord, Raub und ähnliche Gewalttaten.

Mitte wählen, ad hoc zur Aburteilung einer bestimmten Strafsache oder Gruppe von Strafsachen gebildet werde. Das Gericht soll mit der grösstmöglichen Beschleunigung nach dem für die Regimentsgerichte (ПОЛКОВЫЕ СУДЫ) bestehenden Verfahren funktionieren, das Urteil sofort in Kraft treten und ohne Aufschub vollstreckt werden. Die Zuständigkeit des Gerichts wird auf diejenige Fälle beschränkt, wo das Verbrechen derart „augenfällig“ erscheint, dass von einer Voruntersuchung abgesehen werden kann. Es fragt sich, wer über diese „Augenfälligkeit“ zu entscheiden hat. In erster Linie natürlich der Divisionskommandeur. Allerdings soll es dem Gericht freistehen, die Sache für nicht genügend geklärt anzusehen und die Vornahme einer Voruntersuchung zu verlangen. Aber in der ganzen Prozedur ist doch zu viel Willkür enthalten. Und nur durch den Wunsch, dieses willkürliche Element zu verstärken, lässt es sich erklären, dass die angeführte Kategorie von Strafsachen von der Kompetenz der ordentlichen Regimentsgerichte ausgenommen worden ist, da doch das Verfahren sowohl hier, wie dort im allgemeinen dasselbe bleiben soll. Als der Gang der Ereignisse späterhin in Regierungskreisen die „wahrhaft revolutionäre“ Absicht zeitigte, den Oberbefehlshaber Kornilow selbst, wegen vermeintlichen Aufruhrs gegen die „provisorische Regierung“, vor das Forum dieses militärischen Revolutionstribunals zu bringen, entfesselte die Kunde davon an vielen Stellen einen Sturm der Entrüstung. Trotzdem lässt sich schwer voraussagen, welche Wendung die Dinge genommen hätten, wenn es Kornilow und seinen Genossen nicht geglückt wäre, während der bolschewistischen Umsturz Bewegung aus der Haft zu entweichen.

Der bolschewistische Umsturz hat das gesamte staatliche und soziale Leben Russlands bis zu einem derartigen Grade der Ausserordentlichkeit erhitzt, dass deren Rückwirkung auf die Strafjustiz uns eigentlich nicht wundern sollte. Trotzdem musste das, was hier geschehen, das Rechtsgefühl so schmerzlich berühren, dass es nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann. Nicht darauf kommt es an, dass alle

bestehenden Gerichtsinstitutionen mit einem Schlage aufgehoben, die Staatsanwaltschaft als offizielle Repräsentantin der Strafverfolgung, die Advokatur als professionelle Vertreterin der Verteidigung abgeschafft worden sind. Ob die Logik begründet ist, dass es dem russischen Maximalismus vorbehalten sei, eine neue Offenbarung auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung zu verkünden, und es zu diesem Zwecke vor allem notwendig war, die Errungenschaften einer Jahrhunderte alten Kulturarbeit zu vertilgen, — ist eine Frage für sich. Aber theoretisch ist immerhin der Versuch, die Strafrechtspflege zu reformieren, denkbar. An sich bedeutet dieses noch nicht den Übergang zur extraordinären Strafjustiz.

Gehen wir aber den Zielen nach, welche die Sowjet-Regierung bei der Projektierung und rücksichtslosen Durchführung ihrer Gerichtsreform sich gesteckt hat; lesen wir beispielsweise die Resolution des Moskauer Sowjets vom 13. November 1917 von der „Notwendigkeit, den gerichtlichen Apparat den Bedürfnissen der proletarischen Bauernrevolution“ und dem sogenannten „revolutionären Gewissen“ anzupassen; sehen wir, wie der Inhalt dieses eigenartigen Gewissens z. B. bei einem der in der vordersten Reihe stehenden Mitarbeiter des Volks-Kommissariats, dem Fähnrich Krylenko, darin gipfelt, dass er in einem Armee- und Flottenbefehl vom 14. November 1917 jeden, der ihn an der Führung der Verhandlungen hindern würde, mit einem „militärischen Revolutionstribunal der Regiments-Komitees“ unter „Hintansetzung aller üblichen Formalitäten“ droht, — dann erscheint die Zukunft der russischen Strafrechtspflege allerdings in einem eigenartigen Lichte.

Die nach dem Plane des Justiz-Kommissars Stutschka mittels Dekrets in diesem Sinne errichteten „revolutionären Arbeiter- und Bauern-Tribunale“, oder kürzer „Volkstribunale“ genannt, verfolgen eigentlich einen speziellen Zweck: die Bekämpfung der „Kontrevolution“ und zugleich der räuberischen Spekulation der Kaufleute und Industriellen und der Sabotage der Beamten. Es ist ein politisches Kampfmittel reinsten Wassers, hervorgegangen aus der Überzeugung,

dass die Revolution einer besonders schnellen, energischen und strengen Ausmerzung alles dessen bedarf, was sich ihrer freien Entfaltung hinderlich, d. h. feindlich in den Weg stellt. Die regierende Schicht bekundet, zumal in den ersten Momenten ihres Triumphs über den Gegner, stets eine merkliche Intoleranz gegen den Besiegten, welche nicht selten in eine Verhöhnung des Rechts ausartet. Aber grösstenteils wird hierbei doch die Form der Legalität zu wahren gesucht. Den maximalistischen Tribunalen will man nicht einmal den Schein der Rechtmässigkeit erhalten wissen. Das beweist die sich häufende revolutionäre Gerichtschonik zur Genüge*).

Der Bestand des Volks-Tribunals wird vom örtlichen Sowjet „gewählt“, will heissen ernannt. Das Fehlen jeglicher prozessualer Formen, das Fungieren von freiwillig sich in der Sitzung meldenden zufälligen Anklägern und Verteidigern, das Eingreifen des Publikums in die Verhandlung, ja sogar in die Entscheidung und der leitende Grundsatz, dass das Gericht bei der Urteilsfällung sich einzig und allein von dem berühmten „revolutionären Rechtsbewusstsein“ leiten lassen solle, lassen keine Zweifel darüber nach, welch eine Justiz hier getrieben wird.

Ein Augenzeuge gibt folgendes Bild einer Sitzung des Petersburger Tribunals wieder:

Eine kompakte Menschenmasse... Aller Blicke sind auf den einen Ort gerichtet... wo die 7 Richter thronen... Vor diesen ein kleiner frei gehaltener Halbkreis... darin der Angeklagte und bewaffnetes Volk. „Wünscht noch jemand, Fragen zu stellen?“ Der Vorsitzende wendet sich an die Menge... Es ist klar, dass die Erschienenen nicht nur Publikum sind, sondern mehr als das bedeuten. Fragen werden von allen Seiten gestellt... ein älterer Mann murrte unzufrieden: „Was will man da viel Federlesens mit ihm machen!“ Der Angeklagte spricht zur Menge, steht Rede und Antwort, bittet um Gnade. „Ich bringe zur Kenntnis des Gerichts“, erklärt der Vorsitzende, „dass der Angeklagte erklärt hat, die Macht der Sowjet-Regie-

*) Bezeichnend war zum Beispiel die Verurteilung der Gräfin Panin durch das Petersburger Tribunal wegen der Weigerung, anvertraute Gelder herauszugeben.

„Er muss streng bestraft werden“, „Man soll ihn nicht schonen“ usw.... Jemand schlägt Zwangsarbeit vor. „Wie lange?“ fragt der Vorsitzende. Aus der Menge wird gerufen: „Ein Jahr“, „drei Monate“, „ein halbes Jahr“. Man schreitet zur Abstimmung und beschliesst: „ein Jahr“. So kommt das Urteil zustande.

Wenn man nicht wüsste, dass dieses am Ende des Jahres 1917 geschehen ist, könnte man glauben, das von moderner Parteileidenschaft verzerrte Bild des alten „things“ vor sich erstehen zu sehen. Es ist, als ob das Volk in seinen Urzustand zurückversetzt worden sei, freilich durchtränkt von dem Gifte des prinzipienlosesten Materialismus und der bodenlosen Amoralität der russischen Gegenwart.

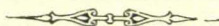
Wie anders hört sich dagegen ein maximalistischer Stimmungsbericht an:

„Ich überflog mit dem Auge die Gesichter der Richter und des Präsidiums (welches zugleich Untersuchungskommission ist), blickte auf die Angeklagten, die roten Gardisten und die umherstehenden Gruppen von Leuten, welche die Ereignisse der letzten Tage leidenschaftlich besprachen, und mich überkam ein Gefühl der Rührung. Klar und bestimmt prägt sich den Anwesenden die hohe Bedeutung des Volksgerichts ein. Schaut doch auf Richter und Gerichtete und Ihr werdet begreifen, dass hier endlich ein gnädiges und gerechtes Gericht für letztere und eine gewaltige Läuterung für die gesamte richtende Welt verwirklicht worden ist, ... hier ist jedermann Richter... mich ergreift ein neues revolutionäres Verständnis, das wie ein Segen von oben auf uns herabgegangen...“

Der Geschmack ist verschieden. Es hängt offenbar sehr davon ab, mit welchen Augen man ein Ding ansieht. Wenn von persönlichen Eindrücken gesprochen werden darf, so ist derjenige, den der Verfasser aus dem Besuche einer solchen „Gerichtsverhandlung“ davongetragen hat, ein unendlich schwerer gewesen. Deprimierend wirkte vor allem die klägliche Hilflosigkeit dieser bestenfalls verblendeten Leute im Bewältigen der ihnen aufgebürdeten Aufgabe.

Noch Eins zur Charakteristik des Ganzen. Im Petersburger Tribunal war die Anklage gegen den Teilnehmer an den Waffenstillstandsverhandlungen Schneur wegen Zugehörigkeit zur politischen Geheimpolizei verhandelt und Schneur zur Verbannung aus dem Reiche verurteilt worden. Wie alle wahren Volksurteile, unterliegen die Urteile der Revolutionstribunale, laut Instruktion, nicht der Berufung, und weder Dekret, noch Instruktion sehen eine Instanz dafür vor. Aber das „revolutionäre Gewissen“ macht vor dergleichen Hindernissen nicht Halt. In der Sitzung vom 15. Februar 1918 verfügt der Petersburger Sowjet nach Anhörung des Berichts über den Ausgang der Sache Schneur: „Dem Exekutiv-Komitee des Petersburger Sowjets steht das Recht der Kassation der vom Petersburger Revolutionstribunal gefällten richterlichen Urteile zu. In allen Fällen, in denen das Exekutiv-Komitee die Urteile des Tribunals kassiert, gelangt die Sache bei der Kassationsabteilung des Volkskommissariats für Justiz zur Verhandlung. Die Entscheidung dieser Abteilung ist eine endgültige. Das Urteil in Sachen Schneurs wird vom Petersburger Sowjet hiermit kassiert und an die genannte Kassationsabteilung verwiesen.“

Die Geschichte der ausserordentlichen Strafjustiz dürfte schwerlich einen typischeren Fall der Verquickung aller Funktionen der Gewalt und eine grössere Verwirrung aller gesunden Rechtsbegriffe aufweisen.



Schluss.

In Vorstehendem ist versucht worden, die markantesten Erscheinungsformen der ausserordentlichen Strafjustiz in historischer Folge zur Darstellung zu bringen. Gewiss ist dieselbe lange nicht erschöpfend. Aber sie dürfte wohl hinreichen, um begründete Schlussfolgerungen zu ziehen. In den angeführten geschichtlichen Beispielen glauben wir die in der Einleitung aprioristisch aufgestellten Behauptungen voll bestätigt zu finden.

Zuvörderst mussten wir die Überzeugung gewinnen, dass die ausserordentliche Strafjustiz überall da, wo sie in die Erscheinung tritt, auf einer unzulässigen Verquickung der Funktionen verschiedener Organe der Staatsgewalt beruht, dass sich aber in dieser Verquickung ihr spezifisches Wesen noch nicht erschöpft. Ein Durcheinander der Funktionen ist allen primitiven staatlichen Gebilden eigen. Wir sahen es z. B. in den römischen Komitien. Eine völlige Vermengung derselben tritt andererseits in solchen historischen Momenten ein, wo das morsch gewordene Staatsgebäude unter dem Ansturm der revolutionären Volksekstase zusammenbricht. In dem beginnenden Chaos zersetzen sich die Grundfesten des Rechtslebens; kein Wunder, dass sich hier die Grenzen aller staatlichen Befugnisse verwischen. So war es in Frankreich auf der Höhe der grossen Revolution; so wiederholt es sich im heutigen Russland. In dem Urzustand der primitiven Staatlichkeit hat die Differenzierung der Kräfte noch nicht begonnen. In der Revolution gehen die vorhandenen Anfänge der Abgrenzung verloren. Aber weder hier, noch da kann von einem bewussten Verhalten zu den Ereignissen die Rede sein; die Vorgänge sind rein elementarer

Natur. Anders aber, wenn die Staatsgewalt, teils vom Wunsche geleitet, ihren Einfluss zu vertiefen, teils im Kampfe mit subversiven Strömungen die Grenze überschreitet, welche die richterliche von den übrigen Funktionen des Staatsorganismus scheidet. In dem Bestreben, den Richter als Werkzeug des politischen Kampfes auszunutzen, erlaubt sie sich Eingriffe in die Strafrechtspflege. Diese bewusste Vermengung der Funktionen, welche durch das Eingreifen der obersten Staatsgewalt in die Rechtspflege gezeitigt wird, ist es, die für die ausserordentliche Strafjustiz begriffswesentlich wird.

Derartige Eingriffe der Macht, gleichviel ob der weltlichen oder der kirchlichen, kommen meist von oben. Es ist dieses die gewöhnliche Begleiterscheinung des Zentralisierungsprozesses der Königsgewalt, sei es in der Form despotischer Tyrannei oder des aufgeklärten Absolutismus des Polizeistaats. Sie berühren nicht nur die politischen, sondern auch die allgemeinen Verbrechen, je nach der Laune, welche den Monarchen veranlasst, an diesem oder jenem Ereignis persönlichen Anteil zu nehmen, oder in Abhängigkeit von dem bewussten Hinarbeiten auf die Beschränkung der hergebrachten Volksgerichte und der feudalen Jurisdiktionen. So geschah es unter den Imperatoren Roms, so unter den Königen Frankreichs. Das gleiche wiederholte sich in England zur Zeit der Tudors und der Stuarts. Bisweilen ist aber das Gegenteil der Fall, wenn nämlich das eigenmächtige Eingreifen von unten kommt und man richtiger von einer Einmischung der Gewalt, als derjenigen der Macht, — der Volksgewalt, bei völligem Versagen der Macht, sprechen kann. Das sind die Fälle der Selbsthilfe, des Lynchgerichts. Es handelt sich nicht um das Gebiet der politischen Kämpfe, wo das aktive Hervortreten des Volkes eher unter den oben gekennzeichneten Begriff revolutionärer Naturerscheinungen zu fassen ist, sondern um die gewöhnlichen Verbrechen. Hier greift das Volk jedesmal dann zur Selbsthilfe, wenn das gesetzlich feststehende und gerichtlich zur Anwendung gelangende Strafmass dem strengeren Rechtsbewusstsein des Volkes im Augenblicke nicht entspricht. Eine derartige Inkongruenz wäre beispielweise in

den Vereinigten Staaten Amerikas hinsichtlich der von Negern verübten Verbrechen zu bemerken. Wir finden sie auch in den Dörfern Russlands hinsichtlich gewisser Vermögensdelikte, wie beim Pferdediebstahl. Dagegen können die in der letzten Revolution in den grossen Städten Russlands so häufig gewordenen Fälle eigenmächtigen Vorgehens der rasenden Menge gegen ergriffene Diebe hierher nicht gerechnet werden. Man wäre fast versucht, in diesen Fällen das gesunde Reagieren des Volksgewissens auf die Verletzung fremden Rechts zu erblicken. In Wahrheit handelt es sich lediglich um rohe Ausbrüche wilder Instinkte des Pöbels, welcher morgen selbst das begeht, wofür er heute seine ganze Grausamkeit so erbarmungslos an anderen ausgelassen hat. Aber jene Fälle wahrer Volksjustiz, welche die ordentliche Strafrechtspflege eigenmächtig korrigieren will, gehören in den Kreis unserer Betrachtungen. Wir haben gesehen, dass im mittelalterlichen Deutschland dieses Eingreifen von unten her, bei besonders günstigen Umständen, das usurpatorische „Vemgericht“ ins Leben rief, welches wir zu den ausserordentlichen Tribunalen glaubten zählen zu müssen.

Das charakteristische Merkmal extraordinärer Strafjustiz ist demnach das bewusste Übergreifen der Gewalt auf das Gebiet der Strafrechtspflege.

Der Bezeichnung „extraordinäre“ Justiz sind wir freilich auch in einem anderen Zusammenhange begegnet.

Dazwischen kommt es vor, dass neben der bestehenden normalen Gerichtsordnung eine Neuordnung geschaffen und neugebildeten Organen aufgetragen wird. Die neue Ordnung zieht, die alte allmählich verdrängend, immer weitere Kreise. Zum Unterschiede von dieser wird sie zunächst als „extraordinär“ bezeichnet, behält aber diese Benennung auch noch, nachdem sie längst die herrschende geworden ist. Das war z. B. die „cognitio extraordinaria“ des kaiserlichen Roms. So auch die „extraordinaria cognitio“ des kanonischen Prozesses, welche dem Inquisitionsprinzip zur Beherrschung des ganzen Kontinents verholfen hat. Bei näherer Betrachtung konnten wir feststellen, dass es sich ursprünglich in der Tat um eine

willkürliche Verletzung der bestehenden Ordnung handelte, dass diese aber mit der Zeit das Wesen einer allgemeinen Reform der abgelebten Prozessordnung annimmt. Heutzutage geschehen derartige Umgestaltungen mittels Derogation der geltenden prozessualen Normen durch ebensolche Normen allgemeiner Natur auf gesetzgeberischem Wege. Früher ging man weniger entschlossen vor. Die Abänderungen schreiten tastend, von Fall zu Fall vorwärts und tragen daher den Charakter der Ausserordentlichkeit. Weist daher ein solches extraordinäres Gericht anfangs auch den Makel der Vermengung verschiedener Funktionen zum Schaden der Rechtspflege auf, so verliert sich diese Eigenschaft doch mit der Zeit. Dann aber unterscheidet es sich von dem eigentlichen extraordinären Gericht durch das Fehlen desjenigen Merkmals, welches das öffentliche Gewissen stets in so hohem Masse erregt, nämlich der Willkür, die darin gipfelt, dass die Abweichung von der normalen Ordnung ad hoc für einen bestimmten Fall oder, zum mindesten, zeitweilig für einen bestimmten Komplex von Fällen zugelassen wird. Die Verhasstheit der ausserordentlichen Gerichte beruht nicht recht eigentlich auf ihrer Aussergewöhnlichkeit. Gerichte, welche ein für allemal nur für eine bestimmte Gattung von Sachen, wie beispielweise in Russland die Session der Palate mit ständischen Vertretern für politische Prozesse, oder für eine besondere Kategorie von Personen, wie z. B. in den meisten Ländern die Militärgerichte für Militärpersonen, bestimmt sind, tragen gleichfalls in gewissem Sinne das Gepräge der Aussergewöhnlichkeit. Man nennt sie Sondergerichte, gegen deren Existenzberechtigung so manche ernste juristische Bedenken geltend gemacht werden. Wenn aber die Bevölkerung die Ungerechtigkeit der „extraordinären“ Gerichte so schmerzlich empfindet, so ist es um ihres temporären Charakters willen, welcher klar darauf hinweist, dass die Staatsgewalt das Gericht als Kampfesmittel benutzen und als Werkzeug missbrauchen will, um mit einzelnen Personen oder Gruppen der Bevölkerung abzurechnen. Andererseits haben wir gesehen, dass Sondergerichte, welche normaler Weise für gewisse

Sachen und Personen bestimmt sind, dadurch zu „regelrechten“ ausserordentlichen Tribunalen werden können, dass ihre Kompetenz, auf Verordnung der Staatsgewalt, zeitweilig künstlich erweitert wird. Hierher gehört die Ausdehnung der Militärjustiz in ausserordentlichen Fällen auf Zivilpersonen und auf Sachen, für welche sonst die allgemeinen Gerichte zuständig sind.

Dem Inhalte nach besteht die durch die ausserordentliche Justiz verursachte Verletzung der normalen Gerichtsordnung einmal in der Herabminderung resp. völligen Aufhebung der Garantien der Persönlichkeitsrechte, welche durch die Einhaltung jener Ordnung sichergestellt werden sollen. Und wenn es wahr ist, dass die Aufgabe des Strafgerichts in dem Schutze dieser Rechte gipfelt, so ergibt sich hieraus die Negation der dem Gerichte zugrunde liegenden Idee.

In der Tat ist die Staatsgewalt überall da, wo sie, unter Missachtung der hergebrachten Tradition, zur ausserordentlichen Justiz gegriffen hat, darauf ausgegangen, sich von den sie „beengenden“ Prozessformen freizumachen und einen vereinfachten, summarischen *modus procedendi* einzuführen, der rascher und leichter zum gewünschten Endziel der „Abstrafung“ führen könnte. Hat nun aber die Staatsgewalt ein natürliches Interesse an der schnellen Erreichung dieses Endzieles, so liegt es nahe, dass sie nicht müssig die Hände in den Schoss legt und wartet, bis der private „accusator“ an sie herantritt, sondern selbst die grösste Aktivität im Aufspüren und Verfolgen ihrer „Opfer“ bekundet. Unter solchen Umständen wird die Beseitigung des ziemlich schwerfälligen Anklageverfahrens und der mit demselben eng verbundenen Kontradiktion und der Ersatz desselben durch die Officialuntersuchung zu einem weiteren charakteristischen Merkmal der ausserordentlichen Strafjustiz. Wenn, ferner, alles auf die schleunige Abstrafung hinauskommt, wenn das Schicksal des Angeschuldigten so gut wie im voraus entschieden und das gerichtliche Verfahren zur leeren Förmlichkeit herabgesunken ist, so wird die Verteidigung zum überflüssigen

Luxus. Ist sie doch auch im ordentlichen Verfahren so manchem gestrengen beamteten Richter ein Dorn im Auge. Es wird so viel gegen die den Gang der Verhandlung behindernden Unzulässigkeiten zu Felde gezogen, welche sich manche Verteidiger bei Ausübung ihres Berufes zuschulden kommen lassen, dass die ausserordentliche Justiz von ihnen vollends nichts oder jedenfalls sehr wenig wissen möchte. Zudem verkürzt die ausserordentliche Prozedur alle Fristen bis aufs äusserste und nimmt dem Angeschuldigten auf diese Weise die Möglichkeit, sie zum Sammeln des zu seiner Rechtfertigung erforderlichen Materials auszunutzen. Sie besteht auf schleunigster, zumeist sofortiger Vollstreckung des gefällten Urteils, weil sie zu befürchten scheint, dass, wenn dem Verurteilten ein grösserer Spielraum gewährt wird, ein unvorhergesehenes Hindernis eintreten, jemand anderen Sinnes werden oder sonst irgend wer oder was hindernd dazwischen treten könnte. Und es mag derselbe Grund sein, aus welchem das Verfahren der extraordinären Tribunale fast durchweg von dem Dunkel des Geheimnisses umgeben ist, welches bei Beteiligten und Unbeteiligten in gleichem Masse Schrecken zu erregen angetan ist. Wir sahen, dass die westfälische „Veme“ dahin kam, sogar das gefällte Todesurteil vor dem Delinquenten geheimzuhalten, um ihn um so sicherer aus dem Hinterhalte zu treffen. Ähnlich verfuhr das während der französischen Revolution zur „Aburteilung“ der Häftlinge der „Abtei“ improvisierte „Tribunal“. Neuerdings werden politische Prozesse in den allermeisten Fällen bei verschlossenen Türen verhandelt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bietet übrigens auch den „Vorzug“, dass er das Tribunal der lästigen Kritik und Kontrolle der öffentlichen Meinung überhebt und der richterlichen Willkür freien Lauf lässt.

Zweitens ist für die ausserordentliche Strafjustiz die willkürliche Besetzung der Richterbank von wesentlicher Bedeutung. Und ist es wiederum wahr, dass der Wert eines geordneten Gerichtswesens weniger von der Vollkommenheit der Gerichtsverfassung selbst, als von den persönlichen Eigenschaften der Richter, ihrer Unpartei-

lichkeit und Selbständigkeit abhängt, so ist es klar, dass die künstliche Auswahl von Richtern, welche den jeweiligen Intentionen der Machthaber zu Willen sind, mit der Idee der wahren Gerechtigkeit unvereinbar ist.

Zu allen Zeiten haben die Machthaber beim Übergreifen auf das Gebiet der Strafrechtspflege in erster Reihe dafür gesorgt, sich den nötigen Einfluss auf die Richter selbst zu sichern und sie zu ihrem Werkzeug zu machen. In Sachen Milo's war das ganze Bestreben des Pompejus darauf gerichtet, das Schicksal des Angeschuldigten durch die feindselige Stimmung der eigens für diesen Prozess geschaffenen Richterbank im voraus zu besiegeln. Als die Frankenkönige mit ihren aufsässigen Vasallen abrechneten, ernannten sie die Richter aus der Zahl ihrer Höflinge. Die zur Ausrottung der „lutherischen Ketzerei“ zeitweilig gebildete „chambre ardente“ setzte sich aus denjenigen Gliedern des Pariser Gerichtsparlaments zusammen, welche durch ihren unerbittlichen Fanatismus am besten für diese Rolle qualifiziert erschienen. Nicht viel besser war es in späteren Zeiten. Von der Revolution gar nicht zu reden, welche das Schicksal ihrer Opfer — der Kontrerevolutionäre — stets in die Hände ihrer geschworenen Feinde legt, finden die im Bekunden ihrer Parteilichkeit ungleich vorsichtigeren absoluten Regierungen des XIX. Jahrhunderts Mittel und Wege, um auf den Bestand ihrer ausserordentlichen Gerichte in einer mit dem Wesen der Rechtspflege schwer vereinbaren Weise einzuwirken. So wird beispielsweise die periodische Erneuerung der Vollmachten der für ausserordentliche Fälle prädestinierten Präsidenten und Gerichtsglieder eingeführt. Dadurch gewinnt die Regierung die Möglichkeit, von weiter stehenden Kreisen unbemerkt, diejenigen Richter zu beseitigen, welche den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprochen; und die Furcht vor unvermittelter Entfernung vom Amte ist ein genügender Anreiz zu liebedienerischer Unterwürfigkeit bei der Abfassung der Strafurteile im Sinne der Machthaber. Das Prinzip der „Unabsetzbarkeit“ der Richter verträgt sich mit der ausserordentlichen Justiz keineswegs. Auch widerspricht ihrem

innersten Wesen die „Stabilität“ der Richterbank, derzufolge jede Strafsache vor denjenigen Richter gelangt, welcher zur gegebenen Zeit nach einer im voraus festgesetzten territorialen und sachlichen Kompetenzverteilung zuständig ist. Aus der Vergewaltigung der Rechtsidee geboren, vermag sie nicht, sich in den Rahmen der Gesetzmässigkeit zu fügen.

Die Art und Weise der Einmischung der Machthaber in den normalen Gang der Rechtspflege kann sehr mannigfaltig sein. Im allgemeinen sind es die absoluten Herrscher, welche die Ordnung schaffen, die Revolutionen, welche sie umstürzen. Aber sowohl diese, wie jene missbrauchen dabei die ihnen zu Gebote stehenden Machtmittel, die Revolution durch offenes Niedertreten des Rechts, der Monarch durch dessen Umgehung. Die sog. Volksregierungen unterscheiden sich übrigens in dieser Beziehung nur wenig von den Monarchien. Im Gegenteil: je demokratischer ihre Grundlage ist, desto mehr nähern sie sich auf diesem Gebiete den Praktiken der Despotien. Die Tyrannei des Volkes erscheint seinen Führern und dem Volke selbst minder unerträglich, weil sie in seinem Namen ausgeübt wird, aber um die individuelle Freiheit ist es darum nicht besser bestellt.

Die Justiz wird in den Dienst der Macht entweder auf dem Verordnungswege gestellt, indem die verfassungsmässigen Garantien überhaupt zeitweilig suspendiert werden, oder, was auf dasselbe herauskommt, der Kriegszustand u. dergl. verhängt wird, — oder aber es geschieht auf dem gewöhnlichen gesetzgeberischen Wege. Letzteres ist in parlamentarisch regierten Ländern besonders beliebt. Ist die Verfassung einmal suspendiert, so erhält die Regierung ihrerseits volle Aktionsfreiheit, renitente Richter vom Amte zu entfernen, Strafsachen zu evozieren, die ordentliche Zuständigkeit umzustossen, die hergebrachte Prozessordnung ad hoc abzuändern und ausserordentliche Tribunale zu errichten, kurz die ganze Tonleiter politischer Beeinflussung der Rechtspflege auf dem Verwaltungswege durchzugehen. Eine derartige Praxis hatte sich in Russland unter Alexander III. eingebürgert und hatte sich hier unter seinem Sohne Nikolaus II.

trotz der Verfassungsakte vom Jahre 1905 erhalten. Dort, wo die konstitutionellen Begriffe festere Wurzeln geschlagen haben, ist die Einwilligung des Parlaments erforderlich. Aber die Erfahrung lehrt, dass, wenn es sich um die Bekämpfung des „inneren Feindes“ handelt, diese Einwilligung gern erteilt wird. Als Beispiel kann die Handlungsweise der Parlamente von Dublin und London aus Anlass der Unterdrückung der irischen Unruhen und der Aufstände in den Kolonien dienen. Noch weiter ging das demokratische Frankreich, wo die Politik, um mit Franqueville zu reden, die Justiz geradezu vergiftet hat. Es genügt der Hinweis auf das vom Parlament votierte Gesetz v. J. 1883 über die Säuberung des Justizressorts, um den republikanischen Prinzipien zum Triumphe zu verhelfen, und auf den noch typischeren Fall der berühmten „affaire“, wo die Regierung, als die „chambre criminelle“ des Kassationshofs bereits mit der Sache befasst war, um ihre Zuständigkeit abzuändern, die bekannte „loi de désaissenment“ eingebracht hat, und das Parlament diese himmelschreiende Rechtsverletzung guthieß. Im Grunde genommen war es eine simple Evokation einer anhängigen Sache, in die Form eines Votums der gesetzgebenden Versammlung gekleidet, welche die Rolle eines obersten Schiedsrichters in prozessualen Fragen an sich gerissen hatte. Die Regierung brauchte die Sanktion des Volkes für eine ausserordentliche Prozessmassregel, und das Volk hat sie ihr nicht vorenthalten. Die Geschichte kennt übrigens ein noch böseres Beispiel direkter Einmischung des englischen Parlaments in die Strafrechtspflege, nämlich als mit Hilfe eines Spezialgesetzes, der „bill of attainder“, die Verurteilung Lord Straffords in dem Augenblicke herbeigeführt wurde, wo sein Prozess auf dem Wege des „empeachment“ eine günstige Wendung für ihn zu nehmen drohte. Aber das geschah unter den Stuarts im XVII. Jahrhundert; im republikanischen Frankreich wiederholte es sich vor unseren Augen.

Die Einmischung der Macht in die Strafrechtspflege lässt verschiedene Abstufungen zu. Je stärker der auf die Justiz geübte Druck ist, desto mehr entfernt sie sich von

ihrer Grundidee, desto weniger verdient das, was Rechtspflege genannt wird, diese Bezeichnung. Die Geschichte kennt Fälle, wo die ausschlaggebenden Faktoren dieses einsahen und sogar deutlich aussprachen. Als Robespierre mit der ihm eigenen rücksichtslosen Energie für eine Abrechnung des Konvents mit Ludwig XVI. eintrat, erklärte er unumwunden, dass es sich nicht um ein Gericht handle und nicht den Charakter eines Prozesses trüge. Wir wissen übrigens, dass sogar die französischen Könige die Erledigung politischer Sachen nicht „Gerichten“, sondern „Kommissaren“ auferlegten. Das gleiche tun die Tudors und die Stuarts. Aber in den allermeisten Fällen deckt sich die Vergewaltigung der Justiz in heuchlerischer Weise mit dem Namen des „Gerichts“. Und wie schmerzlich auch das feinere Rechtsgefühl durch diese rohe Antastung seines Allerheiligsten berührt werden mag, so lässt sich doch bei tieferem Erfassen der Geschehnisse nicht leugnen, dass hierin das Eingeständnis der Machtlosigkeit der rohen Gewalt liegt. Gerade darin, dass sie ihre Blösse mit dem Feigenblatt des Scheines einer gerichtlichen Verhandlung zu verdecken sucht, dass sie sich krampfhaft an den leeren Schall der Justiz klammert, wo deren Inhalt fehlt, bekundet sich die unvergängliche Kraft der ewigen Rechtsidee.

Auf dem Gebiete der gewöhnlichen Verbrechen steht im heutigen Rechtsstaat die normale Strafrechtspflege im grossen und ganzen fest gegründet. Die letzterem eigene reinliche Sonderung aller Funktionen des Staatsorganismus schliesst, im Verein mit der technischen Notwendigkeit einer Arbeitsteilung in dem modernen Riesenmechanismus der Staatsverwaltung, sowohl den Wunsch, als auch die Möglichkeit eines Übergreifens der Regierungsgewalt auf das Gebiet der gewöhnlichen Strafjustiz völlig aus. Nur die Lynchjustiz des Volkes tritt noch dazwischen daneben auf. Aber, wo der Kampf politischer Leidenschaften entbrennt, da sind wir auch heute Zeugen der elementaren Wucht, mit der das Bestreben der Machthaber, ausserordentliche Justiz zu üben, sich trotz aller Errungenschaften des Rechtslebens durchsetzt.

Und nun gelangen wir zur Frage, ob wir denn wirklich das ausserordentliche Gericht als absolut notwendige Begleiterscheinung politischer Kämpfe ansehen müssen, oder nicht. Vom Standpunkte des historisch Geschehenen — allerdings doch immer nur, soweit es sich um die Vergangenheit, sei es auch die zunächstliegende, handelt. Wenn wir aber von der Zukunft reden, wo an dem Werden geschichtlicher Tatsachen die bewusste Tätigkeit des Menschen mitbeteiligt ist, so dürfte gerade diese wohl die Änderung, die Besserung und Gesundung der bisherigen Verhältnisse sich zum Ziel nehmen. Lässt sich doch auch sonst eine allgemeine Milderung der Sitten im geschichtlichen Werdegang der Völker konstatieren. Wenn sich die staatliche Ordnung überhaupt allmählich vervollkommnet, indem sie demjenigen Ideal immer näher rückt, welches sie allerdings wohl kaum je wirklich erreichen wird, so muss auch, imbesonderen, die Möglichkeit eines derartigen Fortschritts auf dem Gebiete der politischen Strafjustiz zu erhoffen sein.

An sich kann die ausserordentliche Strafjustiz natürlich stets nur als eine rechtlich unzulässige Erscheinung bezeichnet werden. Wir dürfen uns bei einer solchen Schlussfolgerung keineswegs von den Lobeserhebungen beirren lassen, welche manche kurzsichtige Zeitgenossen der „Sternkammer“ zollen, wenn sie von ihrem „wohltätigen“ Einflusse auf die englische Rechtsprechung reden oder auf die Misstände hinweisen, welche das Geschworenengericht zur Zeit der Stuarts aufzuweisen hatte. Gewiss kann nicht geleugnet werden, dass die extraordinäre Justiz es war, durch deren Vermittelung die amtliche Strafverfolgung sich eingebürgert hat, dass gerade auf diesem Boden das germanische „Rügeverfahren“ mit seiner reichen Verästelung zur vollen Entfaltung kam. Aber trotzdem steht es unstreitig fest, dass der organische Defekt des ihr innewohnenden Grundgedankens sich zuguterletzt auch da geltend macht, wo sie anfangs nutzbringend gewesen zu sein scheint. Dann ist es aber die Pflicht aller rechtbildenden und rechterhaltenden Kräfte im Staate, diese unliebsame Erscheinung mit aller Energie zu bekämpfen.

Und wenn es wahr ist, dass die Verblendung der Parteileidenschaft die Machthaber unbewusst auf diese schlüpfrige Bahn hinausführt, dass sogar im Rechtsstaate elementare Erregungen sozialer Natur es mit sich bringen, dass man von der Antastung der heiligen Themis nicht zurückschreckt, — so bedarf es eben einer solchen Organisation der staatlichen Kräfte, welche derartige Ausfälle möglichst erschwert.

Freilich darf man sich keiner Täuschung darüber hingeben, dass keine staatliche Ordnung, so sehr sie sich auch der Vollkommenheit nähern mag, zu dem gewünschten Ziele führen wird, wenn es den jeweiligen Machthabern an dem gewissenhaften Willen mangeln wird, der Form den wahren Inhalt zu verleihen. *Quid leges sine moribus?* . . . Es gibt eben eine Grenze, hinter welcher nichts weiter liegt, als das Vertrauen auf die Vernunft der Mächtigen, auf ihre weise Selbstbeschränkung. Das findet sowohl auf die Monarchien, als auch nicht minder auf die Republiken seine Anwendung, in welchen das souveräne Volk die Quelle aller Macht ist.

Und trotz alledem muss man, wenn man nicht gerade den Standpunkt „anarchistischer“ Denker einnimmt, welche von einem Paradies auf Erden träumen, wo Wundermenschen ohne jeden äusseren Zwang, ohne irgend welche Festlegung der Bedingungen menschlicher Koexistenz, der Tugend leben, — darauf bestehen, dass unentwegt darauf hingearbeitet wird, diese staatlichen Lebensbedingungen richtig zu fassen und die im Staate freiwerdenden Kräfte in ein entsprechendes Verhältnis zueinander zu bringen.

Man soll zunächst a l l e n und j e d e m ein unbegrenztes Gefühl der Achtung vor dem Gerichte und dem hohen Amte des Richters einflössen — hauptsächlich dadurch, natürlich, dass sich alles vor seinem Spruche beugt. Aber auch äusserlich sollte es betont werden, indem dem Richter, nach dem Muster Englands, sowohl an Würde als auch an materieller Sicherstellung die seiner Autorität entsprechende Position geschaffen wird. Hierzu muss sich auf der einen Seite die Unabsetzbarkeit und auf der anderen das Fehlen bürokratischen Avancements gesellen, wodurch die innere Unabhängigkeit

gigkeit des Richters von der Regierungsgewalt gewährleistet wird. Auf diese Weise ersteht das wahre Prestige des Richters, „der nichts zu fürchten und nichts zu erhoffen hat“.

Je tiefer sich der Volksseele der ehrfurchtsvolle Schauer vor dem Walten eines solchen Richters einprägen wird, desto stärker ist die Rechtspflege vor fremden Eingriffen geschützt.

Dann aber müsste wenn auch nicht die gänzliche Unmöglichkeit, so doch zum mindesten die äusserste Erschwerung der Aufhebung der verfassungsmässigen Garantien bezüglich der Rechtspflege das Ziel aller Wünsche sein. Hierauf kommt es hauptsächlich an, denn gerade auf diesem Wege werden bekanntlich auch im Rechtsstaate die Grundsätze von der Unantastbarkeit der Rechte der Persönlichkeit umgangen. In keinem Falle darf es geduldet werden, dass das Recht einer solchen Sistierung auf dem Verordnungswege erfolgt. Das beste wäre, eine solche Sistierung der Verfassung als rechtmässigen Akt der legalen Staatsgewalt überhaupt nicht zuzulassen. Wenn die Machthaber sich dazu entschliessen wollen, so sei und bleibe es der ungesetzliche Akt des Staatsstreichs. Will man aber diese ausserordentlichste aller Massregeln dennoch in die Zahl der unter gewissen Kautelen zulässigen Akte der Staatsgewalt aufnehmen, dann darf es in keinem Falle anders, als mit der formellen Einwilligung der Volksvertretung in der Person beider Kammern sein. Die letzten Vorkommnisse in England beweisen, dass auf der Hut des Rechts und der bürgerlichen Freiheit nicht immer diejenigen stehen, welche im Namen der Demokratie das Wort führen; gegen die im Jahre 1914 versuchte Einschränkung der Kompetenz der Geschworenengerichte hat gerade das Haus der Lords Protest eingelegt und die Wiederherstellung des Rechtszustandes durchgesetzt.

In konstitutionellen Staaten von der Struktur Deutschlands oder auch Englands dürfte solch ein Modus ausreichenden Schutz gegen die Willkür von oben und von unten bieten. In den demokratischen Republiken, dagegen, wo das Staatsoberhaupt seine Macht von dem Wahlwillen derselben Demo-

kratie ableitet, aus deren Mitte die Volksvertretung hervorgeht; wo das Oberhaus, wenn es überhaupt vorhanden, auch keine selbständige Quelle der Macht hinter sich hat; wo, demnach, der Wille der Volksvertretung nicht nur eine vorherrschende, sondern eine erdrückende Bedeutung gewinnt, — bietet die Einwilligung der gesetzgebenden Faktoren, wie das Beispiel Frankreichs lehrt, einen weit geringeren Rückhalt. Gerade auf demokratische Republiken dürfte sich mit Recht der oben ausgesprochene prinzipielle Wunsch beziehen, dass die Aufhebung der normalen Rechtspflegeordnung, auf dem Wege der Vereinbarung welcher Instanzen es auch sei, nicht zugelassen werden dürfe.

Äussersten Falls soll es eben die Anwendung von Gewalt sein, angewandt im Zustande der höchsten Not, zur Abwehr eines ebenso gewaltsamen Angriffs, — wie die englischen Juristen so treffend die Ausübung des sog. „law martial“ ausgelegt haben. Es sei, wenn es muss, ein Akt revolutionären Impulses. Die Auflösung der Grundfesten der Staatsordnung in der Glühhitze revolutionärer Raserei wirft die Menschheit in den Urzustand zurück, dem jegliche Sonderung der Funktionen fremd ist. Die tobende Elementargewalt wirft alle Schranken um. Derartige Erscheinungen können nicht mit dem Masse des Rechtsbegriffs gemessen werden. Darum sollen sie auch keine Rechts-Bezeichnung führen.

